Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5882**
14. Wahlperiode 09. 05. 2001

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2000

Inhaltsverzeichnis

Seite

Seite

Anlagen

1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

20 666 Eingaben gingen im Jahr 2000 beim Petitionsausschuss ein. Durchschnittlich 83 Eingaben pro Arbeitstag. Gegenüber 18 176 Eingaben im Vorjahr ist eine Zunahme der Neueingänge um 2 490; in Prozentzahlen ausgedrückt um 13 v. H. zu verzeichnen.

Die Gesamtzahl der abschließend behandelten Petitionen betrug im Jahre 2000 13 344 gegenüber 15 853 im Jahre 1999. 12 204 Nachträge der Bürgerinnen und Bürger, Schreiben, in denen das Anliegen präzisiert oder erweitert wird, erreichten den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist nach wie vor das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit 8 658 Petitionen das Ressort mit den bei weitem meisten Eingaben. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfallen über 44 v. H. der Eingaben auf das BMA. Mit einem jeweils etwa gleich hohen prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Eingänge folgen das Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit 2 442, das Bundesministerium des Inneren (BMI) mit 2 225 und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit 2 207 Petitionen.

Geringfügige Zuwächse in den Eingangszahlen hatten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu verzeichnen. In absoluten Zahlen fällt dies allerdings nicht besonders ins Gewicht, da andere Ressorts Rückgänge in entsprechender Höhe zu verzeichnen hatten.

Die Zahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, beträgt im Jahr 2000 1 074 Eingaben gegenüber 1 386 im Jahr 1999. Deutlich angestiegen ist im Berichtszeitraum die Zahl der Massenpetitionen, also Eingaben in größerer Zahl mit dem selben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen). In der Statistik vermerkt wurden 170 532 Unterschriften zu im Berichtszeitraum abgeschlossenen Massenpetitionen gegenüber 9 062 im Vorjahr (siehe auch Anlage 1 E)

Bei Massen- und Sammelpetitionen dominierten die Themenbereiche Verkehr, Kindergeld, Parteiengesetz, Psychotherapeutengesetz, Menschenrechte und Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern.

Die Anzahl der Bitten zur Gesetzgebung ist im Verhältnis zu den Beschwerden, also den Eingaben, die sich gegen das konkrete Handeln einer Behörde richten, ebenfalls deutlich angestiegen und beläuft sich auf 11 251 Legislativpetitionen im Jahre 2000 gegenüber 7 521 im Vorjahr. Die Anzahl der Beschwerden beträgt 9 415 Petitionen im Jahre 2000 gegenüber 10 529 im Jahre 1999.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt.

Das Land mit den wenigsten Eingaben, nämlich mit 102, ist das Saarland. Hessen weist in den alten Bundesländern mit 178 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung die zahlreichsten auf.

Demgegenüber fallen die Zahlen in den neuen Bundesländern erheblich höher aus. Brandenburg ist mit 797 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, das Land mit den vergleichsweise zahlreichsten Eingaben. Sachsen-Anhalt war mit 332 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, 1999 noch das Land mit den vergleichsweise wenigsten Eingaben in den neuen Bundesländern. Im Jahr 2000 gab es in diesem Bundesland einen sehr starken Zuwachs an Eingaben, sodass Sachsen-Anhalt mit 795 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, im Jahr 2000 das zweitstärkste Eingabenaufkommen in den neuen Bundesländern hat.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass über 58 v. H. der Eingaben von Männern eingereicht werden. Über 32 v. H. der Eingaben stammen von Frauen, der Rest von Organisationen und Verbänden.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2000 fanden 19 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1999 (Bundestagsdrucksache 14/3456) erschien am 10. Mai 2000. Er wurde am 6. Juni 2000 von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses im Beisein der Obleute der Fraktionen im Petitionsausschuss an Bundestagspräsident Thierse übergeben und am 9. Juni 2000 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 14/109).

Der Ausschuss legte im Jahre 2000 dem Deutschen Bundestag 122 Sammelübersichten mit Beschlussempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor. Davon wurden zu fünf Sammelübersichten vonseiten der Fraktion der PDS Änderungsanträge gestellt.

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss insgesamt zwölf mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Arti-

kel 45c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch, indem er zwölf Befragungen von Regierungsvertreterinnen und -vertretern durchführte.

Darüber hinaus fand eine erweiterte außerordentliche Obleutebesprechung des Petitionsausschusses mit Vertretern des BMI und der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung unter Beteiligung von Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages statt, die sich erneut näher mit der Altfallregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland befasste und dabei die im November 1999 in Görlitz getroffene Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder näher erörterte.

Im Februar 2000 informierte sich eine vierköpfige Delegation des Petitionsausschusses unter Leitung der Vorsitzenden vor Ort in Nürnberg über die Arbeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Dem Besuch hatte sich die Parlamentarische Staatssekretärin im BMI, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, MdB, angeschlossen, die auch der ausführlichen Diskussion über die Praxis der Entscheidungen über die Schicksale der Flüchtlinge beiwohnte und ebenso wie der anwesende Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten die von der Delegation geäußerte Kritik an der Stellung des Bundesbeauftragten zur Kenntnis nahm.

Hervorzuheben ist ferner ein Ortstermin, den Berichterstatter des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gemeinsam mit Berichterstattern im Petitionsausschuss des sächsischen Landtags durchführten, um sich zu Petitionen, die sich auf den Bau der Bundesautobahn 72 bezogen und sowohl Landes- als auch Bundesrecht berührten, vor Ort zu informieren und mit den Beteiligten zu sprechen.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 12, 7.14.f), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Auch wenn der Bundesregierung eine vergleichsweise kurze Frist gesetzt wird, in der der Petitionsausschuss eine Antwort auf die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse erwartet, bedeutet dies nicht, dass die Petitionen nach der Beschlussfassung auch zügig erledigt und abgeschlossen werden können. In vielen Petitionsverfahren gibt sich der Petitionsausschuss mit der Antwort der Bundesregierung nicht zufrieden und sieht sich zu weiterem Nachfragen beziehungsweise zum Gespräch mit einem Regierungsvertreter veranlasst. Derartige Ladungen von Regierungsvertretern fanden im Berichtszeitraum, wie unter Ziffer 1.3 berichtet, zwölf mal statt.

Im Jahr 2000 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 10 Petitionen zur Berücksichtigung und 93 zur Erwägung.

Von diesen zur Berücksichtigung beziehungsweise zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden im Berichtsjahr positiv erledigt 5 Berücksichtigungsfälle und 75 Erwägungsfälle. In 4 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen. Nicht erledigt, insofern noch offen sind am Ende des Berichtsjahres 5 Berücksichtigungs- und 14 Erwägungsfälle.

Von Interesse ist allerdings auch eine Betrachtung, die zumindest noch das Jahr vor dem Berichtszeitraum mit einbezieht. Sieht man sich demnach die Petitionen aus dem Jahr 1999 näher an, in denen das Votum „Überweisung zur Berücksichtigung“ und „zur Erwägung“ lautete und die zum Jahresbeginn 2000 noch nicht erledigt waren, so ist festzustellen, dass in 6 der zu diesem Zeitpunkt noch offenen 12 Berücksichtigungsfälle dem Anliegen im Berichtszeitraum nicht entsprochen wurde und 6 Berücksichtigungsfälle weiterhin offen blieben. Von den 38 zum Jahresbeginn 2000 noch offenen Erwägungsfällen konnten im Berichtszeitraum 7 Petitionen positiv erledigt werden; zu 7 Petitionen lautete die Antwort der Bundesregierung, dass dem Anliegen nicht entsprochen werden könne, mithin negativer Abschluss und zu 24 Erwägungsbeschlüssen aus dem Jahr 1999 stehen die Antworten auch zum Jahresende 2000 weiterhin aus.

Darüber hinaus sind zum Ende des Berichtszeitraums noch 4 Berücksichtigungsfälle und 11 Erwägungsfälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1999 offen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Berichtszeitraum die Antworten zu 5 Berücksichtigungsbeschlüssen positiv waren, zu 6 Berücksichtigungsbeschlüssen negativ und 15 Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, in denen das Votum „Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung“ lautete. Die Antworten der Bundesregierung zu Erwägungsbeschlüssen fallen so aus, dass 82 positiv lauteten, 11 negativ und 49 Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, in denen das Votum „Überweisung an die Bundesregierung zur Erwägung“ lautete. In Auswertung der vorgenannten Zahlenbilanz kann festgestellt werden, dass die Bundesregierung nach wie vor bemüht ist, alle ihr gebotenen Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen, um ihr zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesenen Petitionen nachzukommen. Von insgesamt 26 Petitionen, in denen das Votum „Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung“ lautete, trug die Bundesregierung im Berichtszeitraum in einem Fünftel der Fälle zu einer positiven Lösung bei, ebenso zahlreich waren die Fälle, in denen dem Votum nicht Rechnung getragen wurde und drei Fünftel der Berücksichtigungsfälle sind weiter in Bearbeitung. In den 141 Petitionen, in denen das Votum „Überweisung an die Bundesregierung zur Erwägung“ lautete, konnte in

nahezu zwei Drittel der Fälle eine positive Erledigung erreicht werden.

Auch wenn das Resümee vor diesem Hintergrund im Berichtsjahr positiv ausfällt, ist der Petitionsausschuss weiterhin darauf bedacht, den Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

1.5 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Auch auf internationaler Ebene trifft die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf reges Interesse.

Im Februar 2000 nahm die stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses an der Festveranstaltung des Ombudsmanns des finnischen Reichstags teil, dessen Amt seit 80 Jahren besteht. Frau Müller überbrachte nicht nur die guten Wünsche des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, sondern konnte die Gelegenheit nutzen, um in einem Land, das der Tradition der Ombudsmann-Einrichtung sehr verhaftet ist, das Petitionswesen in Deutschland vorzustellen und über die aktuelle Arbeit zu berichten.

Im März 2000 traf die Vorsitzende des Petitionsausschusses mit Herrn José Antonio Lobo, Minister im Präsidialamt der Nationalversammlung von Costa Rica, zusammen, erläuterte ihm die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Petitionsausschusses und informierte sich über das Beschwerdewesen in Costa Rica. In diesem Land ist eine den Ombudsmännern in Skandinavien vergleichbare Einrichtung eingesetzt, die „Defensoria de los Habitantes de la Republica de Costa Rica“ heißt und dem Parlament zugeordnet ist.

Im April 2000 besuchte eine Delegation des Petitonsausschusses des Europäischen Parlaments den Deutschen Bundestag und wohnte der 31. Sitzung des Petitionsausschusses in der laufenden Wahlperiode bei. Es fand ein Meinungsaustausch über die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Petitionsausschüsse und ihre Effektivität statt und es wurde über den ersten Entwurf einer Grundrechtecharta der Europäischen Union diskutiert. Im Rahmen des Besuchs konnte den Gästen auch die Gelegenheit geboten werden, sich bei den Petitionsausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtags von Brandenburg über das Petitionswesen zu informieren.

Im Einzelnen konnte die Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages hinsichtlich der unterschiedlichen Arbeitsweisen der Petitionsausschüsse feststellen, dass die Europäische Union dem einzelnen Bürger zwar administrative und juristische Rechtsmittel gegen die in ihrem Bereich erlassenen Beschlüsse garantiert, als außergerichtliche Beschwerdemöglichkeit das in den Verträgen von Maastricht bzw. Amsterdam und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments verankerte Petitionsrecht allerdings mehr denn je seine Berechtigung hat und auch entsprechend in die Grundrechtecharta aufgenommen werden sollte.

An das Europäische Parlament gerichtete Petitionen können einerseits den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses betreffen, andererseits vom Europäischen Bürgerbeauftragten aufgegriffen werden, der befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft entgegenzunehmen. Sowohl der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments als auch der Europäische Bürgerbeauftragte sind dem Europäischen Parlament gegenüber berichtspflichtig. Der Bericht des Bürgerbeauftragten wird durch den Petitionsausschuss beraten, bevor er im Plenum behandelt wird. Der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss kommt eine besondere Bedeutung zu, weil beide Institutionen zahlreiche Ähnlichkeiten und Parallelen aufweisen, zumal beide integrierter Bestandteil der Unionsbürgerschaft sind.

Im September 2000 unternahm eine fünfköpfigen Delegation des Petitionsausschusses eine Reise nach Stockholm/Schweden. Dabei traf die Delegation mit den schwedischen Ombudsleuten des Reichstags und weiteren staatlichen Einrichtungen zusammen, um sich umfassend über das Ombudsmann-Wesen in Schweden zu informieren und Fragen des Petitionswesens zu besprechen. Die Delegation wurde geleitet von der Vorsitzenden, Frau Heidemarie Lüth (PDS); weitere Teilnehmer waren: die stellvertretende Vorsitzende Jutta Müller, (SPD), Heidi Wright (SPD), Anton Pfeifer (CDU/CSU) und Helmut Wilhelm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Das Programm sah im einzelnen Begegnungen und Gespräche vor mit dem Chef-Justiz-Ombudsmann, dem Gleichberechtigungsombudsmann, dem Justizkanzler sowie dem Verbraucherombudsmann und dem Presseombudsmann.

Ein Besuch im schwedischen Reichstag wurde verbunden mit einem Zusammentreffen mit dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des konstitutionellen Ausschusses des schwedischen Reichstags.

Besonderen Raum nahm im Berichtszeitraum die Teilnahme einer siebenköpfigen Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages unter Leitung der Vorsitzenden an der VII. Internationalen Ombudsmann-Konferenz ein, die vom 30. Oktober bis 2. November 2000 in Durban/Südafrika stattfand. Weitere Mitglieder der Delegation waren: Christel Deichmann, Reinhold Hiller, Bernd Reuter (SPD), Axel Fischer, Klaus Holetschek (CDU/CSU) sowie Annelie Buntenbach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Zum ersten Mal fand diese alle vier Jahre vom Internationalen Ombudsmann-Institut mit Sitz Edmonton/Canada einberufene Ombudsmann-Konferenz in Afrika statt. Ombudsleute und Mitglieder von Petitionsausschüssen aus mehr als 70 Staaten aus aller Welt nahmen an der Tagung teil. Das Hauptthema der Konferenz war „Das Gleichgewicht von Regierungsgewalt und Rechenschaftspflicht – die Rolle des Ombudsmanns“.

Die Konferenz wurde am Montag, dem 30. Oktober 2000 unter anderem mit einer Festansprache des südafrikani-

schen Staatspräsidenten Thabo Mbeki eröffnet. Es fanden 4 Plenarsitzungen und 7 Workshops statt. Am Mittwoch, dem 1. November 2000 sprach auch der frühere südafrikanische Staatspräsident und Nobelpreisträger Nelson Mandela zu den Teilnehmern der Tagung und sorgte mit seinen Ausführungen zur Rolle von Menschenrechtsstrukturen und Ombudsleuten in demokratischen Staatswesen und Demokratien im Aufbau für großes Interesse. Die Tagung endete am Donnerstag, dem 2. November 2000 mit der Abschlussveranstaltung im Konferenzzentrum, nachdem die Tagungsteilnehmer am Abend zuvor der feierlichen Gründung des Lehrstuhls für Menschenrechte der juristischen Fakultät an der Universität von Natal/Durban beigewohnt hatten.

Zu Beginn der insgesamt 4 Plenarsitzungen und 7 Workshops entwickelten die Vortragenden zunächst ihre Gedanken zu den jeweiligen Themen. Daran schlossen sich mehrere Runden mit Statements und Fragen an, die weltweit unterschiedliche gesellschaftspolitische Umfelder für die Tätigkeiten der Ombudsleute deutlich werden ließen.

Sowohl in den Plenarsitzungen als auch in den einzelnen Workshops wurde deutlich, welche besondere Rolle Ombudsleute und Einrichtungen wie Petitionsausschüsse zur Durchsetzung von Menschenrechten in Staatswesen einnehmen und auf welch unterschiedliche Art und Weise sie zur Entwicklung der Demokratie und Zivilgesellschaft beitragen. In diesem Zusammenhang konnte sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einerseits mit seiner langjährigen Erfahrung in der Entwicklung des Petitionswesens in der Bundesrepublik Deutschland einbringen, andererseits wurde deutlich, dass er zur Weiterentwicklung seiner Arbeit Erfahrungen anderer im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, staatlichen Stellen und den Medien einbeziehen kann.

Die Konferenz verabschiedete zum Abschluss einvernehmlich eine Erklärung. In dieser Schlusserklärung wird das aus der Sicht der Tagungsteilnehmer grundlegende Menschenrecht betont, in einer Gesellschaft leben zu können, die von guter Staatsführung geprägt ist und in der die Bürger ein Anrecht auf Rechenschaftslegung der verantwortlichen Regierungen und ihrer Verwaltungen haben. Es wird zudem unterstrichen, dass in diesem Gefüge der Ombudsmann und vergleichbare Einrichtungen eine wichtige ausgleichende Funktion wahrnehmen.

Am Mittwoch, dem 1. November 2000 fanden die getrennten Sitzungen der 6 Regionen mit den Wahlen für den künftigen Vorstand des Internationalen Ombudsmann-Instituts statt.

Gewählt wurden für Region Europa:

Frau Kerstin André (Schweden)
Herr Hermann Wuyts (Belgien)
Herr Bernard Stasi (Frankreich) und
Frau Katalin Gönczöl (Ungarn)

Als regionaler Vizepräsident der Region Europa wurde unter den vier Mitgliedern des Vorstandes Herr Hermann Wuyts (Belgien) gewählt, der sich gegen Herrn Bernard Stasi (Frankreich) durchsetzen konnte.

Am Donnerstag, den 2. November 2000 fand die Hauptversammlung der stimmberechtigten Mitglieder des Internationalen Ombudsmann-Instituts statt. Der Präsident des IOI Sir Brian Elwood (Ombudsmann von Neuseeland) erstattete Bericht über die Arbeit der letzten 4 Jahre und die Entwicklung der Mitgliederzahl. Vor 1992 hätten dem IOI 60 stimmberechtigte Mitglieder angehört. 1996 waren es 132, nunmehr im Jahr 2000 sind es 240 Mitglieder. Dabei machte Sir Elwood darauf aufmerksam, dass viele und auch große Länder dennoch bisher keinen Ombudsmann oder eine vergleichbare Einrichtung wie Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland zur Wahrung der Bürgerrechte eingesetzt haben. Es folgten Berichte zur Rechnungsprüfung, Haushaltslage und den verschiedenen Veröffentlichungen des Instituts. Der Präsident des IOI sprach ferner über die möglichen Beziehungen des IOI zu den Vereinten Nationen und erläuterte insbesondere den Sachstand der Bemühungen des IOI zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen. In der Diskussion wurden die Schwierigkeiten des IOI deutlich, als unabhängige Organisation mit einem Zusammenschluss von Regierungen, die die Vereinten Nationen darstellen, zu kooperieren. Allen Mitgliedern, die – wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages – dabei dem IOI Hilfestellung zugesagt haben, wurde gedankt.

Die Mitgliederversammlung befasste sich ausführlich mit dem Entwurf einer Überarbeitung der Satzung des IOI und begrüßte grundsätzlich die darin vorgeschlagenen Änderungen am Profil des Vereins, der innerhalb weniger Jahre seine Mitgliederzahl mehr als vervierfachen konnte. Aus Sicht der Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages wäre es zu begrüßen, wenn die erfolgreiche Arbeit des IOI auch in Deutschland stärker wahrgenommen würde und weitere Petitionsausschüsse, Bürgerbeauftragte sowie interessierte Privatpersonen Mitglieder im IOI werden würden, um Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des deutschen Petitionswesens und der Menschenrechtsarbeit in das IOI einzubringen.

Die Mitgliederversammlung stimmte dem Vorschlag zu, künftig die Berichte des Präsidenten und der regionalen Vizepräsidenten als offizielle Dokumente des IOI anzuerkennen und in die offiziellen Arbeitssprachen des IOI (Englisch, Französisch, Spanisch) übersetzen zu lassen und hierfür die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

Ebenso wurden die Vorschläge angenommen, dass sich das Sekretariat verstärkt um die Aktivitäten des IOI im Bereich Inhaftierter kümmert und ein neuer Ausschuss des Vorstands geschaffen wird, der sich konstitutioneller und institutioneller Probleme einzelner Mitglieder annehmen soll.

Nach Ansicht der Teilnehmer des Petitionsausschusses war es wichtig, dass gerade auch Vertreter eines etablierten parlamentarischen Systems, das die Wahrung von Bürgerrechten zum Ziel hat, mit der Teilnahme an einer

solchen Konferenz Funktionsträgern weltweit, die zum Schutz von Menschen- und Bürgerrechten tätig sind, die Zusammenarbeit anboten und vorhandene Kontakte vertieften.

Der ausführliche Reisebericht ist zusammen mit Bildern der Tagung und der Schlusserklärung auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages www.bundestag.de abrufbar.

Im November 2000 empfing der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine dreiköpfige Delegation der Schlichtungskommission Indonesiens, die die Aufgaben einer Ombudsmann-Einrichtung wahrnimmt. Die Delegation wurde geleitet vom Vorsitzenden der Schlichtungskommission und Chefombudsmann, Herrn Antonius Sujata. Die Delegation ließ sich ausführlich die Arbeit und Organisation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages erläutern. Besonderes Interesse zeigte die Delegation darüber hinaus für die Maßnahmen zur Vorsorge gegen Korruption in der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Daneben stand auch der Meinungsaustausch über die Arbeit der indonesischen Schlichtungskommission im Vordergrund.

Die Delegation berichtete, dass die indonesische Schlichtungskommission im März 2000 durch den indonesischen Präsidenten Wahid mittels Präsidialdekret geschaffen wurde. Vor dem Hintergrund weitverbreiteter Korruption bei der Rechtsprechung in Indonesien solle ihre Tätigkeit dazu beitragen, zu mehr Rechtsfrieden und Vertrauen der Bevölkerung in das politische Staatswesen Indonesiens zu führen. Unter anderem bildeten aus der Bevölkerung vorgebrachte Fälle von Korruption im Justizwesen und Fälle von Amtsmissbrauch durch Angehörige des öffentlichen Dienstes einen Aufgabenschwerpunkt. Derartige Fälle sollen öffentlich gemacht und durch Transparenz Druck auf die kritisierten Stellen ausgeübt werden. Die Kompetenzen der Schlichtungskommission seien bisher begrenzt. Gemäß dem Dekret könne die Kommission, die von circa 15 Mitarbeitern unterstützt werde, dem Staatspräsidenten nur Empfehlungen aussprechen und solle ansonsten Koordinierungsfunktionen zwischen der Regierung, gesellschaftlichen Gruppen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Universitäten usw. herstellen.

Ein eigenes Gesetz mit möglicherweise erweiterten Kompetenzen sei in Vorbereitung.

Die Schlichtungskommission bestehe zurzeit aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter – beide ehemalige Mitglieder der indonesischen Generalstaatsanwaltschaft – sowie sechs weiteren Mitgliedern. Die materielle und personelle Ausstattung wurde von der Delegation selbst als leider völlig unzureichend bezeichnet.

Eine Führung durch das Reichstagsgebäude und ein Kurzbesuch im Auswärtigen Amt, bei dem über die bilateralen Beziehungen und die Rolle Indonesiens im südostasiatischen Raum konferiert wurde, rundeten den Aufenthalt ab.

Wie auch in den Vorjahren konnte der Petitionsausschuss im Rahmen von Informationsprogrammen, die von den politischen Stiftungen und der Bundestagsverwaltung durchgeführt wurden, interessierten Gästen aus Russland, Bulgarien, Mittelamerika und Südafrika ausführlich über seine Arbeit berichten.

Als Mitglied im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) nahm die Vorsitzende an den Vorstandssitzungen teil, die im Frühjahr 2000 in Aosta/Italien und zur Jahresmitte sowie im September 2000 in Barcelona/Spanien stattfanden. Bei diesen Sitzungen ging es unter anderem um eine Überarbeitung der Satzung des in Vereinsform geführten Instituts, das den Zweck verfolgt, Fragen des Ombudsmann- und Petitionswesens wissenschaftlich zu behandeln und Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben, die Ombudsmann-Idee zu verbreiten und zu fördern, sowie die in diesem Zusammenhang aktiven Mitglieder mit Mandat zu unterstützen und ihre Zusammenarbeit zu fördern.

Im Übrigen arbeitete die Vorsitzende kontinuierlich und intensiv sowohl mit den im Europäischen Ombudsmann-Institut als auch im Internationalen Ombudsmann-Institut vertretenen Organen und Institutionen zusammen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts für das Jahr 1999 fand im Juni 2000 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende begleitet von den Obleuten der Fraktionen den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen im Rahmen der Bundes-Pressekonferenz e.V., Berlin Rede und Antwort stand. In weiteren Pressekonferenzen im September und November des Berichtsjahres wurde über aktuelle Fragen und Entwicklungen des Petitionswesens berichtet.

Im Berichtszeitraum erschien eine CD-ROM, die unter dem Titel „Bundestag Magazin 2/2000“, über die Mitglieder, die Arbeitsweise und die Organisation des Petitionsausschusses ausführlich berichtet und mit zahlreichen Bildern und Videosequenzen für jedermann veranschaulicht.

Darüber hinaus wurden die im Internet über den Petitionsausschuss eingestellten Informationen überarbeitet und der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1999 sowie die Beratung in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages in die Homepage integriert.

Ein besonderes Augenmerk widmete der Petitionsausschuss der einmaligen Gelegenheit, im Rahmen der vom 23. bis 27. August 2000 vor und im Reichstag stattfindenden „Tage der Ein- und Ausblicke“ seine Mitglieder, die Arbeitsweise und Organisation des Petitionsausschusses umfassend darzustellen und den interessierten Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar und persönlich zu Informationen zur Verfügung zu stehen.

2. Anliegen der Bürger

2.1 Auswärtiges Amt

Mit 435 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes lag die Zahl der Petitionen im Berichtsjahr im langjährigen Durchschnitt, nachdem im Vorjahr mit 1125 eine erhebliche Steigerung zu verzeichnen gewesen war.

Da die bereits im Vorjahr von vielen Petentinnen und Petenten angesprochenen Pläne des AA zur Schließung von deutschen Auslandsvertretungen im Berichtsjahr vollzogen wurden, bildeten sie nach wie vor einen Schwerpunkt. Unterstrichen wird dies dadurch, dass der Petitionsausschuss im vierten Quartal 2000 einen Regierungsvertreter des AA vor den Ausschuss lud und ihn zu dieser Thematik befragte.

Daneben erreichten den Petitionsausschuss, wie auch in den Vorjahren, zahlreiche Beschwerden über die Ablehnung von Visaanträgen zu Besuchszwecken und zur Familienzusammenführung sowie Petitionen, in denen Verletzungen der Menschenrechte beanstandet wurden.

Auch hier befragte der Ausschuss eingehend den Regierungsvertreter des AA. Inzwischen finden an deutschen Auslandsvertretungen Regionalseminare zur praktischen Anwendung und Umsetzung der vom Bundesaußenminister angeordneten umfassenden Überprüfung der Erteilung von Visa in der Praxis statt.

2.1.1 Neue Visapolitik des Auswärtigen Amtes

Die bereits im Jahr 1999 erfolgte Befragung von Vertretern des AA zu Ein- und Ausreisefragen und Visaangelegenheiten (siehe Tätigkeitsbericht 1999, S. 33, Ziff. 2.2.2.) führte u. a. zu der Zusage des AA, den Mitarbeitern von Botschaften und Konsulaten in Regionalseminaren die Grundsätze einer neuen Visapolitik zu erläutern. Von der Umsetzung dieser Zusage überzeugte sich der Petitionsausschuss durch Teilnahme an dem ersten – für die Auslandsvertretungen der GUS-Staaten – durchgeführten Seminar in Kiew.

Sie hatte folgenden Inhalt: Die die neue Visapolitik folge dem Grundsatz in dubio pro libertate – im Zweifel für die Reisefreiheit. Hiermit verbunden sei auch das Bemühen, den Antragstellern bereits im Antragsverfahren eine möglichst erfolgversprechende Ausgestaltung der Anträge sowie der ergänzenden Unterlagen durch entsprechende Beratung zu ermöglichen. In Fällen der Antragstellung auf Erteilung eines Sichtvermerks zum Zweck der Familienzusammenführung solle künftig, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht, bereits der Erstbescheid im Fall der Ablehnung mit einer Begründung versehen werden, um die tragenden Entscheidungsgründe transparent zu machen. Damit erhalten Antragssteller bereits im Remonstrationsverfahren die Möglichkeit, ggf. unzutreffende Ablehnungsgründe zu widerlegen und so eine Korrektur der Entscheidung außerhalb eines Klageverfahrens zu erwirken.

Deutlich wurde allerdings auch die Belastung der Visastellen der GUS- Auslandsvertretungen. So besuchten z. B. im Juni 2000 pro Tag durchschnittlich 1 750 Menschen die Visastelle der Botschaft Kiew. Damit entfielen durchschnittlich 250 Visaanträge auf einen Entscheider pro Tag. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird der Petitionsausschuss die weitere Entwicklung der Entscheidungspraxis der Auslandsvertretungen aufmerksam verfolgen.

2.1.2 Forderung nach Einreisevisa zum Zwecke des Familienzuzugs

Ein deutsch-afrikanisches Ehepaar bat um Unterstützung bei seinen Bemühungen, für die noch in der Republik Kongo lebenden Kinder des Ehemannes im Wege des Familiennachzuges Einreisevisa in die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Trotz vorliegender Zustimmungserklärung der zuständigen Ausländerbehörde für den als Altenpfleger tätigen Petenten war die Erteilung der Einreisevisa für die bei den Großeltern lebenden Kinder durch die Deutsche Botschaft in Kinshasa verweigert worden, weil die leibliche Mutter der Kinder einer Aufforderung zur persönlichen Vorsprache in der Botschaft nicht gefolgt war. Eine vor einem kongolesischen Gericht abgegebene Erklärung der Mutter, mit der sie ihr Einverständnis zur Übertragung des Sorgerechts auf den in Deutschland lebenden Vater und der Ausreise der Kinder erteilt hatte, erkannte die Botschaft wegen zunächst bestehender Zweifel an der Personenidentität der Mutter und der Überzeugung, ein Verbleib der Kinder im Kongo diene dem Kindeswohl eher als ein Verzug in den gänzlich anderen Kulturkreis Deutschland, nicht an.

Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte der Ausschuss schließlich durch Einschaltung des Auswärtigen Amtes auf der Grundlage der überzeugenden Sachverhaltsdarstellung der Petenten die Botschaft von der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter überzeugen und so die Erteilung der Einreisevisa für die beiden 6- und 12-jährigen Kinder des Petenten erreichen.

Damit konnte dem erklärten Ziel des Ausschusses, auf das er sich zuletzt in Anhörungen mit dem AA verständigt hatte, Rechnung getragen werden, bestehende Ermessensspielräume bei der Erteilung von Visa insbesondere in Fällen der Familienzusammenführung von Kindern mit ihren Eltern zu nutzen. Auf diesem Weg findet auch die gesetzlich garantierte Förderung von Ehe und Familie

ihre konkrete und für den Einzelnen unmittelbar erfahrbare Ausgestaltung.

2.1.3 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Eine jüdische Gemeinde machte den Petitionsausschuss auf eine Familie aufmerksam, die im Jahr 1997 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt war und sich nun um die Einreise eines noch in Moskau verbliebenen behinderten Sohnes bemühte. Eine Antragstellung zur gemeinsamen Ausreise war seinerzeit unterblieben, weil der Sohn aus erster Ehe bei seinem Vater und seiner Stiefmutter in Moskau Aufnahme und die notwendige Pflege gefunden hatte. Nach dem Tod des Vaters war seine Versorgung durch die inzwischen 87-jährige Stiefmutter nicht mehr gewährleistet.

Der Ausreiseantrag des Sohnes konnte zunächst nicht kurzfristig entschieden werden, weil das Verfahren für die Zuwanderung wegen der begrenzten Aufnahmekapazität der Bundesländer oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Die Bearbeitung erfolgt dabei strikt nach der Reihenfolge der Antragstellung. Das mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland abgestimmte Verfahren sieht deshalb eine bevorzugte Behandlung von Anträgen losgelöst vom Zeitpunkt der Antragstellung nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen vor. Beispielweise für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder bei Vorliegen einer humanitären Notlage.

Das um Prüfung der besonderen Umstände des Falles gebetene Auswärtige Amt kam in seiner Stellungnahme schließlich zu der Überzeugung, dass die mit der Petition vorgetragenen Umstände die Annahme einer humanitären Notlage rechtfertigten. Die Botschaft wurde entsprechend um bevorzugte Behandlung des Ausreiseantrages gebeten. Dem Anliegen, eine kurzfristige Einreise zu ermöglichen, konnte schließlich entsprochen werden.

2.1.4 Einreisevisum für einen Spezialitätenkoch

Ein Petent, Betreiber eines indischen Spezialitätenrestaurants, bemühte sich bereits seit zwei Jahren um eine Einreiseerlaubnis für einen Spezialitätenkoch aus Indien, bevor er sich schließlich an den Petitionsausschuss wandte.

Aus einer vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme des Auswärtigen Amts ging hervor, dass die Erteilung des Visums unter anderem an der erforderlichen, aber fehlenden Zustimmungserklärung der zuständigen Ausländerbehörde gescheitert war, einen Arbeitsvertrag mit einem Bruttogehalt von mindestens 3 200 DM vorzulegen.

Die vom Petitionsausschuss veranlassten Nachforschungen des AA beim örtlich zuständigen Arbeitsamt ergaben, dass nach dessen Mitteilung der landesübliche Bruttolohn für einen Spezialitätenkoch bei 169 Arbeitsstunden im Monat 2 752 DM betrage. Die von der zuständigen Ausländerbehörde zunächst geforderten 3 200 DM gingen auf eine Vereinbarung der betreffenden Stadt zurück, die jedoch nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte.

Dem Petenten wurde empfohlen, auf der im Petitionsverfahren ermittelten Grundlage einen Arbeitsvertrag zu schließen, nach dessen Vorlage in der Auslandsvertretung das begehrte Einreisevisum schließlich auch erteilt wurde.

2.1.5 Bitte um Unterstützung der Bemühungen zur Familienzusammenführung

Eine Petentin bat um Unterstützung ihrer Bemühungen, die 12-jährige ghanaische Tochter ihres Ehemannes im Wege der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen zu lassen. Der 1993 nach Deutschland eingereiste Vater hatte sich bereits geraume Zeit erfolglos bemüht, ein Einreisevisum für seine nach der Scheidung von seiner ghanaischen Frau und Kindesmutter bei den Großeltern lebenden Tochter zu erhalten, obwohl die zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung erteilt hatte.

Das Auswärtige Amt begründete die Ablehnung damit, dass anzunehmen sei, dass ein Verbleib der Tochter in der gewohnten Umgebung dem Kindeswohl eher Rechnung trage, als eine Übersiedlung zum Vater in einen fremden Kulturkreis. Zudem seien auch nach einer Befragung der Tochter durch die deutsche Botschaft in Ghana keine Anhaltspunkte für einen Härtefall ersichtlich gewesen.

Der Petitionsausschuss hielt eine erneute Prüfung durch das AA für geboten und überwies die Petition der Bundesregierung – dem AA – zur Erwägung. Zugleich bezog der Ausschuss die Petition in eine Anhörung des Staatsministers im Auswärtigen Amt zur Visapolitik seines Hauses ein. Im Anschluss an diese Erörterung teilte das AA nach erneuter Prüfung mit, in dem parallel zum Petitionsverfahren anhängigen Gerichtsverfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten zu wollen, wonach das begehrte Visum nach Rücknahme der Klage und Zustimmung der Ausländerbehörde zur Einreise erteilt werden solle. Wegen einer Erkrankung der betreuenden Großmutter sei die Versorgung des Kindes in Ghana wohl nicht mehr sichergestellt. Damit konnte dem Anliegen – soweit eine Zuständigkeit auf Bundesebene gegeben war – entsprochen werden.

2.2 Bundesministerium des Innern

Wie im Vorjahr betrug die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern betrafen, 2 225 und war damit unverändert hoch.

Nach wie vor lag der Schwerpunkt mit circa 700 Eingaben beim Thema Ausländer- und Asylrecht, gefolgt von etwa 500 Eingaben, die das öffentliche Dienstrecht betrafen und rund 320 Eingaben zu den Themenkreisen Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und politische Häftlinge.

Angeregt durch eine zu Jahresbeginn 2000 intensiv geführte öffentliche Diskussion zum Thema Parteienfinanzierung und Erstattung von Wahlkampfkosten erreichte

den Petitionsausschuss auch zu diesem Themenbereich eine beträchtliche Zahl von Eingaben.

Im Ausländer- und Asylrecht beriet der Ausschuss über die im Vordergrund stehenden Einzelfälle hinaus zusätzlich einige grundsätzliche Fragestellungen.

So befasste er sich näher mit der Arbeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, das er im Februar besuchte, um vor Ort die Arbeitsweise des Amtes genauer kennen zu lernen. Dabei konnte er sich von den hervorragenden Informationssystemen überzeugen, die den Entscheiderinnen und den Entscheidern in Asylangelegenheiten zur Verfügung stehen. Kritisch zu erörtern waren eine Reihe einzelner Entscheidungen. Sehr eingehend befasste sich der Ausschuss auch mit der Arbeit des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.

Ein weiteres grundsätzliches Thema, das den Ausschuss auch weiter beschäftigen wird, bildete die angemessene Würdigung geschlechtsspezifischer Verfolgungssituationen, die auch Thema einer Anhörung im Ausschuss waren.

Schließlich ist noch die parlamentarische Begleitung der Anwendung der so genannten Altfallregelung langjährig in Deutschland befindlicher Asylbewerber zu nennen. Hierzu fand Anfang 2000 ein erweitertes Obleute-Gespräch mit Vertretern des Innenausschusses statt. Zwar ist die Ausgestaltung dieser Altfallregelung im Einzelnen den Ländern vorbehalten. Wegen der Beteiligung des Bundesministeriums des Innern am Zustandekommen der politischen Grundentscheidung sieht sich der Ausschuss gleichwohl in der Pflicht, seinen Teil dazu beizutragen, dass es nicht in einzelnen Bundesländern zu einer all zu restriktiven Handhabung der Altfallregelung kommt.

Beim Themenkreis öffentliches Dienstrecht dominierten Fragen des Versorgungs- und Beihilferechtes sowie die Forderung nach Angleichung von Besoldung und Gehältern in Ost und West.

Zu dem Themenbereich Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und politische Häftlinge ist zu bemerken, dass den Ausschuss im Zusammenhang mit der Debatte um die Entschädigung ausländischer Zwangsarbeiter auch zahlreiche Forderungen deutscher Zwangsarbeiter erreichten, ebenfalls entschädigt zu werden, ohne dass hier letztlich Hilfe in Aussicht gestellt werden konnte.

2.2.1 Forderung nach Abschaffung der Sommerzeit

Wie in den Vorjahren forderte auch im Berichtszeitraum wieder eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern die Abschaffung der Sommerzeit in Deutschland. Darunter befand sich eine von 1 712 weiteren Unterzeichnern unterstützte Eingabe.

Der Petitionsausschuss sprach sich vor allem im Interesse des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs für eine möglichst einheitliche Regelung im europäischen Raum aus. Er wies in diesem Zusammenhang auf die achte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1997 zur Regelung der Sommerzeit hin, die durch Rechtsverordnung in bundesdeutsches Recht umgesetzt wurde und die für alle Mitgliedstaaten Beginn und Ende der Sommerzeit bis 2001 verbindlich festlegt.

Da die Angelegenheit mithin dem Verantwortungsbereich der Europäischen Union zuzuordnen sei, beschloss der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.2.2 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit?

Zahlreiche Bürger setzten sich für die tarifrechtliche bzw. besoldungsrechtliche Gleichbehandlung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Ost und West ein.

Der Petitionsausschuss brachte sein Verständnis für das Unbehagen der Petenten darüber zum Ausdruck, dass im öffentlichen Dienst für gleiche Leistungen in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliche Vergütungen gezahlt werden. Er teilte jedoch im Ergebnis die Auffassung des um Stellungnahme gebetenen Bundesministeriums des Innern, dass die derzeitige Differenzierung aufgrund der immer noch bestehenden unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sachlich geboten sei. Insbesondere könne das Bezügeniveau des öffentlichen Dienstes nicht losgelöst von den Einkommensverhältnissen der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins beurteilt werden, die zum Teil erheblich unter den derzeitigen Einkommen im öffentlichen Dienst lägen.

Der Petitionsausschuss zeigte sich überzeugt, dass eine tarifrechtliche Gleichbehandlung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Ost und West vor diesem Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt falsch wäre.

Gleichzeitig trat der Ausschuss Vorwürfen entgegen, es handele sich um eine Differenzierung nach Heimat oder Herkunft. Die Unterschiede verstießen auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und eines einheitlichen Rechtsraumes.

Schließlich wies der Ausschuss darauf hin, dass für eine weitere Angleichung der Einkommen im öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern an das Westniveau neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auch die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte maßgeblich sei.

Aus den genannten Gründen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte das Plenum des Deutschen Bundestages.

2.2.3 Verbesserungen beim Datenschutz angemahnt

Die Errichtung einer Gebäudebilddatenbank in Dortmund durch ein privates Wirtschaftsunternehmen nahm ein betroffener Bürger zum Anlass, die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie vom 23. November 1995 in deutsches

Recht anzumahnen. Er kritisierte, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein derartiges Projekt ermöglichten.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium des Innern wies auf den bereits hohen Standard des deutschen Datenschutzrechtes hin, das den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung Rechnung trage.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Erkenntnis, dass die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie von der Bundesregierung mit Nachdruck betrieben wird. Auch sei aufgrund des Entwurfsstandes erkennbar, dass es für die Anwendbarkeit des BDSG im nichtöffentlichen Bereich zu Änderungen komme, die auch auf Projekte der von dem Petenten kritisierten Art Auswirkungen haben werden.

Insbesondere die aus der Eingabe hervorgehende Art der Bewerbung der beanstandeten Gebäudebilddatenbank durch das verantwortliche Unternehmen gaben dem Petitionsausschuss allerdings Anlass zur Sorge um den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Gebäudeeigentümer und Bewohner. Der Ausschuss hegte Zweifel, ob die Zulassung derartiger Projekte den Anforderungen zeitgemäßen Datenschutzes gerecht werde.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit die Problematik in die gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen werde. Gleichzeitig empfahl er eine Überweisung an den Landtag Nordrhein-Westfalen, da nach dem jetzigen Gesetzentwurf den Ländern eine wichtige Aufsichtsfunktion zukommen wird und sich der Petent auf ein Projekt in Nordrhein-Westfalen bezogen hatte. Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte diesen Empfehlungen.

2.2.4 Fremdsprachliche Ausdrücke

Die zunehmende Verwendung fremdsprachlicher Ausdrücke in allen Bereichen des öffentlichen Lebens wurde in mehreren Eingaben beklagt und gesetzliche Maßnahmen zu deren Eindämmung gefordert.

Der Petitionsausschuss stellte unter Hinweis auf den Beschluss des Deutschen Bundestages zur Rechtschreibreform vom 26. März 1998 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1998 fest, dass die Sprache und ihr Gebrauch als Mittel der täglichen Kommunikation letztlich auf gemeinsamer gesellschaftlicher Übereinkunft beruhten und sich weitestgehend der gesetzgeberischen Regelungskompetenz entzögen.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Bundesregierung im Rahmen ihrer Kulturpolitik auch für die Befassung mit der deutschen Alltags- und Gegenwartssprache erhebliche Geldmittel bereitstelle und auf diese Weise in angemessenem Umfang zum Erhalt und zur Förderung der deutschen Sprachkultur beitrage.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloss der Deutsche Bundestag daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.5 Schnelle Reaktion des Bundesministerium des Innern

Erfolgreich abgeschlossen werden konnte die Eingabe einer Petentin, die sich für eine türkische Familie (kurdischer Volkszugehörigkeit) verwendet hatte.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte die Familie als asylberechtigt anerkannt. Dagegen hatte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage erhoben.

Für die Petentin war dies nicht nachvollziehbar, zumal der Bundesbeauftragte zunächst keine nähere Begründung für seine Anfechtung der Entscheidung des Bundesamtes angegeben hatte. Insbesondere verwies die Petentin auch auf den ungeheuren psychischen Druck, dem die Familie durch dieses neuerliche Verfahren ausgesetzt war.

Erfreulicherweise teilte das um Stellungnahme ersuchte Bundesministerium des Innern bereits kurze Zeit später dem Ausschuss mit, der Bundesbeauftragte habe seine Klage im Einvernehmen mit dem Ministerium zurückgenommen. Damit wurde die positive Entscheidung des Bundesamtes bestandskräftig und die Petition konnte positiv abgeschlossen werden.

2.2.6 Beihilfen für Beamte

Ein ehemaliger Flugzeugführer und Offizier der Bundeswehr im Ruhestand erkrankte circa 6 Jahre nach seiner Zurruhesetzung an Tinnitus. Im Rahmen einer Therapie verschrieb ihm die behandelnde Ärztin Hörhilfen (so genannte Tinnitus-Masker). Die für die Beihilfegewährung zuständige Wehrbereichsverwaltung lehnte im Wege eines Widerspruchbescheides die Beihilfefähigkeit unter Hinweis auf die geltenden Beihilfevorschriften des Bundes ab. Der Petent machte demgegen-über geltend, dass zumindest in einem Bundesland für derartige Hilfsmittel Beihilfen gewährt würden. In einer mit dem insoweit federführenden Bundesministerium des Innern abgestimmten Stellungnahme bestätigte das Bundesministerium der Verteidigung zwar die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung, wies jedoch zugleich darauf hin, dass neuere fachliche Gutachten zu einer Änderung der Rechtsauffassung des Bundesministerium des Innern geführt hätten. Es sei deshalb beabsichtigt, Tinnitus-Masker bei der nächsten Änderung der Beihilfeverordnung in den Katalog der beihilfefähigen Hilfsmittel aufzunehmen.

Eine Abhilfe im Einzelfall war damit zwar nicht möglich. Die Bundesregierung wird aber der grundsätzlich erhobenen Forderung Rechnung tragen.

2.2.7 Asyl bei frauenspezifischer Verfolgungssituation

Mit der Petition, die von über 100 000 Bürgerinnen und Bürger unterstützt wird, wird gefordert, bei frauenspezifischer Verfolgung Asyl zu gewähren bzw. den ausländerrechtlichen Abschiebeschutz zu verbessern.

Bislang wird auch bei frauenspezifischen Fluchtgründen Asyl nur dann gewährt, wenn es sich um eine zielgerichtete staatliche Verfolgung handelt oder zumindest eine staatliche Duldung solcher Maßnahmen vorliegt.

Nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Unterdrückung von Frauen in einer Reihe von Herkunftsländern, aber auch weil der Nachweis, es liege eine staatliche bzw. staatlich geduldete Verfolgung vor, nur schwer zu führen ist, wird gefordert, den Schutz verfolgter Frauen in Deutschland zu verbessern.

In seiner Stellungnahme hatte das Bundesministerium des Innern darauf hingewiesen, dass man der besonderen Situation betroffener Frauen dadurch Rechnung trage, dass beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge speziell ausgebildete Entscheiderinnen derartige Fälle bearbeiteten. Auch sei beabsichtigt, die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu überarbeiten, um der Lage verfolgter Frauen besser gerecht zu werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz ist – wie dem Ausschuss aufgrund einer anderen Petition mitgeteilt wurde – zwischenzeitlich in Kraft. Frauenspezifische Fluchtgründe werden danach durch Änderungen der Erläuterungen zu § 53 Ausländergesetz stärker als bisher berücksichtigt.

Zwar begrüßte der Ausschuss diese positiven Anstrengungen, hielt sie im Ergebnis aber für nicht weitgehend genug. Vielmehr ist er der Auffassung, die Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungsgründe solle nicht nur in Verwaltungsvorschriften, sondern auch im Ausländergesetz geregelt werden. Auf längere Sicht ist darüber hinaus im Rahmen der Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene an einen eigenständigen Asylanspruch zu denken.

Aus diesen Gründen empfahl der Ausschuss die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zuzuleiten und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu bringen.

Das Plenum des Deutschen Bundestages ist dieser Empfehlung gefolgt.

Der Bericht der Bundesregierung bleibt abzuwarten.

2.3 Bundesministerium der Justiz

Nachdem bereits im Vorjahr ein Anstieg der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) von über 500 auf 1 673 zu verzeichnen war, setzte sich diese Entwicklung mit einer weiteren Steigerung auf 2 442 Eingaben fort. Nicht zuletzt die Reformvorhaben zur Zivilprozessordnung und zum Strafvollzugsgesetz sowie Änderungsvorschläge zum Mietrecht und die hierzu eingegangenen Anregungen und Kritiken haben zu dieser Steigerung beigetragen. Daneben erreichten den Petitionsausschuss weiterhin zahlreiche Eingaben zum Versorgungsausgleich der nach dem Recht der DDR Geschiedenen. Nach wie vor beschäftigen sich die Petentinnen und Petenten in nennenswertem Umfang mit Problemen im Zusammenhang mit der Regelung offener Vermögensfragen. Eine Eingabe, mit der eine Verschärfung des Jugendstrafrechts gefordert wurde gab Anlass, einen Regierungsvertreter des BMJ vor den Ausschuss zu laden und ihn eingehend zu befragen.

2.3.1 Gebührenermäßigung für Sozialverbände

Wiederholt befasste sich der Petitionsausschuss mit Beschwerden über Gebührenerhebungen durch die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

So wandte sich ein Verband von Kriegs- und Wehrdienstopfern, Behinderten und Rentnern gegen die Vergütungsforderung der GEMA, die diese für die Wiedergabe von Musik bei Seniorenveranstaltungen erhob und forderte für solche Tanzveranstaltungen Vergütungsfreiheit. Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass er seine Aufgabe darin sehe, die Senioren der Kriegs- und Aufbaugeneration aus ihrer Einsamkeit in der Wohnung in die Gemeinschaft des Ortsverbandes einzubeziehen. Das könne nur erfolgen, wenn keine weiteren Kosten entstünden. Für die Organisation des Ortsverbandes und für die Mitgliederversammlung stünden nur die Mittel aus dem Beitragsrücklauf zur Verfügung, die für Miete, Blumen, Schreib- und Werbematerial benötigt würden. Gewonnene Gesprächspartner träten kostenlos auf, um so den Verband in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen. Es sei unverständlich, dass die schwere ehrenamtliche Tätigkeit für die Senioren durch zusätzliche Kosten der GEMA erschwert würde.

Der GEMA sind zur treuhänderischen Wahrnehmung die Nutzungsrechte von Komponisten und Textdichtern nach dem Urhebergesetz (UrhG) anvertraut. Sie erteilt daher einem Veranstalter die in einem solchen Falle benötigten Lizenzen nur gegen Zahlung einer Vergütung. Was die Höhe der Vergütung anbelangt, so soll die Verwertungsgesellschaft bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessen Rücksicht nehmen (§ 13 Abs. 3 Satz 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz). Ganz entfällt eine Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind (§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG).

Die Aufsicht über die GEMA wird von dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes ausgeübt, der seinerseits vom Bundesministerium der Justiz überprüft wird. Eine vom Petitionsausschuss veranlasste Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass der mit der Bundesvereinigung der

Musikveranstalter vereinbarte Vergütungstarif von der GEMA nicht beachtet worden war, sodass die GEMA einen 20%igen Nachlass der generellen Vergütungssätze vornehmen musste. Dem Anliegen konnte somit teilweise Rechnung getragen werden.

Nicht unterstützt werden konnte allerdings die generelle Vergütungsfreiheit für den Petenten. Denn das Urheberrechtsgesetz sieht keine generelle Vergütungsbefreiung für Seniorentanzveranstaltungen, die einen öffentlichen Charakter haben, vor. Bei der Beurteilung kommt es nämlich nicht auf die tatsächliche Nutzung der Veranstaltung, sondern nur auf die Besuchsmöglichkeiten an.

2.3.2 Tarifgebühren bei musikalischen Aufführungen

Ein Reitsportverband beschwerte sich über die GEMA, die 26 v. H. der Einnahmen einer Reitsportlerehrung mit musikalischer Begleitung als Veranstaltungsgebühr gefordert hatte.

Der Verband befürchtete, solche Vergütungsforderungen führten dazu, dass Mitglieder von kleineren und mittleren Sportvereinen künftig nicht mehr bereit seien, ehrenamtlich tätig zu sein. Es wurde deshalb angeregt, gemeinnützige Sportvereine, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, von Vergütungen der GEMA zu befreien. Eine derartige Befreiung wurde insbesondere für den Bereich der Jugendarbeit gefordert.

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) hat der Urheber als Schöpfer des Werkes das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten (§ 15 UrhG). Ihm ist damit das Recht der öffentlichen Wiedergabe, der Verbreitung, Vervielfältigung und Sendung seines Werkes durch Bild- oder Tonträger oder im Rahmen von Funksendungen vorbehalten. Die GEMA nimmt die von ihren Mitgliedern übertragenen Urheberrechte wahr. Nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz geht sie jeder Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik nach und prüft, ob Vergütungsansprüche zu stellen sind. Die Vergütung richtet sich nach festen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarifen.

Ausnahmen von der Vergütungspflicht sieht § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG nur für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen vor. Unter den Begriff der Jugendhilfe im Sinne dieser Vorschrift fällt jedoch nicht jede Jugendarbeit, sondern hierunter nur Veranstaltungen, die von Jugendämtern, Landesjugendämtern und gegebenenfalls Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Allerdings darf die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 UrhG). Der Petent hatte offenbar für seine Veranstaltung Eintrittsgelder verlangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Veranstalter beabsichtigt, Gewinne zu erzielen. Erwerbszwecken – auch gemeinnütziger Veranstalter – dient die öffentliche Wiedergabe bereits dann, wenn sie mittelbar oder unmittelbar die betrieblichen oder gewerblichen Interessen des Veranstalters fördert.

Stehen die Einnahmen der Veranstaltung in grobem Missverhältnis zu der Höhe der Tarifgebühren der GEMA, so ist die so genannte Missverhältnisklausel anzuwenden, die Bestandteil des GEMA-Tarifwerkes ist (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 2. April 1997, S. 4300).

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz fest, dass die GEMA diese Missverhältnisklausel nicht beachtet hatte, obwohl ihr die entsprechenden Unterlagen vorgelegen hatten. Die GEMA wies deshalb ihre zuständige Bezirksdirektion an, sich mit dem Petenten in Verbindung zu setzen und unter Anwendung der Missverhältnisklausel eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

In vergleichbaren Fällen, in denen die GEMA auch die Missverhältnisklausel nicht berücksichtigt hatte, konnten für Petenten ebenfalls Gebührenermäßigungen erreicht werden.

2.3.3 Maßnahmen gegen Jugendkriminalität

Anlässlich des durch die Presse bekannt gewordenen Falles „Mehmet“, eines mehrfach straffällig gewordenen Jugendlichen, der in die Türkei abgeschoben worden war, forderten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gesetzliche Maßnahmen gegen Jugendkriminalität. Beispielsweise verlangte eine Seniorengemeinschaft, dass Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche, die schwere Straftaten begingen und eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellten, durch richterliche Anordnung auf begrenzte Zeit zu Erziehungszwecken in geschlossenen Heimen untergebracht werden sollten. Dadurch könne die besorgniserregende Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität besser bekämpft werden, für die der Verzicht auf Heimunterbringung mit ursächlich sei. Sowohl im Interesse der Kinder und Jugendlichen als auch im Hinblick auf den Opferschutz müsse deshalb durch eine Änderung des § 1 Jugendgerichtsgesetz das Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren herabgesetzt und der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden, Maßnahmen zur Unterbringung beim Familiengericht zu beantragen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung holte der Ausschuss eine Stellungnahme des BMJ ein und führte eine Anhörung von Regierungsvertretern aus dem BMJ und dem BMFSFJ zur Jugendkriminalität durch, die Folgendes ergab:

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Einrichtungen ist bereits nach der geltenden Rechtslage möglich und stellt eine Form der Heimerziehung nach § 34 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – dar. Im Hinblick auf die damit verbundene Freiheitsentziehung des Kindes, kann die geschlossene Unterbringung nur mit Genehmigung des Familiengerichts zum Wohle des Kindes erfolgen (§ 1631b Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –).

Sind die Personensorgeberechtigten mit der geschlossenen Unterbringung nicht einverstanden, kann ihnen durch familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB die elterliche Sorge entzogen und eine Pflegschaft angeordnet werden (§§ 1697, 1909 ff. BGB). Der Pfleger, in der Regel das Jugendamt, kann dann die notwendige geschlossene Unterbringung, die ebenfalls einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, veranlassen (§§ 1631 b, 1915 Abs. 1, 1800 BGB).

Der Ausschuss war der Meinung, diese Regelungen böten ausreichende Möglichkeiten, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auch Hilfen zu gewähren, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden seien. Dabei bleibe der Vorrang des Elternrechts gewahrt. Die Entscheidung, ob die Hilfe zur Erziehung in geschlossener oder in nicht geschlossener Form geeignet und notwendig sei, verbleibe bei der dafür fachlich zuständigen Behörde, dem örtlich zuständigen Jugendamt. Nach § 79 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SBG VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Diese Vorschrift verpflichtet deshalb auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung in geschlossener Form anbieten, in entsprechendem Umfange vorzuhalten.

Die Annahme der Petentin, es bestehe ein ursächlicher Zusammenhang zwischen geschlossenen Heimplätzen und der Kinder- und Jugendkriminalität, wurde durch die Anhörung nicht bestätigt. Die Regierungsvertreter erklärten, es gebe keine statistische Angaben oder Untersuchungen, die belegten, dass die Unterbringung in einem geschlossenen Heim zu einer geringeren Kriminalität oder zu einer geringeren Rückfälligkeit von Kindern und Jugendlichen geführt habe. Im Gegenteil werde vermutet, dass dort die kriminellen „Karrieren“ erst beginnen würden. Die Regierungsvertreter betonten vor allem den Vorrang der Prävention vor der Repression im Bereich der Jugendhilfe.

Ebenso wenig konnte der Ausschuss eine Erstreckung des Anwendungsbereichs des Jugendgerichtsgesetzes auf Strafunmündige befürworten. Eine sichere – oder gar allgemein gültige – Grenzziehung für den Zeitpunkt des Eintritts der Verantwortungsreife sei nicht möglich. Vielmehr führten die komplexen Anforderungen unserer hochdifferenzierten Leistungsgesellschaft eher zu einem verzögerten Reifeprozess. Zwar könne auch bei unter 14-Jährigen die entsprechende Reife in dem einen oder anderen Fall vorliegen, die Wahrscheinlichkeit nehme aber um so stärker ab, je jünger die Betroffenen seien. Gegen eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters sprächen auch die vielfach schädlichen Nebenwirkungen einer formellen Strafverfolgung. Aus der kriminologischen Forschung sei bekannt, dass ein zu frühes Eingreifen der Strafjustiz den Prozess der so genannten „Spontanremission“, einer im normalen Entwicklungsverlauf bestehenden Tendenz, nicht rückfällig zu werden, behindern oder sogar die Gefahr von Verfestigungen delinquenter Neigungen mit sich bringen könne.

Der Ausschuss sah eine Lösung der Problematik in einem rechtzeitigen Einschreiten in der Erziehung und Prävention. Wichtig sei auch, dass die unterschiedlichen jugendhilferechtlichen Maßnahmen frühzeitig in Kooperation über die engen Zuständigkeitsgrenzen hinaus getroffen würden.

Aus diesen Erwägungen heraus empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.4 Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz

Eine Petentin forderte einen besseren Schutz vor Mobbing am Arbeitsplatz. Sie fühlte sich jahrelang von einem Vorgesetzten und einer Kollegin durch Verleumdungen, üble Nachreden und Beleidigungen gemobbt und war deswegen krank geworden. Während der krankheitsbedingten Abwesenheit sei am Arbeitsplatz der Kollegin ein Computerproblem aufgetreten, zu dessen Beseitigung sie um Hilfe gebeten worden sei. Aufgrund der Erkrankung habe sie diese Hilfe nicht geben können. Infolge dessen sei sie abgemahnt worden und habe letztlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses hinnehmen müssen. Vor diesem Hintergrund forderte die Petentin einen besseren Schutz am Arbeitsplatz und schlug zahlreiche Rechtsänderungen vor.

Der Petitionsausschuss befand nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass Rechtsänderungen nicht erforderlich sind. Seiner Ansicht nach begegnet das geltende Recht dem Problem bereits mit angemessenen Mitteln. So sah der Ausschuss kein Bedürfnis für die Schaffung eines besonderen strafrechtlichen Tatbestandes „Mobbing“ wie von der Petentin gefordert. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann es sich um Körperverletzung (§§ 223 ff. Strafgesetzbuch – StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) oder auch Nötigung (§ 240 StGB) handeln.

Ebenso wenig vermochte der Ausschuss der Forderung nach Verlängerung der Strafantragsfrist beizupflichten. Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, sei der Nachweis von Straftaten immer schwieriger zu erbringen, je mehr Zeit zwischen Tat und Strafverfahren liege. Deshalb sei es sinnvoll, durch eine Antragsfrist (§ 77 b StGB) den Betroffenen dazu anzuhalten, möglichst zeitnah ein Strafverfahren in Gang zu setzen.

Der Anregung, Zeugen von Mobbing vor Gericht anonym zu vernehmen, hielt der Ausschuss entgegen, dass Namen, Wohn- oder Aufenthaltsort der Zeugen dem Gericht und den Prozessbeteiligten grundsätzlich schon vor der Hauptverhandlung bekannt zu geben seien (§ 222 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO). Dadurch solle allen Prozessbeteiligten ermöglicht werden, Erkundigungen über den Zeugen einzuholen, um seine Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit prüfen zu können. Dies entspreche dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens. Nur

bei erheblich gefährdeten Zeugen dürfe deren Identität geheimgehalten werden (§ 68 Abs. 3 StPO).

Für Mobbing-Opfer sehe das BGB schon jetzt – wie von der Petentin angeregt – Schadensersatzansprüche vor. Beispielweise könne eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 BGB vorliegen, wenn es z. B. zu einer schuldhaft verursachten Gesundheitsbeschädigung des Opfers gekommen sei. Übe der Arbeitgeber selbst Mobbing gegenüber einem Arbeitnehmer aus, verstoße er in grober Weise gegen die in § 75 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) normierte Schutzpflicht, die dem Arbeitgeber in besonderer Weise den Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmer auferlege. Ein entsprechender Schadensersatzanspruch (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 75 BetrVG) umfasse neben den Behandlungskosten auch einen Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB).

Soweit die Petentin forderte, dem Arbeitnehmer dürfe das Stellen eines Strafantrages nicht nachteilig vorgehalten werden, verwies der Ausschuss auf das sogenannte Maßregelungsverbot (§ 612 a BGB), nach dem der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder Maßnahme nicht benachteiligen darf, weil dieser in zulässiger Weise seine Rechte ausübte. Der Ausschuss führte aus, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen der Wahrnehmung seiner Rechte benachteilige, ihm z.B. kündige, ihn nicht befördere oder ihn von freiwilligen Leistungen ausschließe, seien diese Maßnahmen wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Maßregelverbot unwirksam (§ 134 BGB). Der Arbeitnehmer habe Anspruch, so behandelt zu werden, als sei die benachteiligende Maßnahme nicht ergangen. Vorenthaltene Leistungen müssten ihm nachgewährt werden. Benachteiligende Weisungen könne er unbeachtet lassen. Gegen das Benachteiligungsverbot verstoßende Kündigungen seien unwirksam.

Der Ausschuss sah mithin keinen Regelungsbedarf im Sinne des Anliegens und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.5 Aufhebung von Urteilen gegen politisch Andersdenkende aus der Zeit des Kalten Krieges

Mit einer Petition, unterstützt von circa 9 000 Bürgerinnen und Bürgern, wurde eine gesetzliche Regelung zur Aufhebung von Urteilen der politischen Strafkammern und zugleich eine Rehabilitierung der politisch Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland gefordert.

Die Petentinnen und Petenten sahen die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland durch eine „politische Justiz“ beeinträchtigt, die vor allem durch Gesetzgebung und Ausführung der Gesetze durch frühere „Nazijuristen“ geprägt worden sei. Dies finde seine Fortsetzung durch den fragwürdigen Versuch, mit der juristischen Verfolgung von DDR-Bürgern, die nach Recht und Gesetz ihres damaligen Staates gehandelt hätten, die DDR zu delegitimieren und als alternativen Gesellschaftsversuch aus der deutschen Nachkriegsgeschichte zu tilgen.

Der Petitionsausschuss betonte, dass es eine „politische Justiz“ in der Bundesrepublik Deutschland nie gegeben habe. Unabhängig davon sei eine Aufhebung von Gerichtsurteilen, die unter der Geltung des Grundgesetzes ergangen seien, von Gesetzes wegen verfassungswidrig, und damit unzulässig. Das Gewaltenteilungsprinzip des Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz fordere, jeden von einer der Staatsgewalten erlassenen Staatsakt anzuerkennen und als rechtsgültig zu behandeln. Auch das Rechtsstaatprinzip verlange nicht nur einen geregelten Verlauf der Rechtsfindung, sondern auch einen Abschluss, dessen Rechtsbeständigkeit gesichert sein müsse. Stünden rechtskräftige Urteile zur Disposition des Gesetzgebers, wäre Rechtssicherheit im Sinne des Rechtsstaatsprinzips nicht mehr gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.6 Strafrechtliche Ahndung der Verschwendung von Steuergeldern

An den Petitionsausschuss wurde wiederholt die Forderung nach einer Strafnorm für die Verschwendung oder Fehlleitung von Steuergeldern herangetragen. Die von den Rechnungshöfen trotz allgemeiner Sparzwänge Jahr für Jahr festgestellte Verschwendung von öffentlichen Mitteln könne nicht länger hingenommen werden. Die Steuerverschwender müssten schadensersatzpflichtig gemacht werden und eine gerechte Strafe erhalten. Nur dadurch könne der Politikverdrossenheit entgegengewirkt werden.

Der Ausschuss stellte nach seiner parlamentarischen Prüfung, in die eine Stellungnahme des BMJ einbezogen wurde, fest, dass die Verschwendung oder Fehlleitung von Steuergeldern bereits über den Straftatbestand der Untreue nach § 266 Strafgesetzbuch als Amts- oder Haushaltsuntreue erfasst wird. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die ihm durch Gesetz, durch behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem Betroffenen einen Nachteil zufügt. Hierbei nimmt die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Schaden nicht nur dann an, wenn durch die Handlung das Vermögen als solches vermindert wird, sondern auch bei Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung.

Eine eigenständige Strafvorschrift gegen Steuerverschwendung, die an die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung anknüpft, hielt der Ausschuss wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Bestimmtheit von Strafgesetzen für bedenklich. Der Ausschuss erachtete es deshalb für angebracht, zunächst die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zur geltenden Rechtslage abzuwarten. Er wies noch darauf hin, dass etwaige Missstände bei der Verschwendung öffentlicher Mittel

durch dienstrechtliche und organisatorische Möglichkeiten einzudämmen seien.

Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuss keinen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.7 Erstattung des Kaufpreises für Grundstücke aus „fehlgeschlagenen Modrow-Veräußerungen“

Eine Petentin bat um Unterstützung ihrer Bemühungen um Erstattung des von ihr im Jahr 1990 entrichteten Kaufpreises für ein Grundstück der Gemeinde Falkensee.

Weil das Grundstück im Jahre 1997 an den Alteigentümer restituiert worden war, kam eine Eintragung in das Grundbuch auf den Namen der Petentin nicht mehr zustande. Die Gemeinde verweigerte die Erstattung des Kaufpreises, da es ihrer Ansicht nach an einer Bereicherung fehle, denn die ihr zustehenden Einnahmen aus den sog. „Modrow-Kaufverträgen“ seien mit Zuweisungen aus dem Staatshaushalt der DDR verrechnet worden. Auch das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen lehnte eine Erstattung ab. Ein Anspruch nach dem Vermögensgesetz komme nur in Betracht, wenn die Stadt Falkensee konkret nachweise, dass kein Anspruch gegen sie aus § 121 Abs. 6 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorhanden sei. Die pauschale Behauptung der fehlenden Bereicherung unter Hinweis auf Verrechnung mit Zuweisungen reiche hierfür nicht aus.

Das um Stellungnahme gebetene BMJ sah den Erstattungsanspruch zwar als gegeben an, wies aber darauf hin, dass die Frage, unter welchen Umständen eine Gemeinde sich auf fehlende Bereicherung berufen könne, bisher nicht abschließend geklärt sei. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz hielt das BMJ im vorliegendem Fall für ausgeschlossen. Danach könne im Falle der Petentin nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden.

Der Petitionsausschuss hielt dieses Ergebnis für unbefriedigend. Er bat deshalb den BMF um eine ergänzende Stellungnahme. Hieraus ergab sich, dass das BMF das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen im November 1999 anwies, Kaufpreise aus „fehlgeschlagenen Modrow-Veräußerungen“ analog zu § 7a Vermögensgesetz zu erstatten, wenn der Kaufpreis vor dem 20. Juli 1990 (Inkrafttreten des Kommunalvermögensgesetzes) an die Kommunen bezahlt worden war. Dies war hier der Fall. So konnte mit einem Bescheid des zuständigen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen im Frühjahr 2000 dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden.

2.3.8 Offene Vermögensfragen

Mit den Schwierigkeiten des Nachweises eines redlichen Grundstückserwerbs zwischen 1933 und 1945 war der Ausschuss aus Anlass einer Petition befasst. Die Petentin kritisierte das Urteil eines Verwaltungsgerichtes, in folge dessen sie ein von ihren Eltern im Jahre 1935 erworbenes Grundstück verlor. Der Vater der Petentin hatte mit notariellem Kaufvertrag vom 9. Januar 1935 von einem jüdischen Eigentümer ein Grundstück von 1 760 m² Größe zu einem Preis von 1 900 Goldmark erworben. Die Erben des jüdischen Eigentümers verlangten die Rückübertragung des Grundstücks auf der Grundlage des Vermögensgesetzes (VermG). Das Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung die Petentin kritisierte, hatte einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust des Verkäufers festgestellt, der Klage der Erben stattgegeben und die Verpflichtung ausgesprochen, das Grundstück an diese zurückzuübertragen. Die daraufhin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht blieb ohne Erfolg.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter konnte nach der Verfassung dem Anliegen der Petentin auf Überprüfung des Einzelfalles durch den Deutschen Bundestag mit dem Ziel einer Aufhebung oder Abänderung der gerichtlichen Entscheidung nicht Rechnung getragen werden. Der Ausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Gleichzeitig nahm er die Petition jedoch zum Anlass zu empfehlen, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss war sich durchaus bewusst, dass es nach mehr als 60 Jahren sehr schwierig ist, einen damaligen redlichen Erwerb des Käufers zu beweisen. Hinzu kommt, dass es nur wenige dokumentierte Vorgänge gibt, die die Redlichkeit des Käufers – oder auch dessen Unredlichkeit – belegen können. Oft entzündet sich der Streit an der Höhe des seinerzeit gezahlten Grundstückspreises, der ein Indiz für Redlichkeit oder Unredlichkeit sein kann. Besonders schwierig ist die Beurteilung dann, wenn es sich bei dem Preisunterschied um Pfennig-Beträge pro m² handelt. Der Petitionsausschuss bat deshalb die Bundesregierung nach Möglichkeiten von Verfahrenserleichterungen für die vom Restitutionsvorgang Betroffenen zu suchen und auch in Gesprächen mit der Jewish Claims Conference den Handlungsspielraum zu sondieren. Nach Eingang der Antwort der Bundesregierung wird der Petitionsausschuss die Angelegenheit weiter prüfen.

2.3.9 Forderung nach gesetzlichen Maßnahmen gegen den Frauenhandel

Eine Zeitungsmeldung mit der Überschrift: „Frauenhandel nimmt zu“ veranlasste eine Frauengruppe aus Baden-Württemberg sich an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg zu wenden und gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der von Frauenhandel betroffenen Frauen sowie die Abschöpfung der mit dem Frauenhandel erzielten Gewinne zu fordern.

Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg unterrichtete die Frauengruppe über die in seinem Zuständigkeitsbereich im Kampf gegen den Frauenhandel ergriffenen Maßnahmen und gab die Eingabe im

Übrigen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ab, da die geforderten gesetzlichen Maßnahmen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des BMJ ein, aus der hervorging, dass die bestehende Rechtslage bereits die Duldung von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen nach dem Ausländergesetz und aufgrund eines Zeuginnenschutzprogramms vorsieht.

Hinsichtlich der geforderten Beweislastumkehr für die strafrechtliche Gewinnabschöpfung von „verdächtigem“ Vermögen wurden sowohl Schranken aufgezeigt, die das Grundgesetz mit der Unschuldsvermutung und Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG vorgibt als auch Verfahrensgrenzen, die in den bestehenden Regelungen des Strafgesetzbuchs normiert sind

Angesichts der Bedeutsamkeit, die der Petitionsausschuss der angesprochenen Problematik beimisst, hat er empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit sie bei künftigen Beratungen und Gesetzgebungsinitiativen in die Erwägungen mit einbezogen wird.

Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt.

Der Ausschuss wird sich mit der Angelegenheit nach Eingang der Antwort der Bundesregierung weiter befassen.

2.3.10 Forderung nach verbessertem Kundenschutz im Ehemaklerrecht

Ein Petent beanstandete, Partner-Institute lockten Partnersuchende mit vorgetäuschten Angeboten. Der im Voraus zu entrichtenden Gebühr in Höhe von mehreren Tausend DM, die teilweise über Kredite finanziert werde, stehe keine entsprechende Gegenleistung gegenüber. Die angebotenen Partnerinnen und Partner seien bei realistischer Betrachtung gar nicht vermittelbar. Deshalb sollten hohe jährliche Vorauszahlungen nicht gestattet werde. Ferner solle für Kunden ein Kündigungsrecht und für den Vermittlungsvertrag eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorgesehen werden.

Das BMJ betonte in seiner Stellungnahme, dass der Kunde eines Ehemaklers bereits nach der geltenden Rechtslage nicht schutzlos ist. Denn nach § 656 BGB entsteht durch die Vermittlung einer Ehe kein Anspruch auf Entgelt. Dies gilt nach § 656 Abs. 2 BGB auch für abstrakte Verbindlichkeiten (z.B. Schecks und Wechsel), die zur Finanzierung des Ehemaklerlohns gegeben werden. In der Praxis wird jedoch gelegentlich versucht, diese für den Makler harte Regelung dadurch zu umgehen, dass man keine Makelei, sondern nur begleitende Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung einer Partnerkartei, anbietet. Die Rechtsprechung sieht derartige Gestaltungen in aller Regel als Umgehung von § 656 BGB an und verneint einen Entgeltanspruch.

Gleichwohl hielt das BMJ eine Überarbeitung des Maklerrechts, insbesondere des Ehemaklerrechts, für wünschenswert und verwies auf einen früheren Gesetzentwurf, der jedoch wegen des Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr beraten werden konnte.

Der Petitionsausschuss kam zu der Einschätzung, dass die Leistungen von Partnervermittlungsinstituten zunehmend von alleinstehenden Menschen in Anspruch genommen werden. Es besteht demnach ein Bedürfnis, die zu beobachtenden Missstände im Bereich der Ehe- und Partnervermittlung zu beseitigen. Insofern sah der Ausschuss – wie auch das BMJ – gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Der Ausschuss bat deshalb die Bundesregierung, sich dieser Thematik anzunehmen. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie in die dann anzustellenden Überlegungen einbezogen werden kann. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.3.11 Mehr Verbraucherschutz bei Immobilien-Anlagegeschäften

Zahlreiche Erwerber von Eigentumswohnungen mit mittleren und geringeren Einkommen fühlten sich von Anlageberatern betrogen. Sie beklagten, ihnen seien Immobilien mit dem Versprechen „angedreht“ worden, diese könnten als Alterssicherung dienen und finanzierten sich von selbst.

Nachdem das Treuhandmodell gescheitert sei, könnten sie ihren Darlehensrückzahlungsverpflichtungen wegen der Mietausfälle nicht mehr nachkommen, sodass sie in große finanzielle Schwierigkeiten und sogar in existenzbedrohende Situationen geraten seien.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BMJ wies auf die geltenden Aufklärungspflichten der an dem Immobilien-Anlagengeschäft Beteiligten hin. Ein Anlagenvermittler muss demnach den Kunden richtig und vollständig über alle für die Anlage wichtigen Umstände informieren. Er handelt schuldhaft, wenn er ungeprüft oder sogar bewusst falsche Informationen weitergibt. Auch Banken schulden eine Beratung, die Wissensstand und Risikobereitschaft der Kunden berücksichtigen muss. Allerdings hat der Käufer auch eine gewisse Verantwortung, Angaben zu überprüfen und sich gewünschte Eigenschaften ausdrücklich zusichern zu lassen, um später Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Rechtsvorschriften, die im Immobilien-Anlagengeschäft zur Anwendung kommen, sehr vielschichtig sind. Für den Verbraucher sind die Regelungen und die Vertragstexte unübersichtlich und kompliziert, sodass er sich vielfach auf die ihn beratende Person verlassen muss. Hinzu kommen häufig eine Gutgläubigkeit und Unerfahrenheit des Erwerbers sowie seine unzureichende Fähigkeit im Umgang mit dem Rechtssystem. Da Gerichte nur über den Einzelfall entscheiden, führt die Beurteilung von Aufklärungs- und In-

formationspflichten aller am Geschäft Beteiligten, insbesondere der Banken, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das birgt die Gefahr der Rechtsunsicherheit in sich. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch die Tatsache, dass sich jeder, der sich auf dem Gebiet des Anlagen-, Finanz- und Immobiliengeschäftes betätigen will, dies tun kann, ohne seine Befähigung nachweisen zu müssen.

Aus diesen Gründen war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass zum Schutz der Verbraucher die geltenden Vorschriften überdacht werden sollten. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie in dessen Überlegungen zu einer möglichen Reform des Anlegerschutzes einbezogen wird. Ferner empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.4 Bundesministerium der Finanzen

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen blieb im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben mit 1.584 auf konstant hohem Niveau .

Dabei veranlassten wiederum die Steuerreform 1999/2000/2002 und die Fortführung der ökologischen Steuerreform viele Bürgerinnen und Bürger, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Petitionsausschuss.

In Fragen des Familienleistungsausgleichs konnte der Petitionsausschuss in einer ganzen Reihe von Einzelfällen zur Klärung von Anspruchsvoraussetzungen und zur Bereinigung von Missverständnissen beitragen, sodass den Petentinnen und Petenten oftmals geholfen werden konnte. Im ersten Quartal 2000 hatte er zudem zu diesem Themenkomplex eine Regierungsvertreterin des BMF geladen und umfassend zu mehreren Einzelfällen befragt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss in diesem Bereich weitere Gesetzgebungsmaßnahmen zu einigen grundsätzlichen Fragen angeregt.

Einen Schwerpunkt bildeten im Bereich des BMF die Petitionen, die auf eine Wiedergutmachung für während der NS-Zeit geleistete Zwangsarbeit zielten. Erfreulicherweise war der Petitionsausschuss hier nach der Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ in einer Vielzahl von Fällen in der Lage, den Petentinnen und Petenten ein für sie positives Signal zu geben. Ungeachtet dessen sind sie aber gehalten, im Einzelfall eine Entscheidung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zu betreiben.

Wie in den Vorjahren befassten sich auch im Berichtsjahr zahlreiche Eingaben mit Problemen im Versicherungs- und Bankwesen. Individuelle Geschäftsbeziehungen im Versicherungs- und Bankwesen spielten dabei eine besondere Rolle.

Auch im Jahr 2000 wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss, um sich über die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zu beschweren. Dabei standen Inhaber mittelständischer Unternehmen im Vordergrund, die mit der BvS in Kaufverhandlungen über Grundstücke standen. Ebenso traten Dorfgemeinschaften an den Ausschuss heran, die den Abriss verfallener und von der BvS verwalteter Häuser forderten. Neben der Immobilienproblematik beschäftigten den Ausschuss auch Forderungen auf Zahlung von Abfindungen aufgrund von Sozialplänen. Die Unternehmen standen ehemals unter der Verwaltung der Treuhandanstalt bzw. der BvS.

2.4.1 Regulierung von Ansprüchen aus Reichsmark Lebensversicherungen

Im Bereich des Versicherungswesens verfügt der Petitionsausschuss nur über begrenzte Kompetenzen. Dies hat seine Ursachen darin, dass private Versicherer der staatlichen Aufsicht nur in den Grenzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen unterliegen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) kann als Aufsichtsbehörde im Einzelfall nur prüfen, ob der Versicherer die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat. Hingegen ist es nicht befugt, darüber hinaus bei Streitigkeiten einzugreifen, die sich anlässlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und dem Versicherten ergeben. Die parlamentarische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuss wiederum ist auf die Frage beschränkt, ob das BAV seine gesetzliche Aufsichtspflicht erfüllt hat.

Im Einzelfall können an den Ausschuss gerichtete Beschwerden über das Verfahren von Versicherungsunternehmen durchaus Erfolg haben. Der folgende Fall reiht sich in den Reigen positiv erledigter Petitionen ein:

Eine Bürgerin beklagte sich über eine Versicherungsgesellschaft, gegen die sie Ansprüche aus zwei auf Reichsmark lautenden Lebensversicherungen aus dem Jahr 1943 geltend machte. Diese Versicherungen waren von dem Vater der Petentin abgeschlossen worden. Die fraglichen Dokumente waren lange Zeit unauffindbar.

Erste Bemühungen der Petentin, eine Auszahlung der Lebensversicherung durch die Versicherungsgesellschaft zu erreichen, verliefen wenig befriedigend. Den zentralen Punkt des Streits zwischen der Versicherungsgesellschaft und der Petentin bildete neben der Verjährung der Ansprüche die Anwendbarkeit des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 i.d.F. vom 3. Juli 1964. Dieses Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen aus Versicherungsverträgen erbracht werden können, die noch vor der Währungsreform im Jahr 1948 in Reichsmark abgeschlossen worden sind.

Soweit die Versicherer danach Leistungen erbringen können, werden die dafür erforderlichen Mittel vom Staat zur Verfügung gestellt. Das Gesetz macht weiterhin Einschränkungen für Anspruchsteller, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ihren

Wohnsitz hatten. Das fragliche Gesetz ist durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ausgesetzt worden, sodass vorläufig keine Ansprüche aus alten Reichsmarks-Lebensversicherungen geltend gemacht werden können.

Die durch den Petitionsausschuss eingeschaltete Aufsichtsbehörde konnte die Missverständnisse der Petentin bezüglich besonderer wohnortbezogener Voraussetzungen für Leistungen aufklären. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens konnte mit Hilfestellung des Ausschusses eine für beide Seiten zufriedenstellende Regelung getroffen werden. Die Petentin und die Versicherungsgesellschaft vereinbarten eine Ausgleichszahlung auf Kulanzbasis.

2.4.2 Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Seit mehreren Jahren wenden sich Petenten an den Petitionsausschuss und fordern eine Entschädigung als Wiedergutmachung für während der NS-Zeit geleistete Zwangsarbeit.

Der Petitionsausschuss hat erhobene Ansprüche, die aus in dieser Zeit erlittenem Unrecht resultieren, stets unterstützt. Er begrüßt deshalb, dass sich die Bundesrepublik und deutsche Unternehmen bereit erklärt haben, mit Blick auf die historisch moralische Verantwortung Zwangsarbeitern, die während des Zweiten Weltkrieges für deutsche Unternehmen und den öffentlichen Sektor arbeiten mussten und in besonderer Weise gelitten haben, mittels einer zu errichtenden Stiftung schnell und unbürokratisch Hilfe zu gewähren.

Zur Umsetzung dieser Initiative stimmte der Deutsche Bundestag am 6. Juli 2000 in zweiter und dritter Lesung dem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zu. Inzwischen hat auch der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss zugestimmt. Nach seiner Verkündigung im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz am 12. August 2000 in Kraft getreten, sodass dem Anliegen einer Vielzahl von Petenten entsprochen worden ist.

2.4.3 Entschädigung eines tschechischen NS-Opfers

Eine über 70-jährige, in Tschechien lebende Petentin deutscher Volksangehörigkeit wandte sich an den Ausschuss und begehrte Entschädigung für gesundheitliche Schäden und Sterilität, die sie durch eine Zwangsoperation im Jahre 1943 im damaligen Deutschen Reich erlitten hatte.

Der Petitionsausschuss ließ sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfung des Anliegens von folgenden Erwägungen leiten:

Am 21. Januar 1997 wurde in Prag die deutsch-tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren zukünftige Entwicklung unterzeichnet. Die Parteien waren sich darüber einig, dass das begangene Unrecht der Vergangenheit angehöre und ein Fonds in Höhe von 165 Mio. DM zur Förderung zukunftsorientierter Projekte eingerichtet werde. Die deutsche Seite stellte einen Betrag von 140 Mio. DM zur Verfügung; die tschechische Seite erklärte sich bereit, ihrerseits einen Beitrag von 440 Mio. Tschechischen Kronen zur Verfügung zu stellen, was einer Summe von 25 Mio. DM entspricht. Der Fonds finanziert insbesondere Projekte im Bereich der Jugendbegegnung, Altenfürsorge, Sanatorienbau und -betrieb, Pflege und Renovierung von Baudenkmälern und Grabstätten, Minderheitenförderung, Partnerschaftsprojekte, deutsch-tschechische Gesprächsforen, gemeinsame wissenschaftliche und ökologische Projekte, Sprachunterricht, grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Sozialprojekte erhalten derzeit ca. 6 000 ehemalige KZ-Opfer jährliche Zuwendungen in Höhe von 700 DM bis 1 860 DM. Weiterhin bekennt sich die deutsche Seite in dieser Erklärung zu ihrer Verpflichtung und Verantwortung gegenüber allen Opfern nationalsozialistischer Gewalt.

Eine im September 1997 unternommene Reise einer Delegation des Petitionsausschusses hatte u. a. zum Ziel, die immer noch offenen Fragen der Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht mit Vertretern der tschechischen NS-Opfer vor Ort zu besprechen, die sich in der „Theresienstädter Initiative“ organisiert haben. Im Dialog mit den Repräsentanten der Stiftung wurde sehr schnell deutlich, dass neben den sozialen Leistungen nach dem Willen der durch das NS-Regime geschädigten Personen auch individuelle Entschädigungen für die Opfer des Nationalsozialismus unabdingbare Voraussetzung für eine endgültige Bewältigung der deutsch-tschechischen Vergangenheit darstellen.

Ursprünglich konnten im Ausland lebende Deutsche oder deutsche Volkszugehörige eine Zuwendung nur erhalten, wenn sie nach den geltenden internen Verwaltungsanweisungen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) erfüllten. Die Betroffenen mussten also ihren Wohnsitz in einem Staat haben, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1965 anerkannt hatte oder der am 31. Dezember 1942 Angehöriger eines Gläubigerstaates war, gegenüber dem das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 gilt. Weil die ehemalige CSSR hierzu nicht gehörte, konnten an die Petentin bislang keine Leistungen gezahlt werden.

Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte der Ausschuss erreichen, dass seitens des BMF die Wohnsitzvoraussetzungen zum Erhalt von Entschädigungszahlungen aus bestehenden Quellen vor dem Hintergrund der positiven politischen Entwicklung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ gelockert wurden. Die Verwaltungspraxis änderte sich nun dahingehend, dass auch das Gebiet der Tschechischen Republik mit einbezogen wurde.

Die zuständige Oberfinanzdirektion bestätigte, dass auch die Petentin eine einmalige Zuwendung in Höhe von 5 000 DM sowie eine monatliche Geldrente in Höhe von 120 DM erhalte. Ferner bleibe es der Petentin unbenom-

men, im Falle einer künftigen gesetzlichen Regelung für Sterilisationsschäden Ansprüche geltend zu machen, die nach der alsdann bestehenden Rechtslage eventuell gegeben sein könnten.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Entwicklung, aufgrund derer das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden konnte. Er wird sich auch weiterhin für die Menschen einsetzen, die vor mehr als 50 Jahren Opfer schwerer Verbrechen geworden sind, die in deutschem Namen an ihnen begangen wurden.

2.4.4 Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale

Im Rahmen zahlreicher Eingaben, die den Petitionsausschuss im Zusammenhang mit der wiederholten Steigerung der Mineralölpreise erreichten, wurde auch die Streichung der bestehenden Kilometer-Pauschale und die Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale gefordert.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unterstützte in seiner zu den Eingaben eingeholten Stellungnahme das Vorhaben, die Kilometer-Pauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale umzuwandeln. Ziel sei es, einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten und zu einer Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel beizutragen. Das BMU verwies allerdings auf den Gesamtzusammenhang, in dem eine solche Maßnahme zu sehen sei. Ökologisch zielführend sei eine moderate, aber langfristig vorhersehbare Steigerung der Mineralölsteuer wie sie bereits im Rahmen der ökologischen Steuerreform beschlossen wurde und bis zum Jahr 2003 umgesetzt werde. Die damit beabsichtigten ökologischen Effekte könnten durch eine entsprechende Entfernungspauschale noch gesteigert werden. Ein am Leitbild einer ökologisch orientieren Verkehrspolitik ausgerichtetes Maßnahmenbündel müsse ins Werk gesetzt werden. Dabei solle auf die Verkehrsvermeidung und die Verlagerung des Verkehrs mit einer gezielten Vorrangpolitik für die Bahn und der Nutzung effizienter Technologien abgehoben werden. Die Umwandlung der Kilometer-Pauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale sei ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung und zum Schutz des Klimas.

Der Petitionsausschuss unterstützte in einem mehrheitlich gefassten Beschluss das Vorhaben, eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale einzuführen. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in die laufenden Überlegungen einbezogen werden könne.

Der Petitionsausschuss unterstrich dabei allerdings nachdrücklich die Notwendigkeit, bei der Einführung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale sozial ausgewogene Regelungen zu schaffen. Insbesondere dürften Berufspendler, die ihren Arbeitsplatz nicht oder nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können und demzufolge auf ihren Pkw angewiesen sind, nicht übergebühr benachteiligt werden.

2.4.5 Hilfsprogramme für Indonesien

Wiederholt verlangten Petenten die Einstellung finanzieller Hilfsprogramme für Indonesien und führten als Begründung an, dass sie deutsche Steuergelder nicht zur „Unterstützung antidemokratischer Regime“ verwendet wissen wollten.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass eine Gewährung von Finanzhilfen, die im Übrigen nicht aus Steuermitteln erbracht, sondern als Kredite des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank vergeben werden, vor der Eskalation in Ost-Timor im Sommer 1999 nicht zu beanstanden seien. Entsprechendes gelte für bilaterale Export- und Kreditbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland. Denn Ziel dieser Maßnahmen sei die Stabilisierung der Wirtschaft im asiatischen Raum.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass sich in Indonesien nach 32 Jahren der Diktatur eine Übergangsregierung unter Präsident Habibie bis zum Ausbruch der Gewalt etabliert habe, die bereits mit über 100 Gesetzen neue politische und makroökonomische Strukturen geschaffen habe. So sei es gelungen, durch die Herstellung von Presse- und Demonstrationsfreiheit, Freiheit zur Gründung von Parteien, Gründung einer unabhängigen Wahlkommission und Zulassung von Wahlbeobachtern ein breites Meinungsspektrum in Indonesien zu erzeugen.

Nach Auffassung des Ausschusses hat die Bundesregierung zu Recht diese demokratischen Entwicklungen nachhaltig unterstützt.

Nach der Eskalation in Ost-Timor sind allerdings neue Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit vorerst ausgesetzt worden. Zudem wirkte die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Anteilseignern auf die multilateralen Finanzierungsinstitutionen ein, sodass bis auf Weiteres keine Kredite an Indonesien ausgezahlt wurden.

Dem Anliegen ist daher insoweit entsprochen worden, als gegenwärtig keine Leistungen an Indonesien gewährt werden. Eine Wiederaufnahme der finanziellen Hilfsprogramme für Indonesien in der Zukunft ist – wie der Petitionsausschuss zugleich betont – damit jedoch nicht generell ausgeschlossen.

2.4.6 Kindergeld für Eltern volljähriger behinderter, im Heim untergebrachter Kinder

Zahlreiche Eltern behinderter volljähriger Kinder baten den Petitionsausschuss um Hilfe. Sie erhielten für ihre im Heim untergebrachten Kinder im Hinblick auf die nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährte Eingliederungshilfe kein Kindergeld mehr, was darüber hinaus noch zum

Verlust verschiedener Folgeansprüche führe (u. a. Beihilfe für das Kind, Übertragungsmöglichkeit des Behinderten-Pauschbetrages für die Eltern).

Die Petenten argumentierten, der Lebensbedarf volljähriger behinderter Kinder in Heimunterbringung werde nicht allein durch die Eingliederungshilfe gedeckt. Vielmehr seien noch erhebliche – gerade auch finanzielle – Aufwendungen bei der Betreuung und Pflege von behinderten Kindern zu leisten, um ihnen ein menschenwürdiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. So entstünden sowohl Kosten durch häusliche Aufenthalte der Kinder während der Ferien und an Wochenenden als auch behinderungsbedingte Mehraufwendungen, wie z. B. Kosten für Medikamente, Therapien, Fahrtkosten und Kosten für medizinische Maßnahmen. Der mit der steuerlichen Neuordnung des Kindergeldrechts im Jahre 1996 verbundene Wegfall des Kindergeldes in diesen Fällen und die damit verbundenen Folgewirkungen führten zu erheblichen finanziellen Einbußen, sodass die notwendige Fürsorge und Pflege der behinderten Kinder durch die Eltern nicht in hinreichendem Maße sichergestellt sei.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen nachdrücklich und trug es in einem entsprechenden Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung heran. Der Ausschuss verwies dabei insbesondere auf drei Ende 1999/Anfang 2000 getroffene Grundsatzentscheidungen des Bundesfinanzhofs zum Kindergeldanspruch für behinderte Kinder. Danach ist ein voll stationär untergebrachtes behindertes Kind erst dann im Stande, sich selbst zu unterhalten, wenn es über eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, die zur Bestreitung des gesamten notwendigen Lebensbedarfes ausreicht. Dies werde allein durch Eingliederungshilfe nicht erreicht. Vielmehr müssten der gesamte Lebensbedarf des Kindes sowie dessen finanzielle Mittel miteinander verglichen werden.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages teilte das Bundesministerium der Finanzen mit, mit der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs sei nunmehr ein Anspruch für die Eltern volljähriger, voll stationär untergebrachter, behinderter Kinder auf volles Kindergeld bzw. auf Kinderfreibetrag und vollen Betreuungsfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz festgesetzt worden. In der Folgewirkung dieses Anspruches können Eltern nunmehr auch den dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrag auf sich übertragen lassen; Alleinerziehenden steht grundsätzlich der Haushaltsfreibetrag zu, und bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst besteht ein Anspruch auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag und auf Beihilfe für das Kind.

Die Petitionen konnten insoweit zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Entwicklung nachhaltig.

2.4.7 Löschung einer Sicherungshypothek

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, die Löschung einer im Grundbuch zugunsten der Deutschen Bundespost eingetragenen Sicherungshypothek zu erlangen, um den geplanten Verkauf seiner Immobilie umsetzen zu können.

Zahlreiche Versuche, eine Löschungsbewilligung bei der Deutschen Postbank AG, der Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost, zu erreichen, seien erfolglos geblieben.

Bei dem Anliegen des Petenten handelt es sich um ein zivilrechtliches Problem, das ausschließlich von den zuständigen Gerichten entschieden werden kann. Der Ausschuss ist nicht befugt, an Stelle der Gerichte zu treten. Mangels direkter Einwirkungsmöglichkeiten auf Banken und Sparkassen beschränkt sich die Prüfung des Deutschen Bundestages und seines Petitionsausschusses also allein auf die Frage, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) seine Aufsichtspflicht erfüllt hat, die ihm in den Grenzen des Kreditwesengesetzes übertragen worden sind. Zu diesen Aufgaben des BAKred gehört u. a., eventuellen Missständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, jedoch nicht die Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden oder rechtliche Hilfestellung bei derartigen Auseinandersetzungen.

Das vom Ausschuss unter Beachtung dieser Zuständigkeiten eingeschaltete BAKred berichtete, dass die seinerzeitige Eintragung in das Grundbuch aus einem Minusbetrag auf einem Postgirokonto des Petenten resultierte. Die Deutsche Postbank AG gehe aber nunmehr davon aus, dass die Forderung beglichen und die Sicherungshypothek nur versehentlich nicht gelöscht wurde. Eine entsprechende Einverständniserklärung zur Löschung würde bei dem gegebenen Sachverhalt von der Zentrale der Postbank AG nun unmittelbar erteilt werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit innerhalb kurzer Zeit und vollständig entsprochen werden.

2.4.8 Staatliche Kapitalzuführung an die Westdeutsche Landesbank

Eine Petition beschäftigte sich mit der Verschmelzung der Westdeutschen Landesbank (WestLB) mit der landeseigenen Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (WfA).

Im Zuge und als Folge dieser Fusion erhielt die WestLB eine Kapitalzufuhr, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als haftendes Eigenkapital der Institute anerkannte.

Die EU-Kommission sieht staatliche Kapitalzuführungen jedoch nur dann als unbedenkliche staatliche Beihilfe an, wenn die zugrunde liegenden Bedingungen auch von einem privaten Geldgeber akzeptiert worden wären.

Dies verneinte die EU-Kommission im Fall der WestLB mit der Folge, dass die Differenz zwischen einer als an-

gemessen angesehenen Dividende und der von der WestLB gezahlten Vergütung als unzulässige staatliche Beihilfe von der WestLB durch das Land Nordrhein-Westfalen zurückzufordern sei.

Gegen diese Entscheidung erhob neben dem Land Nordrhein-Westfalen auch die Bundesrepublik Deutschland Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Der Petent beanstandete dies und forderte, dass der in Rede stehende Differenzbetrag gemäß der Kommissionsentscheidung den öffentlichen Haushalten zuzufließen habe und somit die Rentenerhöhung höher als geplant ausfallen müsse.

Der Ausschuss gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung zu tragen. Denn mit der eingereichten Klage besteht die Möglichkeit, in einem Klageverfahren mit Pilotcharakter u. a. klären zu lassen, inwieweit der von der Kommission entwickelte „Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Investors“ zu Recht auch auf eine Verschmelzung angewendet werden kann, an der eine zur Gemeinnützigkeit verpflichtete Anstalt und ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen der öffentlichen Hand beteiligt sind.

Mit diesem Musterprozess wird es zudem der EU ermöglicht, in vergleichbaren Fällen von der Eröffnung weiterer Verfahren abzusehen, bis eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vorliegt.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.9 Einsichtnahme in unveröffentlichte Akten

Im Juli 2000 wandte sich eine Petentin an den Ausschuss und trug vor, aufgrund einer schweren Erkrankung nur noch eine geringe Lebenserwartung zu haben.

Im Alter von zwei Jahren habe sie ihren Vater verloren, über den ihr infolge familiärer Umstände auch relativ wenig bekannt sei. Die letzte Arbeitsstelle ihres Vaters sei in der ehemaligen DDR in einem volkseigenen Betrieb gewesen. Es sei nicht möglich gewesen, bis 1989 Informationen über ihren Vater, insbesondere auch über seinen beruflichen Werdegang, zu erhalten. Sie habe erst im Jahre 1989 erfahren, dass möglicherweise noch Personalunterlagen aus den 50er Jahren existieren. Daraufhin habe sie eine intensive Suche bei diversen Archiven der Stadt und des Landes begonnen. Bei einem Betrieb habe sie um Einsichtnahme in entsprechende Unterlagen gebeten. Da das jetzige Unternehmen im Auftrag der BvS handele, habe diese ihr geantwortet und die Einsichtnahme verweigert. Man habe ihr mitgeteilt, dass das Schriftgut von Liquidationsunternehmen gegenwärtig der wissenschaftlichen und allgemeinen Nutzung noch nicht zur Verfügung stehe.

Nach Ablauf vorgeschriebener Aufbewahrungsfristen würden diese Unterlagen den Archiven der Länder übergeben und stünden dann auch zur Auskunft zur Verfügung.

Seit dieser Auskunft seien fast zwei Jahre vergangen. Aufgrund ihrer fortschreitenden Erkrankung bat sie den Ausschuss, ihr dabei zu helfen, entweder Akteneinsicht gewährt zu bekommen oder Kopien zu erhalten.

Der Ausschuss wandte sich an das Bundesministerium der Finanzen. Dabei wurde festgestellt, dass die BvS bei der Ablehnung der Akteneinsicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften gehandelt hatte. Angesichts der schwierigen persönlichen Situation der Petentin wurde ihr dann aber von der BvS zugesagt, die über den Vater im Landesdepot Thüringen vorliegenden Unterlagen in beglaubigter Form direkt zuzuleiten. Dabei handelte es sich um eine Karteikarte des Arbeitgebers mit üblichen Personaldaten und um einen Gehaltsnachweis aus dem Jahre 1950.

Damit konnte dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen werden.

2.4.10 Kündigung einer Familienunfallversicherung

Eine Petentin beschwerte sich über die von einem privaten Versicherungsunternehmen ausgesprochene Kündigung ihres Familienunfallversicherungsvertrages, der mit der staatlichen Versicherung der DDR abgeschlossen wurde und auf den noch das Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) anzuwenden ist.

Bei der Bearbeitung dieser Petition hatte der Ausschuss vorab zu berücksichtigen, dass sich die Prüfungskompetenz des Deutschen Bundestages und seines Petitionsausschusses auf die Frage beschränkt, ob die zuständige Aufsichtsbehörde – das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) – seine gesetzliche Aufsichtspflicht erfüllt hat, die ihm in den engen Grenzen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen zugewiesen wird. Danach hat das BAV zu prüfen, ob der Versicherer die gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Es ist jedoch nicht befugt in Einzelfallstreitigkeiten einzugreifen, die anlässlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages zwischen einem Versicherer und dem Versicherten bestehen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen stellte der Ausschuss fest, dass nach der im ZGB gesetzlich geregelten Möglichkeit eine Kündigung durch das private Versicherungsunternehmen, das den Vertrag von der staatlichen Versicherung der DDR übernommen hatte, nach einem Schadensfall und gezahlter Entschädigungsleistung für die Zukunft grundsätzlich zulässig ist. Das sei vor allem auch deshalb möglich, weil ihm dabei bekannt wurde, dass die Petentin an der Alzheimer-Krankheit verbunden mit erheblichen Bewusstseinsstörungen leidet.

Der Versicherer zeigte jedoch Verständnis für die Situation der Petentin, die hoch betagt, keine vergleichbare Versicherung mehr abschließen kann und war aus moralischen Gründen bereit, den Versicherungsvertrag wieder aufleben zu lassen.

Zudem ging der Versicherer im Wege einer Nachberechnung bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung nicht mehr von dem an sich zutreffenden Versicherungsbetrag für Familienmitglieder aus, sondern von dem um 2 000 DM höheren Betrag des Versicherungsnehmers, was zu einer nahezu doppelt so hohen Entschädigung führte.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in allen Punkten entsprochen werden.

2.4.11 Auszahlung von Kindergeld bei fehlender Anzeige des Wechsels der Kindergeldberechtigung

Ein Petent begehrte die Wiederauszahlung von Kindergeld in Höhe von 4 000 DM für einen neunmonatigen Zeitraum im Jahr 1996. Dieses Kindergeld hatte er zunächst erhalten, auf Aufforderung der Familienkasse aber zurückerstattet, weil seine Kinder in diesem Zeitraum bereits nicht mehr bei ihm lebten und er infolgedessen nicht mehr kindergeldberechtigt gewesen war. Der Petent hatte allerdings das erhaltene Kindergeld jeweils monatlich an seine Frau und seine bei ihr lebenden Kinder weitergeleitet. Der Petent zahlte die 4 000 DM an die Familienkasse zurück im Vertrauen auf die Zusagen, seine Frau könne als Berechtigte das Kindergeld wieder einfordern und an ihn zurückleiten. Dazu kam es aber nicht, weil seitens der Familienkasse die Einrede des Fristablaufes erhoben wurde.

Der Petitionsausschuss hielt das Anliegen des Petenten, ihm das Kindergeld wieder auszuzahlen, für berechtigt. Diesem Votum schloss sich der Deutsche Bundestag an und überwies die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Das Bundesministerium der Finanzen vertrat indes – wie zuvor auch das um Prüfung ersuchte Bundesamt für Finanzen – die Ansicht, der Petent habe seinerzeit unverzüglich seine Trennung und die Tatsache, dass seine Kinder nicht mehr mit ihm im Haushalt leben, anzeigen müssen. Unter dieser Voraussetzung habe die Kindergeldfestsetzung für ihn aufgehoben und für die Mutter als nunmehr Berechtigte festgesetzt werden können. Eine Wiederauszahlung an den Petenten oder an die Mutter sei nun wegen Fristablaufs nicht mehr möglich.

Demgegenüber beharrte der Petitionsausschuss auf seiner Auffassung, dem Petenten müsse das Kindergeld wieder ausgezahlt werden. Er verwies dabei insbesondere auf das Vertrauen, das der Petent zu Recht in die Behörden setzte und darauf, dass das Kindergeld von dem Petenten stets an die Mutter der Kinder weitergeleitet und den tatsächlich Berechtigten zugute gekommen war.

Nach intensiven Beratungen konnte schließlich mit dem BMF eine Lösung gefunden werden, die es über einen entsprechenden Antrag der Mutter ermöglichte, dem Petenten das von ihm zurückgezahlte Kindergeld wieder auszubezahlen. Damit konnte der Fall nach Auffassung aller Beteiligten zu einem gerechten Abschluss gebracht werden.

Seitens des Bundesministeriums der Finanzen wurde anlässlich dieser Petition auf Bitten des Petitionsausschusses eine Prüfung zugesagt, in welchem Umfang weitergehende, dem Sozialrecht entsprechende Korrekturvorschriften in das steuerliche Kindergeldrecht aufgenommen werden sollten. Entsprechende Formulierungshilfen sollen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen werden, in dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur steuerlichen Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs ab 2002 Rechnung getragen werden soll.

Der Petitionsausschuss unterstützt dieses Vorhaben nachdrücklich.

2.4.12 Sicherung eines ehemals militärisch genutzten Grundstücks

Mit ihrer Eingabe bat eine in Hessen wohnende Petentin den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Absicherung ihres in Sachsen-Anhalt gelegenen Grundstückes und die Beseitigung dortiger Gefahrenstellen nicht zu ihren Lasten erfolge.

Das ca. 4 ha große Areal wurde 1941 mit Pachtvertrag dem Deutschen Reich zur Nutzung durch die Luftwaffe überlassen. Nach Angabe der Petentin errichtete der Pächter auf dem Grundstück zwei Militärbauten, die nach dem Krieg teilweise zu Wohnzwecken und als Werkstatt genutzt wurden.

Da Teile der Bauten zwischenzeitlich abgebrannt oder eingestürzt sind bzw. durch Vandalismus stark beschädigt wurden, traf das BMF im Jahr 1999 die Feststellung, dass unmittelbare Gefahren für Leib und Leben von ihnen ausgehen, etwa für spielende Kinder.

Die Forderung der Petentin, die Gefahrenquellen zu beseitigen und notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, lehnten die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion bzw. das BMF u. a. allerdings mit dem Hinweis ab, dass der Pachtvertrag erloschen sei, die Bauten sich im Eigentum der Petentin befänden und im Übrigen die Gefahr nicht unmittelbar aus der Errichtung, dem bloßen Vorhandensein der Gebäude oder deren natürlichem Verfall herrührten, sondern aufgrund des Vandalismus Dritter entstanden seien.

Der Ausschuss kann nicht die Kontroverse zwischen der Petentin und dem BMF entscheiden, ob die auf dem Grundstück errichteten Gebäude im Eigentum des Bundes mit einer daraus folgenden Verkehrssicherungspflicht stehen oder nicht. Er hielt jedoch die Vorgehensweise der Bundesvermögensverwaltung insoweit nicht für konsequent, als der Petentin nach einer Besichtigung im Dezember 1997 von der OFD noch bescheinigt wurde, dass keine offensichtlichen Gefahrenstellen zu erkennen seien.

Unter Berücksichtigung, dass die in Hessen lebende Petentin sich erst nach der Wiedervereinigung um das geerbte Grundstück kümmern konnte und von ihrem Erbe bislang nur Nachteile erfuhr, befürwortete der Petitions-

ausschuss das Anliegen grundsätzlich. Er beschloss deshalb, die Petition dem BMF zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Da nicht alle Gebäude aus der ehemals militärischen Nutzung resultieren, wurde die Eingabe darüber hinaus der Landesvolksvertretung Sachsen-Anhalt zugeleitet.

2.4.13 Forderung nach Abschaffung der Steuerbefreiung für Flugbenzin

In einer Reihe von Zuschriften forderten Petenten die Abschaffung der Steuerbefreiung für Flugbenzin. Sie trugen vor, es sei widersprüchlich, einerseits eine Ökosteuer einzuführen und damit zum sparsamen Energieverbrauch anzuhalten und andererseits weiterhin das Flugbenzin nicht zu besteuern. Das Flugzeug sei das am wenigsten umweltverträgliche Verkehrsmittel und das Flugverkehrsaufkommen wachse stetig. Die Einführung einer Flugbenzinsteuer müsse deshalb notfalls in der Bundesrepublik Deutschland auch „im Alleingang“ erfolgen.

Unter Einbeziehung einer vom BMF eingeholten Stellungnahme stellte der Ausschuss folgende Sach- und Rechtslage fest:

Die Steuerbefreiung für Flugkraftstoffe beruht auf dem internationalen Abkommen von Chicago (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt). Auf der Grundlage dieses Abkommens wurden circa 130 weitere bilaterale Luftverkehrsabkommen geschlossen, die eine sehr umfassende internationale Vertraglage bilden. In der Europäischen Union (EU) findet sich diese in der Mineralölstrukturrichtlinie (Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/81/EWG) als obligatorische Steuerbefreiung für Flugkraftstoffe im nationalen und internationalen gewerblichen Luftverkehr wieder.

Bereits seit 1991 setzen sich die Bundesregierungen für einen EU-weiten Abbau der Mineralölsteuerbefreiung für die gewerbliche Luftfahrt ein. Der Deutsche Bundestag hat diese Bemühungen zuletzt durch einen einmütigen Beschluss im März 1997 unterstützt.

Das mit der Petition vorgetragene Anliegen lässt sich allerdings aus rechtlichen und wettbewerbspolitischen Gründen nur im Rahmen einer abgestimmten Vorgehensweise auf EU-Ebene umsetzen.

Vor diesem Hintergrund überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material und leitete sie ferner dem Europäischen Parlament zu, damit sie in die zu diesem Thema auf EU-Ebene laufenden Erörterungen einbezogen werde.

In der Begründung der Beschlussempfehlung unterstrich der Petitionsausschuss, dass er die Bemühungen um eine Angleichung der Besteuerung der verschiedenen Verkehrsträger unterstütze und die Einführung einer Flugbenzinsteuer in diesem Rahmen befürworte.

2.4.14 Freibetragsregelung bei der Besteuerung der Erben von NS-Verfolgten

Eine Petentin und ihr in Israel lebender Bruder wandten sich an den Ausschuss und beklagten eine nach ihrer Auffassung ungerechte Freibetragsregelung bzgl. der Besteuerung der Erben von NS-Verfolgten.

Die Großeltern der Petenten waren 1934 gezwungenermaßen von Leipzig nach Palästina ausgewandert. Sie mussten damals ein wertvolles Mehrfamilienhaus und ein Betriebsgrundstück zurücklassen und weit unter Preis veräußern. Die beiden Immobilien gelangten später nach einem langwierigen Verfahren in die Hände der Töchter der Großeltern zurück. Das Betriebsgrundstück war allerdings von Bombenangriffen völlig zerstört und das Mehrfamilienhaus verfallen. Anfang 1998 starb die Mutter der Petenten in Israel, woraufhin der in Leipzig gelegene Immobilienbesitz dann teilweise auf die Petenten über ging. Die Petenten erhielten in der Folge dann einen Bescheid, in dem von ihnen Erbschaftssteuer in Höhe von 26 000 DM gefordert wurde.

Die Petenten trugen vor, sie besäßen keinerlei Vermögen, aus welchem sie die Steuer bezahlen könnten. Die Erträge der Immobilien erbrächten keine nennenswerten Überschüsse. Die Petenten empfanden es als ungerecht, dass ihnen lediglich ein Freibetrag in Höhe von 2 000 DM zugebilligt worden sei.

Unter Berücksichtigung einer vom BMF eingeholten Stellungnahme stellte sich dem Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Nach geltendem Recht wird den Kindern der Erblasser gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz ein Freibetrag in Höhe von 400 000 DM gewährt. Die Gewährung dieses Freibetrages hängt jedoch davon ab, ob der Erblasser oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Erbfalles Inländer sind. Die Inländereigenschaft ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit zu verneinen, wenn sich der Steuerpflichtige – wie in dem der Petition zugrunde liegenden Fall – länger als 5 Jahre dauernd im Ausland aufgehalten und im Inland keinen eigenen Wohnsitz hat. In diesem Fall wird lediglich ein Freibetrag in Höhe von 2 000 DM gewährt.

Nach den Ausführungen des BMF rechtfertigt sich der geringe Freibetrag mit der nur beschränkten Steuerpflicht des ausländischen Erwerbers, der auch nur mit seinem inländischen Vermögen der Erbschaftssteuer unterworfen werde. Hinzu komme, dass in aller Regel bereits der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen der verwandtschaftlichen Nähe zwischen ihm und dem Erblasser bei der Besteuerung Rechnung trage. Darüber hinaus würden viele Staaten ein Verfahren anwenden, wonach im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer auf die im Inland geschuldete Erbschaftssteuer steuermindernd angerechnet werde. Im Ergebnis führe dies dazu, dass trotz des niedrigen Freibetrags die hier anfallende Erbschaftssteuer im Ergebnis zulasten des Wohnsitzstaates kompensiert werde.

Der Petitionsausschuss hielt diese Ausführungen im Hinblick auf den konkreten Fall für nicht überzeugend. Die aufgezeigten Anrechnungsmechanismen greifen dann nicht, wenn Wohnsitzstaaten keine oder nur geringfügige Erbschaftssteuern erheben, was offensichtlich in Israel der Fall ist. Der Petitionsausschuss bezweifelte ferner, ob die in Artikel 14 Grundgesetz statuierte Erbrechtsgarantie durch die im konkreten Fall geltende Freibetragsregelung ausreichend gewährt wird. Der Ausschuss vertrat deshalb die Auffassung, dass die geltende Freibetragsregelung in § 16 Erbschaftssteuergesetz im Hinblick auf Nachkommen von NS-Verfolgten einer Überprüfung unterzogen werden müsse.

Auf seine Empfehlung hin überwies deshalb der Deutsche Bundestag die Petition dem Bundesministerium der Finanzen als Material, damit geprüft werde, ob eine Gleichstellung der Erben von NS-Verfolgten mit den in Deutschland lebenden Steuerpflichtigen möglich ist und ob auch im konkreten Fall eine Abhilfe für die Petenten erreicht werden könne.

2.4.15 Bitte um Unterstützung beim Erwerb eines zusätzlichen Jagdgrundstücks

Ein Petent aus den neuen Bundesländern wandte sich an den Ausschuss und trug vor, er sei im Zeitraum 1960 bis 1970 Mitinhaber einer Jagd gewesen. Unter Ausübung von Zwang habe er diese aufgegeben und die weitere Nutzung anderen unentgeltlich überlassen. Nach der Wiedervereinigung habe er sich seit 1992 darum bemüht, das Land von der Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (BVVG) Halle zu erwerben. Er beabsichtige, die Niederwildbestände durch Aufzucht von Fasanen zu heben. Auf seine ersten beiden Kaufanträge habe er keine Reaktion erhalten. Nach einem Hinweis des Forstamtes habe er schließlich einen dritten Antrag gestellt, den er um weitere Flurstücke erweitert habe. Auf eine Aufforderung hin habe er 1998 noch einmal einen Kaufantrag gestellt, doch habe er zur Kenntnis nehmen müssen, dass das ursprünglich von ihm begehrte Flurstück an die langjährigen unentgeltlichen Nutzer veräußert worden war. Die anderen Flurstücke, um die er seinen Kaufantrag erweitert habe, habe er allerdings erhalten. Für das entgangene Flurstück sei ein gleichwertiges Ersatzgrundstück angeboten worden. Dieses Angebot habe er angenommen.

Von der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG) Halle sei dann mitgeteilt worden, dass er zwar kein Ersatzgrundstück erhalten, sich aber bei der BVVG erneut um eines bewerben könne.

Der Ausschuss bat das BMF um Stellungnahme. Dieses führte aus, es hätten sich durch die nicht eindeutige Formulierung des Erwerbszweckes im Kaufantrag des Petenten Schwierigkeiten bei der Zuordnung zu dem zuständigen Bereich der BVVG ergeben. Dies hätte zu der Verzögerung bei der Behandlung des Kaufantrages geführt.

Für den Ausschuss entstand der Eindruck, dass sich das BMF nicht ausreichend bemühte, die Tatsachen zu ermitteln und festzustellen. Zudem ergab sich der Verdacht, dass dem Petenten unter Zwang im Jahre 1970 seine Jagdrechte entzogen wurden und diese Nutzungsrechte an im DDR-System Begünstigte übertragen wurden. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundstück an ehemalige Nutznießer des Systems auf Kosten des Petenten veräußert wurde. Der Ausschuss hatte kein Verständnis für die Entscheidung der TLG zugunsten der jetzigen Erwerber.

Es musste aber auch festgestellt werden, dass das streitgegenständliche Flurstück bereits rechtskräftig veräußert worden war. Daher konnte dem Petenten diesbezüglich nicht mehr geholfen werden.

Da der Ausschuss aber auch der Ansicht war, dass der Antrag des Petenten auch hinsichtlich des Verkaufs einer Ersatzfläche nicht mit der sachgemäßen Sorgfalt bearbeitet worden war, forderte er die Bundesregierung – das BMF – auf, sich mit dem Petenten in Verbindung zu setzen und Möglichkeiten für den Erwerb von Ersatzflächen zu benennen.

Das BMF kam der Aufforderung nach. Zwar standen in der gewünschten Gemarkung keine Grundstücke mehr zum Erwerb zur Verfügung. Dem Petenten wurde aber zugesagt, ihm entsprechend seinen Vorstellungen in anderen Gemarkungen konkrete Angebote zu unterbreiten.

2.4.16 Kindergeldrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Teilnahme an Freiwilligendiensten

Eine Reihe von Petenten kritisierte, dass für die Zeiten, in denen ihre Kinder ein freiwilliges soziales Jahr – vorwiegend im europäischen und außereuropäischen Ausland – ableisteten, kein Kindergeldanspruch bestand.

So begehrte ein Petent, seine Tochter müsse für die Zeit eines freiwilligen Dienstes im Ausland im Rahmen des Europäischen Freiwilligen Dienstes (EFD) kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. Während der Teilnahme an anderen freiwilligen Diensten werde auch Kindergeld gezahlt.

Der Petitionsausschuss hielt eine Gesetzesänderung mit dem Ziel der Gleichstellung des EFD mit den kindergeldrechtlich berücksichtigten Freiwilligen Diensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres für überprüfenswert und überwies die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen als Material.

In ihrer Antwort wies die parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium der Finanzen darauf hin, die Gesetzeslage sei entsprechend geändert worden. Nach dem Gesetz zur Familienförderung werden nunmehr im Rahmen des Familienleistungsausgleichs mit Wirkung seit Januar 2000 auch die Kinder berücksichtigt, die einen freiwilligen Dienst im Sinne des Beschlusses des europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des ge-

meinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ leisten. Über diesen Fall hinaus hat der Petitionsausschuss einige weitere Petitionen dem BMF und dem BMFSFJ als Material überwiesen, damit sie in Überlegungen zur Änderung der einschlägigen Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres einbezogen werden können. Die diesbezügliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

2.4.17 Ökologische Steuerreform

Im Berichtszeitraum wandten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss, um sich gegen die Einführung und Fortführung der ökologischen Steuerreform auszusprechen. Insbesondere wurde kritisiert, die Einführung der Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe, Heizöl und Gas treffe die sozial Schwachen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner. Die ökologische Steuer sei unausgewogen, verkehrs- und umweltpolitisch nicht sinnvoll und sozial ungerecht. So bekämen Behinderte keinen Ausgleich für die Nachteile, die daraus resultierten, dass sie zur Erhaltung einer gewissen Mobilität weiterhin auf das Auto angewiesen seien. Kritisiert wurde auch, dass der öffentliche Personennahverkehr nicht in hinreichendem Maße von der Ökosteuer ausgenommen werde.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Themenkreis eine Reihe von Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen und des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ein. In den Stellungnahmen wurde darauf verwiesen, die Einführung und Ausgestaltung der Ökosteuer sei im Gesamtrahmen des von der Bundesregierung und vom Parlament beschlossenen Steuerreformpakets 1999/2000/2002 zu sehen. Die Steuerreform umfasse die Senkung der Steuersätze bei der Lohn- und Einkommensteuer in drei Stufen, eine familiengerechte Erhöhung des Kindergeldes, die Beseitigung überflüssiger Steuersubventionen, eine durchgreifende Reform der Unternehmensbesteuerung zur Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen und schließlich die ökologische Steuerreform. Es wurde darauf hingewiesen mit der ökologischen Steuerreform werde der Verbrauch von Energie maßvoll verteuert. Dadurch erzielte Mehraufkommen an Steuermitteln würden der Senkung der Renten-Versicherungsbeiträge und damit einer Entlastung bei den Lohn-Nebenkosten dienen. Für die Umwelt würden positive Lenkungseffekte erzielt und die Kosten für Arbeit bei den Unternehmen gesenkt.

Der Petitionsausschuss nahm die von vielen Bürgerinnen und Bürgern vorgebrachte Kritik zur Kenntnis. Er konnte jedoch Änderungen hinsichtlich der im Rahmen der ökologischen Steuerreform beschlossenen und noch vorgesehenen Maßnahmen nicht in Aussicht stellen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

In diesem Jahr gingen 293 Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWI) ein, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr darstellt. Den Bereich von Post und Telekommunikation betrafen dabei 109 Eingaben.

Etwa 50 Eingaben wurden dem Petitionsausschuss zu Regelungen zum Gewerberecht und zur Handwerksordnung zugeleitet. Dabei betrafen diese Eingaben im Schwerpunkt das Handwerksrecht. So richteten sich mehrere Petitionen gegen die bestehende Regelung, dass das Ablegen der Meisterprüfung grundsätzlich Voraussetzung für die Ausübung eines selbstständigen Handwerks ist. Ferner kritisierten einige Bürgerinnen und Bürger die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK), wobei sich die Eingaben zum Teil auch mit den Mitgliedsbeiträgen befassten.

Daneben standen Fragen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Strommarktes und der Förderung alternativer Energiequellen, besonders der Windkraft, im Vordergrund. Auch Fragen der Wirtschaftsförderung, insbesondere im Zusammenhang mit Existenzgründungen (so genannten ‚start ups‘) waren Gegenstand einiger Eingaben.

Mehrere Bürger beanstandeten, dass der im Grundgesetz verankerte Infrastrukturauftrag im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation nicht hinreichend sichergestellt werde. Dabei wurden hauptsächlich die Schließungen von Postfilialen durch die Deutsche Post AG kritisiert.

Circa 30 Petitionen hatten Beschwerden über Telefonrechnungen zum Gegenstand.

2.5.1 Förderungsmaßnahmen für Existenzgründer

Ein Petent hatte von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) ERP-Existenzgründungsdarlehen gewährt bekommen. Als sich der wirtschaftliche Erfolg nicht einstellte, nutzte er die geförderten Immobilien überwiegend wohnwirtschaftlich bzw. veräußerte sie. Die ERP-Darlehen zahlte er sodann außerplanmäßig durch die Aufnahme anderweitiger Kredite zurück. Die DtA sah sich deshalb veranlasst, über den vergünstigten Zinssatz hinaus so genannte Mehrzinsen zu berechnen. Die Hausbank des Petenten belastete daraufhin sein Konto mit Mehrzinsen in Höhe von mehr als DM 6 000,00. Dies beanstandete der Petent und wandte sich an den Petitionsausschuss.

Die Bemühungen der DtA, den unabhängig von der Rückzahlung erforderlichen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehen zu erhalten, waren zunächst erfolglos geblieben, sodass auf der Forderung der Mehrzinsen bestanden wurde.

Der Petent war jedoch der Auffassung, die Darlehensmittel bestimmungsgemäß eingesetzt und dies auch

gegenüber seiner Hausbank durch die Einreichung entsprechender Unterlagen dargelegt zu haben.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetenen BMWi nahm mit der Hausbank des Petenten Kontakt auf und veranlasste eine umgehende Prüfung unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich vom Petenten eingereichten Materials. Die Hausbank des Petenten kam schließlich nach Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die abgerufenen Fördermittel überwiegend zweckentsprechendend und fristgerecht eingesetzt worden waren. Das BMWi teilte dem Petitionsausschuss mit, dass der Petent nunmehr seiner Verpflichtung zur Erbringung des Verwendungsnachweises nachgekommen sei und ihm die in Rechnung gestellten Mehrzinsen von der DtA erstattet würden.

Den Beanstandungen des Petenten konnte demnach Rechnung getragen und das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

2.5.2 Änderungsvorschläge zur Heizkostenverordnung

Mit einer Petition regte ein Bürger Änderungsvorschläge zu zwei Regelungsbereichen der Heizkostenverordnung (HKVO) an.

Er beanstandete, dass die Heizkosten in Eigentumswohnungen sowie das zur Warmwasseraufbereitung erforderliche Kaltwasser nicht ausschließlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werde. Die nach der HKVO nur einmalig zulässige Änderung des Verteilerschlüssels für Heizkosten und die Voraussetzungen, an die eine solche geknüpft sei, liefe dem Zweck der Verordnung, Energieeinsparungen zu bewirken, zuwider.

Darüber hinaus begehrte er aus demselben Grunde eine Änderung der HKVO dergestalt, den Kaltwasserverbrauch von der Warmwasserversorgung gesondert abzurechnen.

Der Petitionsausschuss hielt diese Vorschläge des Petenten unter der Prämisse, Energie einzusparen, für plausibel. Er erachtete es für sinnvoll, dass sie in die weitere politische Diskussion zur Fortentwicklung der HKVO einbezogen werden.

Soweit eine Änderung der HKVO mit dem Ziel begehrt wurde, die tatsächliche Entwicklung der Verbrauchskosten als Kriterium für die Änderung der Verteilerschlüssel zugrunde zu legen und den Kaltwasserverbrauch von der Warmwasserversorgung gesondert abzurechnen, empfahl der Ausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMWI – als Material zu überweisen, damit sie bei der künftigen Rechtsetzung in die Erwägungen einbezogen werde.

2.6 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verglichen mit dem Vorjahr ist die Zahl der Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) leicht gestiegen von 109 auf 127.

Neben den im Zusammenhang mit Tiertransporten stehenden Fragen des Tierschutzes bildeten Petitionen zum Verbot von Kampfhunden einen wesentlichen Schwerpunkt. Dabei wurden Belange der Gefahrenabwehr in gleicher Weise angesprochen wie Schwierigkeiten der begrifflichen Abgrenzung und Einstufung von „gefährlichen Hunden“. Zahlreiche Petentinnen und Petenten griffen die hierzu vom Gesetzgeber gewählten Lösungsansätze in ihren Eingaben auf.

Nach dem Auftreten der ersten BSE-Fälle in Deutschland im November/Dezember 2000 erreichten auch den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben, die die Diskussion zum Umgang mit Tiermehl und die Möglichkeiten eines effektiven Verbraucherschutzes aufgriffen. Da es sich um ein sehr komplexes Gebiet handelt, konnte die parlamentarische Beratung allerdings im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

2.6.1 Erstattung von Einnahmeausfällen für sächsische Landwirte aus Speisekartoffelexporten nach Rumänien

Bereits im Jahr 1991 hatte die Bundesregierung sächsischen Landwirten eine Beihilfe für Exportausfälle aus Lieferungen von Speisekartoffeln nach Rumänien zugesagt, die im Jahr 1990 auf Weisung des damaligen Staatssekretärs im Landwirtschaftsministerium der DDR im Benehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft und Forsten erfolgt waren, um eine Belastung des EG-Marktes mit diesen Produkten zu vermeiden.

Zahlreiche Petenten beschwerten sich darüber, dass eine Auszahlung der Beihilfen jedoch nicht erfolgte. Das für die Auszahlung der Beihilfen zuständige Bundesfinanzministerium habe Exportnachweise gefordert, wie sie für das bis zur Wiedervereinigung übliche Transferrubelverfahren detailliert vorgeschrieben waren, deren Erbringung den betroffenen sächsischen Landwirten aber nicht möglich sei.

Aus Stellungnahmen des BMI und des BMF, die der Petitionsausschuss in seine parlamentarische Prüfung einbezog, ging hervor, dass in der seinerzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umbruchphase eine Bindung der Beihilfezusagen an das sonst übliche Transferrubelverfahren nicht bestand. Es war auch für die Petenten nicht erkennbar, dass die Auszahlung der Beihilfe an die Vorlage bestimmter technischer Nachweise gebunden war. Andererseits bestanden für den Ausschuss auch keine Zweifel, dass die fraglichen Exporte tatsächlich durchgeführt wurden.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss die Petition für geeignet, sie der Bundesregierung – dem BML – zur Erwägung zu überweisen, damit diese nach Wegen suche, wie den Petenten geholfen werden könne.

Das BML hat inzwischen auf Vorschlag des BMF Richtlinien erarbeitet, mit denen Regelungen geschaffen werden, die im Wege von Billigkeitsentscheidungen eine Lösung der seit Jahren schwelenden Problematik ermöglichen und damit Grundanliegen des sächsischen Kartoffelverbands Rechnung tragen. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2001 vorgesehen.

2.6.2 Kampfhunde

Bereits im Vorjahr hatten sich Petentinnen und Petenten mit der Bitte, das Halten von so genannten Kampfhunden zu verbieten, an den Petitionsausschuss gewandt.

Die entsprechenden Anliegen wurden damals dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Material zugeleitet.

Vor dem Hintergrund tragischer Zwischenfälle mit aggressiven Hunden erreichte den Ausschuss im Berichtszeitraum eine große Zahl weiterer Eingaben, mit denen zwei unterschiedliche Aspekte der Kampfhund-Problematik angesprochen wurden:

– Zur Unterstützung der von den Ländern bereits getroffenen Maßnahmen hat die Bundesregierung im Jahr 2000 das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde sowie Regelungen zur obligatorischen Haftpflichtversicherung für Hunde in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Beides ist nach Zustimmung des Bundestages nunmehr dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt worden.

– Die dem Tierschutz verpflichtete Sorge, die durch die aktuellen Vorfälle ausgelösten Maßnahmen könnten zu Unrecht eine große Zahl von Hunden treffen, deren Gefährlichkeit keinesfalls belegt sei. Besonders in der Kritik steht hierbei der gesetzgeberische Ansatz, die von Hunden ausgehende Gefahr pauschal über deren Rassezugehörigkeit zu bestimmen und die Einschränkungen in der Haltung dieser Tiere bis hin zur Tötung mit der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr zu begründen, ohne über für die Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit eines Hundes geeignete, wissenschaftlich fundierte Verfahrensinstrumente zu verfügen.

Soweit danach Fragen des Vollzugs angesprochen waren, hat der Ausschuss die Eingaben an die zuständigen Landesvolksvertretungen weitergeleitet.

Im Hinblick auf gesetzliche Regelungen im Bereich des Bundes hat die Bundesregierung – das BML – in seiner Antwort auf die Materialüberweisung des Petitionsausschusses mitgeteilt, dass dem Bundesrat zudem eine Neufassung der Tierschutz-Hundeverordnung zur Beratung vorliege, mit der den neueren Erkenntnissen über die tierschutzgerechte Hundehaltung Rechnung getragen werden solle. In die Neufassung sollten künftig alle Hunde, unabhängig von der Art der Haltung, einbezogen werden. Ob darüber hinaus weiterer Handlungsbedarf besteht, wird der Ausschuss im Rahmen der aktuellen Petitionsverfahren prüfen.

2.7 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

2.7.1 Sozialordnung

Der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung betraf – wie in den Vorjahren – den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu lagen dem Ausschuss circa 7 200 Eingaben vor.

Einen wesentlichen Bearbeitungsschwerpunkt stellten die Eingaben dar, die weiterhin in großer Zahl die Überführung der Rentenansprüche der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post sowie im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung kritisierten. Beanstandet wurde vor allem, dass die besondere soziale Absicherung über einen erhöhten Steigerungssatz von 1,5 v. H. im Zuge der Rentenüberleitung nicht angemessen berücksichtigt wurde. Die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post forderten ferner die Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998. Da dieses Anliegen dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesene Anträge der Fraktion der CDU/CSU „Einheitliches Versorgungsrecht für die Eisenbahner herstellen“ (Bundestagsdrucksache 14/2522) und der Fraktion der PDS „Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR“ (Bundestagsdrucksache 14/2729) betraf, hat der Petitionsausschuss diesen Ausschuss um Stellungnahme ersucht. Er will damit sicherstellen, dass die Eingaben in die Beratung über die Anträge mit einbezogen werden.

Der Fachausschuss hat diese Anträge bisher nicht abschließend beraten. Zu einer Beratung der Eingaben im Petitionsausschuss ist es im Berichtszeitraum daher auch nicht mehr gekommen.

Zu der großen Zahl von Petitionen, die sich in den Jahren 1998 und 1999 – zuletzt auch unter Berufung auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 – gegen verschiedene rentenrechtliche Begrenzungsregelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR und speziell des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gerichtet hatten, hatte der Deutsche Bundestag am 1. Juli 1999 entschieden, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Aufgrund der weiterhin zahlreichen Eingaben zu dieser Problematik hat der Ausschuss das Anliegen weiterverfolgt. Nachdem zwischenzeitlich von der Fraktion der PDS der Antrag „Fahrplan zur Angleichung der Lebensverhältnisse und zur Herstellung von mehr Rechtssicherheit in Ostdeutschland – ‚Chefsache Ost’“ (Bundestagsdrucksache 14/1277) eingebracht worden war, dessen Inhalt auch das Anliegen der Petition betraf, hat der Petitionsausschuss den diesen Antrag federführend beratenden Ausschuss für die Angelegenheiten der neuen Länder

um Stellungnahme gebeten. Es soll damit sichergestellt werden, dass die neuen Eingaben in die Beratung über den Antrag mit einbezogen werden. Zu einer Beratung der Petitionen ist es im Berichtszeitraum allerdings nicht mehr gekommen.

Einen weiteren Bearbeitungsschwerpunkt stellte die Kritik an der Abschaffung der Versicherungsfreiheit von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen dar. Der Ausschuss sah hier keine Möglichkeit, sich für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petitionen einzusetzen. Zur Begründung wies er darauf hin, dass durch die insgesamt höheren Beitragsleistungen sich auch höhere Leistungsansprüche ergäben und damit für den einzelnen geringfügig Beschäftigten eine verbesserte soziale Absicherung gewährleistet sei. Durch die Neuregelungen sollten die versicherungsfreien Beschäftigungen eingedämmt und die Finanzgrundlagen der Sozialversicherung gestärkt werden. Gleichzeitig werde durch die Möglichkeit der Aufstockung der Rentenbeiträge insbesondere Frauen die Möglichkeit einer verbesserten Alterssicherung eröffnet.

Wie in den Vorjahren erreichten den Ausschuss zahlreiche Eingaben aus den neuen Bundesländern, mit denen eine Angleichung der noch unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern gefordert wurde. Der Ausschuss stellte in seiner Beschlussempfehlung in den Vordergrund, dass eine solche Angleichung untrennbar an die tatsächliche Angleichung der Einkommen der aktiv Beschäftigten gekoppelt sei, die ein vordringliches Ziel der Bundesregierung darstelle. Eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte unabhängig von der Entgeltentwicklung würde insbesondere eine Besserstellung gegenüber den Rentnern in den alten Bundesländern bedeuten und sei daher rechtlich und sozialpolitisch problematisch. Der Ausschuss sah sich deshalb nicht in der Lage, das Anliegen der Petenten zu unterstützen.

Zahlreiche Eingaben wandten sich gegen die Aussetzung der nettolohnbezogenen Rentenanpassung für die Jahre 2000 und 2001. Da dieses Anliegen den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens“ (Bundestagsdrucksache 14/4595) betraf, der dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen wurde, hat der Petitionsausschuss diesen Fachausschuss gegen Ende des Berichtszeitraumes um Stellungnahme gebeten. Entsprechend ist hinsichtlich mehrerer Eingaben verfahren worden, mit denen weitere Forderungen zu der bevorstehenden Rentenreform gestellt wurden. Zu einer Beratung dieser Eingaben im Petitionsausschuss ist es im Berichtszeitraum nicht mehr gekommen.

Mit mehreren Petitionen aus den neuen Bundesländern wurde beanstandet, dass Bergmannsrenten nach dem Recht der ehemaligen DDR nur für bestimmte Fälle, abhängig vom Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1996 gewährt werden. Dieses Anliegen betrifft den Antrag der Fraktion der PDS „Gleichstellung der von Strukturkrisen betroffenen Bergleute in Ost und West“ (Bundestagsdrucksache 14/2385), der dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen wurde. Der Petitionsausschuss hat daher diesen Ausschuss um Stellungnahme gebeten. Zu einer Beratung dieses Anliegens ist es im Berichtszeitraum nicht mehr gekommen.

Darüber hinaus sind mehrere Eingaben eingegangen, die sich auf die vorgesehen Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den dem Bundestag vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens bezogen. In diesen Petitionen wurde unter anderem die vorgesehene Einführung des Ausgleichsfaktors kritisiert, eine soziale Grundsicherung, die rentenrechtliche Verbesserung von Kindererziehungszeiten und die Einbeziehung aller Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung gefordert. Da dieser Gesetzesentwurf an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen wurde, hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme dieses Ausschusses eingeholt.

Ferner wurde in einigen Eingaben die Anhebungen der Altersgrenzen und die damit verbundenen Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente kritisiert. Der Petitionsausschuss hat über diese Eingaben in dem Berichtszeitraum noch nicht abschließend beraten.

Mit etwa 60 Eingaben wandten sich auch in diesem Berichtsjahr Frauen an den Petitionsausschuss, die in der ehemaligen DDR vor dem 1. Januar 1992 geschieden wurden und die allgemein eine Verbesserung der rentenrechtlichen Situation für diesen Personenkreis forderten. Da auch dieses Anliegen Aspekte des Gesetzesentwurfes der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens betrifft, hat der Petitionsausschuss auch in diesem Falle den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Fachausschuss hat diese Anträge bisher nicht abschließend beraten.

Neben diesen und anderen Eingaben mit gesetzgeberischen Anliegen wurde in mehr als 450 Petitionen Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall geführt.

Etwa 100 Eingaben zu dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erreichten den Petitionsausschuss in diesem Jahr. Dabei betrafen diese Petitionen, wie auch schon im letzten Berichtsjahr, in der Mehrzahl die Anerkennung und Entschädigung von Berufskrankheiten oder Unfallfolgen. In einem besonders gelagerten Einzelfall hat der Petitionsausschuss im Frühjahr 2000 sowohl eine Regierungsvertreterin des BMA und den Präsidenten des Bundesversicherungsamtes in den Ausschuss geladen, um sie zu dem Anliegen zu befragen

und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Eine solche konnte aufgrund der Behandlung durch den Petitionsausschuss zumindest teilweise im Sinne des Petenten erreicht werden.

2.7.1.1 Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen beschwerte sich darüber, dass ihr die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wiederholt die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verweigert habe.

Der Petitionsausschuss schaltete das Bundesversicherungsamt (BVA) ein, um die Angelegenheit zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen.

Die Prüfung ergab, dass die Rentenanträge der Petentin zunächst aus medizinischen Gründen abgelehnt worden waren. Nach Verschärfung der versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 wurde als Begründung für die Ablehnung angeführt, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles keine 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten vorlägen bzw. keine Beiträge zur Anwartschaftserhaltung gezahlt worden seien.

Das BVA kam im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die BfA ihrer Beratungspflicht gegenüber der Petentin nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 nicht in dem erforderlichen Maße nachgekommen war: Bereits während des Rentenverfahrens, das zur Ablehnung aus medizinischen Gründen führte, hätte die BfA erkennen können, dass der letzte Pflichtbeitrag im Mai 1992 entrichtet wurde und durch Entrichtung von freiwilligen Beiträgen der Versicherungsschutz hätte aufrecht erhalten werden können.

Aufgrund der Bitte des BVA, die Rentenangelegenheit der Petentin unter diesen Gesichtspunkten nochmals zu prüfen, ist die BfA zu dem Ergebnis gelangt, dass in Anwendung des § 240 Abs. 2 Satz 2 SGB VI die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen am 20. März 1986 eingetretenen Leistungsfall als erfüllt anzusehen sind. Im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wurde die Fiktion gebildet, dass für Zeiten ab 1. Januar 1984 noch freiwillige Beiträge gezahlt werden könnten und damit eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht mehr erforderlich sei.

Aufgrund des Überprüfungsantrags der Petentin vom 19. Oktober 1999 stellte die BfA gem. § 44 SGB X einen Zahlungsanspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 1995 fest. Die Rente wurde ab 1. Mai 2000 in Höhe von 1 779,23 DM gezahlt, die Nachzahlung betrug mehr als 100 000 DM.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit umfassend entsprochen werden.

2.7.1.2 Vorverlegung des Rentenbeginns für eine vorgezogene Altersrente aufgrund einer Verletzung der Hinweispflicht aus § 115 Abs. 6 SGB VI

Eine Petentin aus Baden-Württemberg, die bisher eine Rente wegen Berufsunfähigkeit von der BfA bezogen hatte, beschwerte sich darüber, dass ihr der Versichertenälteste der BfA kurz vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres die Auskunft erteilt habe, ihr stehe erst vom 65. Lebensjahr an eine Altersrente zu. Von der Möglichkeit, auf Antrag eine Altersrente bereits vom 60. Lebensjahr an zu erlangen, habe ihr der Versichertenälteste nichts gesagt; erst später habe sie davon erfahren und einen entsprechenden Antrag bei der BfA gestellt. Sie habe daher fast fünf Jahre auf die vorgezogene Altersrente verzichten müssen.

Der Petitionsausschuss bat das BVA um Stellungnahme. Die Prüfung durch das BVA ergab, dass der Versichertenälteste, der die Petentin beraten hatte, inzwischen verstorben war. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wurde zunächst verneint, weil die Petentin eine fehlerhafte Beratung durch den Versichertenältesten nicht nachweisen konnte und sich aus der bei der BfA geführten Akte keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Beratung ergaben.

Da die Petentin einem Abschluss ihres Verfahrens widersprach, wurde vom Ausschussdienst eine weitere Prüfung durch das BVA veranlasst. Das BVA sah zunächst keine Möglichkeit, einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch anzuerkennen. Auf Beschluss des Petitionsausschusses wurde das BMA um ergänzende Stellungnahme zur Frage der Beratung der Petentin durch die BfA gebeten. Die daraufhin vom BMA veranlasste nochmalige Überprüfung der Angelegenheit durch das BVA führte zu dem Ergebnis, dass die BfA einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen Verletzung der aus § 115 Abs. 6 SGB VI resultierenden Hinweispflicht anerkannt hat. Die Petentin hat dementsprechend von der BfA einen neuen Rentenbescheid erhalten, mit dem ihr die vorgezogene Altersrente für Frauen rückwirkend vom frühestmöglichen Zeitpunkt an gewährt wurde.

Über diesen Einzelfall hinaus hat die BfA den Service insofern verbessert, als Berufsunfähigkeitsrentner jetzt einen Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezielt angeschrieben werden und hierbei allgemein auf die Möglichkeit des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente aufmerksam gemacht wird.

2.7.1.3 Arbeitsunfälle in der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Petent aus Koblenz begehrt im Wesentlichen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus einem Sportunfall als Übungsleiter.

Der Petent zog sich im September 1998 bei seiner Tätigkeit als sportlicher Übungsleiter für Volleyball während eines Trainings eine Achillessehnenruptur zu. Die Bewilligung von Entschädigungsleistungen war von der

Berufsgenossenschaft abgelehnt und der Widerspruch des Petenten zurückgewiesen worden. Die Berufsgenossenschaft begründete dies damit, dass sich der Sehnenriss nicht ursächlich auf den Unfall vom September 1998 zurückführen ließe, sondern es sich vielmehr um eine sogenannte „Gelegenheitsursache“ handele. Sie stützte sich dabei auf ein medizinisches Gutachten.

Aufgrund der vom Ausschuss eingeleiteten Prüfung teilte das BVA mit, dass die Berufsgenossenschaft, gestützt auf das betreffende Zusammenhangsgutachten die Wesentlichkeit der Kausalität des Ereignisses vom September 1998 für die Achillessehnenruptur zu Unrecht verneinte.

Die daraufhin vom BVA um Überprüfung ihrer Entscheidung gebetene Berufsgenossenschaft nahm nach Erstellung eines erneuten Gutachtens den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides zurück und erkannte den Unfall vom September 1998 mit neuem Bescheid als Versicherungsfall an.

2.7.1.4 Forderung nach Berücksichtigung von im Ausland für die deutsche Rentenversicherung freiwillig geleisteter Beiträge

Ein Petent aus Bayern wandte sich dagegen, dass die während seiner Tätigkeit im Ausland zur deutschen Rentenversicherung entrichteten freiwilligen Beiträge keine Berücksichtigung finden.

Während seiner aktiven Dienstzeit sei er für einen großen deutschen Elektrokonzern im Ausland tätig gewesen und habe neben den Rentenbeiträgen im Gastland freiwillige Beiträge in die deutsche Rentenversicherung eingezahlt. Dabei sei er davon ausgegangen, dass diese Beiträge in vollem Umfang für seine Altersversorgung zur Verfügung stünden. Infolge der Rentenreform würden diese Beiträge nun zwar noch bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt, jedoch nicht mehr auf der Zeitachse angerechnet, sodass er einen deutlichen Abzug hinnehmen müsse. Der Petent forderte, einen Auslandseinsatz mit Entrichtung freiwilliger Beiträge ebenso zu bewerten wie eine mit Pflichtbeiträgen belegte Zeit.

Der Petitionsausschuss verwies zunächst auf eine Stellungnahme des BMA, die ausführlich erläuterte, weshalb die unterschiedlichen Verpflichtungen Pflichtversicherter und freiwillig Versicherter eine unterschiedliche Behandlung bei den Versicherungsleistungen rechtfertigen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn mit freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen belegte Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht gleichgestellt werden.

Darüber hinaus wies der Ausschuss darauf hin, dass für Deutsche, die eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, schon seit langem die Möglichkeit besteht, Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Dies müsse allerdings vom Arbeitgeber entsprechend beantragt werden. Die bestehenden Gesetze böten damit auch für diejenigen Versicherten, die wie der Petent vorübergehend für deutsche Firmen im Ausland tätig sind, die Möglichkeit, eine abschlagsfreie Altersrente zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Ausschuss zwar eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition nicht in Aussicht zu stellen, hielt es aber aufgrund des Berichts des BMA, dass im Rahmen der Beratungen eines „Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ angestrebt werde, mit den Tarifvertragsparteien außerhalb des Rentenrechts eine Vereinbarung zu treffen, die für die betroffenen Versicherten zumindest einen Ausgleich der Rentenabschläge ermöglicht, für angezeigt, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen, um sie bei ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des Bündnisses mit einzubeziehen.

2.7.2 Arbeitsverwaltung

Mit den vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen zur Reform der Arbeitsförderung sind die Einsatzmöglichkeiten des vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums weiter verbessert und neue Instrumente entwickelt worden. Dass diese Reformen zu greifen beginnen, zeigt sich insbesondere daran, dass im Vergleich zum Vorjahr die Arbeitslosigkeit im Berichtszeitraum bundesweit im Mittel auf 9,0 v. H. gesunken ist. Diese positive Tendenz auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich indes nicht im Eingabeaufkommen wider. So ist die Zahl der Eingaben von 841 im Vorjahr auf 1 017 Petitionen im Berichtsjahr gestiegen.

Der Grund für diese Entwicklung ist wohl auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen, wonach in bestandskräftigen Fällen die Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Berechnung der Entgeltersatzleistungen nicht rückwirkend erfolgen darf.

Anlass dieser Petitionen war offenkundig eine Aktion einer überregionalen Boulevard-Zeitung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, mit dem der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 umgesetzt werden sollte. In ihrem ebenfalls veröffentlichten „Muster-Protestbrief“ erweckte die Zeitung bei Arbeitslosen und arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmern die Erwartung, ihnen stünden unmittelbar aufgrund der gerichtlichen Entscheidung Ansprüche auf Nachzahlung von Entgeltersatzleistungen für die Vergangenheit zu, die ihnen entgegen anders lautender Erklärungen und in verfassungswidriger Weise aber verwehrt würden.

Die hierzu eingeleiteten Ermittlungen des Petitionsausschusses sind abgeschlossen. Der Petitionsausschuss wird diese Problematik nach Abschluss seiner Beratungen im Jahresbericht 2001 aufgreifen.

Für die Eingabensteigerung war sicher auch maßgebend, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf seine Bemühungen, den Haushalt zu konsolidieren, auch in Leistungsgesetze eingriff und u. a. den bisherigen Leistungsanspruch für Arbeitslosenhilfe begrenzte.

So wurde mit dem zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des SGB III festgelegt, dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aufgrund einer Beschäftigung von mindestens fünf Monaten, einer gleichgestellten Zeit, insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat oder des Bezuges bestimmter Sozialleistungen, beispielsweise einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit, ganz entfällt. Zusätzlich wurde als Bemessungsgrundlage für Rentenversicherungsbeiträge ab 1. Januar 2000 nur noch der Nettobetrag der bezogenen Arbeitslosenhilfe zugrunde gelegt. Weiter wurde beanstandet, dass bei der Festsetzung der Arbeitslosenhilfe eine private Berufsunfähigkeitsrente als (eigenes) Einkommen berücksichtigt wird.

So begrüßenswert weitere Verbesserungen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe sicherlich sind, vermochte der Petitionsausschuss dem Anliegen nicht Rechnung zu tragen, zumal er auch das Interesse der Gemeinschaft der Steuerzahler, welche die Leistungen der Arbeitslosenhilfe finanziert, zu berücksichtigen hat.

Die Eingaben zeigen insgesamt, dass der Abbau der Massenarbeitslosigkeit trotz aller bisher zu verzeichnenden Erfolge nach wie vor zu den dringenden Herausforderungen der Bundespolitik zählt. Weitere Fortschritte auf dem bereits eingeschlagenen Weg sind nach Auffassung vieler Petentinnen und Petenten nur zu erreichen, wenn es gelingt, die beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen effektiver zu gestalten. Mit einer zielgenauen Ausrichtung der aktiven Arbeitsförderungsleistungen sollte ihrer Einschätzung nach, die der Petitionsausschuss teilt, die Wiedereingliederung von Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, älteren und behinderten Arbeitslosen angestrebt werden, die häufig von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind.

Dass der Aufbau Ost nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben der Bundespolitik ist, wird daran deutlich, dass zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern die unterschiedliche Ausgestaltung des Lohnniveaus in Ost und West beanstanden. Auch wenn dem Petitionsausschuss viele Hinweise auf wirtschaftliche und soziale Verbesserungen zugetragen wurden, kam in den zahlreichen Eingaben auch zum Ausdruck, dass die innere Einheit wohl nur zu erreichen ist, wenn es gelingt, die noch bestehenden Defizite auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in Ost und West zu beseitigen und damit auch das noch bestehende Lohngefälle weiter abzubauen.

2.7.2.1 Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

Ein schwerbehinderter Petent, der zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Übergangsgeld als Leistung zur Rehabilitation beantragt hatte, beschwerte sich, dass die Bundesanstalt für Arbeit seinen Antrag ausschließlich aus Zuständigkeitsgründen abgelehnt habe.

Behinderten Menschen steht im Bereich der Arbeitsförderung dasselbe Leistungsspektrum wie Nichtbehinderten zur Verfügung. Sie haben somit auch Anspruch auf Überbrückungsgeld zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Dieser Anspruch ist aber insoweit eingeschränkt, als Eingliederungsleistungen – und damit auch das Überbrückungsgeld – grundsätzlich nur dann zu erbringen sind, wenn nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Zuständiger Rehabilitationsträger im Falle des Petenten war die LVA Rheinprovinz. Damit war eine Leistungserbringung durch das Arbeitsamt ausgeschlossen, weil sich die in Betracht kommenden Rehabilitationsleistungen nach dem für den Rentenversicherungsträger maßgeblichen Recht richten.

Gleichwohl sah sich die LVA Rheinprovinz nicht zur Leistung verpflichtet. Eine eingehende Prüfung durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger habe ergeben, dass das geltende Recht eine Zahlung von Überbrückungsgeld an Behinderte durch die Rentenversicherungsträger nicht zulasse.

Das BMA hielt eine solche Benachteiligung Behinderter für nicht hinnehmbar und sicherte zu, eine gesetzliche Regelung im Sinne einer funktionsgerechten Zuordnung der Leistung zu schaffen. Die Bundesanstalt für Arbeit sei deshalb angewiesen worden, auch in diesen Fällen Überbrückungsgeld zu leisten.

Damit war dem Anliegen des Petenten dem Grunde nach entsprochen. Der Ausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.2.2 Das zwischen Ost und West fortbestehende Lohngefälle beseitigen

Gegen das Lohngefälle zwischen Ost und West wandte ein Petent ein, Arbeitnehmer hätten zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes in Ost und West denselben Kostenaufwand, sodass nicht einzusehen sei, warum es nach zehn Jahren deutscher Einheit für die gleiche Arbeit nicht den gleichen Lohn gebe.

Der Arbeitsmarkt ist in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich durch die Arbeitsmarktordnung bestimmt, die im Wesentlichen auf dem Grundgesetz, dem Tarifvertragsgesetz und dem Gesetz über die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen basiert. Das Grundgesetz normiert den Arbeitsmarkt vor allem durch seine Feststellungen über Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Grundgesetz), zur Freizügigkeit (Artikel 11 Grundgesetz) sowie zur freien Berufs- und Arbeitsplatzwahl (Artikel 12 Grundgesetz). Innerhalb dieses Systems der Tarifautonomie werden die Löhne durch die organisierten Tarifvertragsparteien, das sind Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, ohne eine Einmischung staatlicher Stellen ausgehandelt. Für die Bemessung der Löhne gibt es keinen allgemein gültigen Maßstab. Maßgeblich hierfür sind vor allem die Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaft und der einzelnen Unternehmen, aber auch die Qualifikation und die Art der Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers sowie regionale und lokale Besonderheiten.

Auch wenn der Petitionsausschuss die Berechtigung der Forderung nach einer Angleichung der Löhne zwischen Ost und West nicht infrage stellt, verkennt er nicht, dass es durchaus sachliche Gründe gibt, die eine differenzierende Lohngestaltung – jedenfalls für eine Übergangszeit – rechtfertigen können. So war für die Ausgestaltung des unterschiedlichen Lohnniveaus in Ost und West maßgebend, dass alte Arbeitsplätze aus der DDR-Volkswirtschaft nach der Wiedervereinigung nicht mehr wettbewerbsfähig waren und die Eingliederung in den Weltmarkt zu erheblichen Anpassungslasten führte. Eine möglichst flexible Lohnpolitik war unverzichtbar. Wie sich inzwischen gezeigt hat, ist der Aufholprozess in den neuen Bundesländern vorangekommen. Immer mehr Arbeitsplätze sind auch im Weltmaßstab wettbewerbsfähig. Die Anpassungen im Lohnbereich haben nicht nur Arbeitsplätze gesichert, sondern auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen.

Der Aufbau Ost war seit Beginn der 90er-Jahre eine der wichtigsten Aufgaben der Bundespolitik. Dabei konnten zahlreiche wirtschaftliche und soziale Verbesserungen erreicht werden. Weitere Fortschritte auf dem Weg zur Vollendung der inneren Einheit können jedoch nur erreicht werden, wenn es gelingt, die noch bestehenden Defizite auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in Ost und West und damit auch das noch bestehende Lohngefälle einander weiter anzugleichen. Dies setzt zwingend voraus, dass gerade in den neuen Bundesländern die Produktivität der Wirtschaft und Unternehmen weiter wächst.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist deshalb die Bundesregierung auch in Zukunft gefordert, den finanzpolitischen Rahmen dafür zu schaffen, dass der Aufbau Ost auch weiterhin auf hohem Niveau fortgeführt werden kann.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, in die laufenden Maßnahmen und Gespräche der beteiligten Akteure einbezogen zu werden und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMA– zu überweisen.

2.7.2.3 Forderung nach Erhalt des Sonntags – gegen die weitergehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Mit den Petitionen wurde der Deutsche Bundestag aufgefordert, sich für den Erhalt des Sonntags in seiner verfassungsmäßigen Sonderstellung und als im Grundsatz für möglichst alle Menschen arbeitsfreien Tag einzusetzen, sowie einer weitergehenden Liberalisierung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten entgegenzutreten.

Die Petenten mehrten sich dagegen, dass der Sonntag zunehmend zu einem gewöhnlichen Einkaufstag für die Kunden und zu einem regulären Arbeitstag für die Beschäftigten im Handel gemacht werden solle. Der Sonntag diene nicht nur der Ruhe, Erholung und Besinnung des Einzelnen, sondern bedeute auch freie Zeit für Familie, Freunde und Nachbarn.

Dem Anliegen schlossen sich bis Mitte September 2000 aufgrund von Unterschriftenaktionen, die von der Evangelischen Wochenpresse und dem Kolpingwerk der Diözese Münster initiiert worden waren, nahezu 1 Million Petenten an.

Unter Einbeziehung einer vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme des BMA lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Das Ladenschlussgesetz ist am 29. Dezember 1956 als Arbeitnehmerschutzgesetz in Kraft getreten. Seither hat es insgesamt 11 Änderungen des Ladenschlussgesetzes gegeben. Anlässlich der Beratungen der am 1. November 1996 in Kraft getretenen letzten Änderung des Landeschlussgesetzes hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag einen Erfahrungsbericht vorzulegen. In diesem Erfahrungsbericht, der dem Deutschen Bundestag inzwischen übersandt worden ist, hat die Bundesregierung dargelegt, dass sich aus einem Gutachten der Sozialforschungsstelle Dortmund und des Ifo-Instituts München ein unmittelbarer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber zur Änderung des Ladenschlussgesetzes nicht ergebe. Die vor Erstellung des Berichts mit den Bundesländern, Verbänden, Gewerkschaften und Kirchen geführten Gespräche sowie deren förmliche Stellungnahmen hätten gezeigt, dass ein breiter Konsens unter den Beteiligten darüber bestehe, die Sonn- und Feiertagsruhe nicht anzutasten und die Ladenöffnung an diesen Tagen nicht freizugeben. Im Übrigen sei eine große Vielfalt an Meinungen und Positionen zur Gestaltung des Ladenschlusses deutlich geworden.

Das Thema Ladenschluss und damit auch jede Erweiterung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen kann nach Auffassung des Petitionsausschusses nur auf einer breiten Grundlage behandelt werden. Der Ausschuss begrüßte es deshalb, dass die Bundesregierung den von der großen Mehrheit der Beteiligten vorgetragenen Wunsch aufgreifen wird, die begonnenen Gespräche fortzusetzen, um so nach Möglichkeiten einer Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte zu suchen.

Mit der der Eingabe zugrunde liegenden Problematik hat sich der Deutsche Bundestag in seiner 124. Sitzung am 12. Oktober 2000 befasst und auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung beschlossen, den von der Fraktion der F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes abzulehnen. Damit wurde dem Anliegen der Petenten entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.2.4 Forderung, dem Missbrauch beim Bezug von Lohnersatzleistungen vorzubeugen

Wer seinen Arbeitsplatz aus freien Stücken kündigt, solle weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe erhalten, forderte ein Petent. Er begründete diese Forderung im Großen und Ganzen damit, dass man sich in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne triftigen Grund seiner Verantwortung in der Gesellschaft entziehen könne.

Der Staat sei keine „soziale Hängematte“, in die man sich nach Lust und Laune legen könne. Das Arbeitslosengeld solle deshalb nur noch den wirklich Bedürftigen zugute kommen.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe kann nach der geltenden Rechtslage nur derjenige bekommen, der nur vorübergehend arbeitslos ist und alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung hat deshalb nur, wer sich selbst hinreichend um Arbeit bemüht und dem Arbeitsamt zur Vermittlung in eine neue Beschäftigung auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Wer also „keine Lust (mehr) hat zu arbeiten“, kann deshalb nach geltendem Recht nicht erwarten, einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitsförderung zu erhalten.

Wer hingegen ohne triftigen Grund sein Arbeitsverhältnis kündigt oder trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine ihm zumutbare Arbeit ablehnt, erhält eine Sperrzeit von bis zu 12 Wochen, in der er keine Leistungen erhält. Im Wiederholungsfalle erlischt der Leistungsanspruch völlig.

Es wäre aus Sicht der Arbeitslosenversicherung durchaus denkbar, bei mutwillig herbeigeführter Arbeitslosigkeit jegliche Leistung von vornherein zu versagen. Jedoch ging der Gesetzgeber davon aus, dass das Verhalten des kündigenden Arbeitnehmers mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit an vorsätzlicher Bedeutung verliert und als entscheidender Grund für die Arbeitslosigkeit die ungünstige Arbeitsmarktlage in den Vordergrund tritt. Im Falle einer Sperrzeit wegen verschuldeter Aufgabe des Arbeitsplatzes geht das Risiko der Arbeitslosigkeit deshalb regelmäßig für bis zu 12 Wochen zulasten des individuellen Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes trägt die Versichertengemeinschaft die Lasten.

Die Arbeitsämter bemühen sich mit ihren Vermittlungen, die Arbeitsuchenden auf geeignete Arbeitsplätze zu vermitteln. Erst wenn diese Vermittlungsbemühungen und auch die Suche der Betroffenen nicht zum Erfolg führen, sind diese verpflichtet, jede zumutbare Möglichkeit zu nutzen, um die Arbeitslosigkeit zu beenden. Arbeitslose sind deshalb angehalten, sich dem Arbeitsmarkt anzupassen, auch wenn dabei persönliche Interessen, Wünsche und Vorstellungen zurückgestellt werden müssen. Im Prinzip wird jede Beschäftigung als zumutbar angesehen, die für angemessene Einkünfte sorgt, auch wenn sie mit Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verbunden ist.

Damit stellt die Arbeitsverwaltung einen hinreichenden Maßnahmekatalog zur Verfügung, um dem Leistungsmissbrauch vorzubeugen. Der Petitionsausschuss sah deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Anregungen des Petenten und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.2.5 Aktives und passives Wahlrecht zum Betriebsrat für Beamte in privatrechtlich organisierten Betrieben

Seine Forderung nach einer Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes begründete ein Petent damit, dass zunehmend Teile von Kommunalverwaltungen ausgegliedert und in privatrechtlicher Form weitergeführt würden.

Beamte, die einem privatrechtlichen Betrieb zugewiesen seien, würden zwar beim Dienstherren verbleiben, seien aber faktisch in den privatrechtlichen Betrieb eingegliedert. Da sie keine Beschäftigten im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes seien, stünde ihnen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zum Betriebsrat zu. Im Betriebsverfassungsgesetz müsse deshalb die Definition der Beschäftigten dahingehend geändert werden, dass in solchen Fällen Beamte, ungeachtet ihres öffentlichrechtlichen Status, auch als Arbeitnehmer gelten.

Auch müsse es möglich sein, in Fällen, in denen privatrechtlich und öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe faktisch einen Konzern bilden, einen Konzernbetriebsrat zu wählen. Hierzu sei es erforderlich, die Bildung und Zusammensetzung der Konzernbetriebsräte so zu ändern, dass sie auf Personalräte angewandt werden könnten.

Nach der Koalitionsvereinbarung steht in dieser Legislaturperiode noch die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes an. Dabei soll die Mitbestimmung am Arbeitsplatz sowie in Betrieb und Verwaltung im Interesse der Beteiligung und Motivation der Beschäftigten gestärkt und an die Veränderungen der Arbeitswelt angepasst werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte deshalb – vor dem Hintergrund der zunehmenden Privatisierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und der damit verbundenen Zuweisung von Beamten in privatrechtlich organisierte Betriebe – auch geprüft werden, ob und inwieweit entsprechende Regelungen in das Betriebsverfassungsgesetz aufzunehmen sind.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.2.6 Konkursausfallgeld bei Insolvenzen in EU-Mitgliedstaaten

Im Jahresbericht 1999 hatte der Ausschuss über einen Fall berichtet, in dem ein Petent, der bei einer französischen Firma beschäftigt war, über die ein französisches Handelsgericht das Konkursverfahren eröffnet hatte, sich darüber beschwerte, dass sein Antrag auf Gewährung von Konkursausfallgeld abgelehnt worden war, obwohl er seine Sozialabgaben in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hatte.

Der Petitionsausschuss hatte es für begrüßenswert gehalten, wenn sich auf europäischer Ebene eine Regelung finden ließe, wonach Leistungen künftig von dem Staat erbracht werden, in dem auch die Sozialbeiträge gezahlt worden sind. Er hatte deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

In Ausführung dieses Beschlusses teilte das BMA dem Petitionsausschuss mit, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe sich mit der weiteren Behandlung der transnationalen Insolvenzfälle bei der Erbringung von Insolvenzgeld befasst. Am 16. Dezember 1999 habe der EuGH entschieden, dass für die Befriedigung der Ansprüche von Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber zahlungsunfähig wurden, und die ihre Tätigkeit in einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) in einem Mitgliedstaat ausgeübt haben, als zuständige Garantieeinrichtung die Einrichtung des Staates eintrete, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausgeübt hätten.

Die Entscheidung des EuGH ermöglicht nunmehr, dass – wie vom Petitionsausschuss als wünschenswert angesehen – Insolvenzgeld in aller Regel von dem Staat erbracht wird, in dem auch die Beiträge bzw. die Umlage gezahlt worden ist.

Wie das BMA weiter berichtete, hat sich die Bundesanstalt für Arbeit inzwischen auch der Auffassung des Petitionsausschusses angeschlossen, dass ein im Inland nach Maßgabe des Artikels 102 EGInsO anzuerkennendes ausländisches Insolvenzverfahren einen Anspruch auf Insolvenzgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) begründen kann.

Damit wurde eine weitere Hürde für die Inanspruchnahme von Insolvenzgeld bei transnationalen Fällen beseitigt.

Ergänzend hierzu teilte der Petitionsausschuss des Europäischen Parlamentes noch mit, dass die Petition die Kommission dazu veranlasst habe, das Problem in einer Arbeitsgruppe näher zu prüfen, um dann dem Rat eine Änderung der Richtlinie 90/987/EEC vorzuschlagen.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wann und mit welchen Inhalten die EU-Kommission ihre Vorschläge zur Novellierung der Richtlinie vorstellen wird.

Am Beispiel dieser Eingabe wird einmal mehr deutlich, dass mithilfe einer Petition Verbesserungen nicht nur auf den Gebieten des nationalen, sondern auch staatenübergreifend auf den Gebieten des Gemeinschaftsrechts erreichbar sind.

2.7.2.7 Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

Seine Forderung nach einer Verbessrung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz begründete ein Petent damit, dass er eine Holzart habe verarbeiten müssen, ohne zuvor über die davon ausgehende Gesundheitsgefährdung unterrichtet worden zu sein. Bereits nach wenigen Tagen hätten sich allergische Hauterscheinungen gezeigt, die als Berufskrankheit anerkannt und zu seiner Berufsunfähigkeit geführt hätten.

Zu den in § 3a Chemikaliengesetz genannten gefährlichen Eigenschaften zählt auch die von Gefahrstoffen ausgehende sensibilisierende Wirkung. Obwohl nach neuen arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen bei der von dem Petenten verarbeiteten Holzart Santos Palisander zwar von einer sensibilisierenden Wirkung bei Hautkontakt, nicht aber von einer atemwegssensibilisierenden Wirkung auszugehen war, hielt es der Petitionsausschuss gleichwohl für geboten, dass der Ausschuss für Gefahrstoffe im Rahmen einer vorgezogenen routinemäßigen Überprüfung der Frage nachgehen sollte, ob eine Anpassung der Gefährdungseinstufung hier angezeigt sei.

Dem Ergebnis dieser Prüfung, dass eine allergene Wirkung auf die Atemwege bisher wissenschaftlich nicht zu belegen sei und eine Änderung der Gefährdungseinstufung dieser Holzart nicht geboten schien, konnte sich der Petitionsausschuss allerdings nicht anschließen, zumal aufgrund bekannter Reaktionen an den Atemwegen, die durch andere Holzarten aus der Familie der Fabaceae, zu denen auch Santos Palisander gehört, verursacht sein sollen, der Verdacht auf eine atemwegsallergene Wirkung dieser Hölzer nicht von der Hand zu weisen war. Der Petitionsausschuss hielt es deshalb im Interesse einer weiteren Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für angezeigt, in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe bei der Holzart Santos Palisander auf eine mögliche atemwegsallergene Wirkung dieser Hölzer zumindest hinzuweisen und empfahl deshalb die Petition der Bundesregierung insoweit zur Berücksichtigung überwiesen.

Namens der Bundesregierung teilte das BMA mit, dass der Ausschuss für Gefahrstoffe gebeten worden sei, sich der Problematik der Holzart Santos Palisander anzunehmen und ggf. die Technischen Regeln für Gefahrstoffe entsprechend anzupassen.

2.7.2.8 Keine Wiedereinführung der originären Arbeitslosenhilfe für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienstleistende)

Weil sein Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld im Anschluss an die Ableistung seines Grundwehrdienstes

abgelehnt worden war, wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss.

Nach geltendem Recht sind Grundwehrdienstleistende, die – ohne Arbeitslosengeld bezogen zu haben – unmittelbar vor Dienstantritt arbeitslos waren, grundsätzlich dann in der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gesucht haben. Hiervon ausgenommen sind jedoch solche Grundwehrdienstleistende, die ihrem Erscheinungsbild nach noch nicht Arbeitnehmer sind, weil sie eine Ausbildung an einer allgemein bildenden Schule erst in den letzten zwei Monaten vor dem Einberufungstermin beendet haben.

Grundwehrdienstleistenden den darüber hinaus gehenden Anspruch auf die aus Steuermitteln finanzierte und von der Bedürftigkeit abhängige Arbeitslosenhilfe (originäre Arbeitslosenhilfe) zuzugestehen, hielt der Gesetzgeber im Hinblick auf seine Bemühungen, den Haushalt zu konsolidieren, für nicht mehr vertretbar. Ebenso wenig hielt er es für gerechtfertigt, bereits nach einer kurzen Zeitspanne der Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft der Beitragszahler oder sogar ohne jede Beitragszahlung – beispielsweise nach einer Dienstleistung als Beamter oder Soldat – über die originäre Arbeitslosenhilfe den vollen Zugang zu den beitragsfinanzierten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu gewähren.

Mit dem zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist deshalb der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aufgrund einer Beschäftigung von mindestens fünf Monaten, einer gleichgestellten Zeit insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat oder des Bezuges bestimmter Sozialleistungen, insbesondere einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit, entfallen.

Angesichts der eingehenden Beratung des Gesetzes in den parlamentarischen Gremien und der im Deutschen Bundestag mit Mehrheit getroffenen Entscheidung sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dass eine Wiedereinführung der originären Arbeitslosenhilfe im Parlament mehrheitlich unterstützt werden könnte. Da zudem der in Rede stehende Personenkreis bei Bedürftigkeit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz hat, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8 Bundesministerium der Verteidigung

Im Vergleich zum Jahr 1999 mit 396 Eingaben war im Jahr 2000 ein, wenn auch eher geringfügiger, Rückgang auf 327 Eingaben zu verzeichnen. Damit setzt sich in abgeschwächter Form eine auch schon beim Vergleich zwischen den Jahren 1998 und 1999 (Rückgang um 204 Eingaben) zu beobachtende Entwicklung fort.

Schwerpunkt der Eingaben sind Petitionen von Soldaten und zivilen Mitarbeitern zu Personalproblemen (Einberufung zum Grundwehrdienst, Förderung, Beförderung und Versetzung) aber auch Zuschriften zu grundsätzlichen Fragen bzw. Einzelfällen zu den Themen Besoldung (einschließlich der Versorgung) sowie zur Heilfürsorge. Immer wieder wird das nach wie vor ungeklärte Problem der unterschiedlichen Besoldung in Ost und West thematisiert.

Der Schwerpunkt der Eingaben von Wehrpflichtigen ist dem Thema „Einberufung zum Grundwehrdienst“ zuzuordnen. Neben Einzelfällen zur Frage der Tauglichkeit geht es vor allem auch um die Koordination von Wehrdienst und Ausbildung bzw. sich an die Ausbildung anschließender Berufsausübung.

Dabei wurden die persönlichen Einzelfälle von den Betroffenen nicht selten vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Frage der Sinnhaftigkeit der Wehrpflicht bzw. Infragestellung des Grundsatzes der Wehrgerechtigkeit an den Ausschuss herangetragen. Schließlich spielt nicht selten bei Befreiungswünschen die verständliche Angst vor sonst drohender Arbeitslosigkeit eine Rolle.

Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass sehr häufig dann vernünftige Lösungen gefunden werden können, wenn Wehrpflichtige und Wehrersatzbehörden frühzeitig nach der Wehrerfassung und Feststellung der Tauglichkeit und im gegenseitigen Vertrauen aufeinander zugehen und versuchen die Wehrpflicht mit den beruflichen und privaten Belangen der Betroffenen zu koordinieren.

2.8.1 Forderung nach höheren Versorgungsleistungen

Die Witwe eines Soldaten, der circa zwei Jahre nach der letzten Beförderung verstorben war, bat den Petitionsausschuss um Unterstützung Ihrer Forderung nach Gewährung von Versorgungsleistungen aus der Besoldungsgruppe A14, in die ihr verstorbener Ehemann nach der letzten Beförderung eingewiesen worden war.

Die Überprüfung ergab, dass bei der Festsetzung der Versorgungsleistungen nicht berücksichtigt worden war, dass der Soldat bereits mehr als sieben Jahre auf dem Beförderungsdienstposten verwendet worden war und von daher die Übergangsregelung zum Versorgungsreformgesetz 1998 mit dem Ergebnis hätte Platz greifen müssen, die Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A14 zu berechnen.

Das um Stellungnahme und Prüfung gebetene Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat dem Petitionsausschuss daraufhin schnellstmögliche Korrektur und Nachzahlung zugesagt.

2.8.2 Rückforderung einer Kapitalabfindung

Der Petent, ein ehemaliger Berufsoffizier, hatte 1993 eine Kapitalabfindung gemäß den §§ 28 bis 35 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zum Kauf eines Einfamilienhauses erhalten. Da die Ehefrau vor Ablauf des 10-jährigen Abfindungszeitraums beruflich für fünf Jahre in die USA musste und die Familie sie begleitete, sah sich der Petent veranlasst, das Einfamilienhaus für fünf Jahre zu vermieten. Das SVG sieht in derartigen Fällen eine Rückforderung der Kapitalabfindung vor; im Falle des Petenten

wurde diese Rückforderung auf DM 30 386,88 festgesetzt.

Weil die Familie des Petenten beabsichtigte, nach der Auslandsverwendung der Ehefrau zurück in das Einfamilienhaus zu ziehen und die Vermietung nur zur Kostendeckung der Fixkosten für das Haus beitragen sollte, erschien dem Petenten die starre Anwendung des Wortlauts des § 32 SVG den tatsächlichen Gegebenheiten unangemessen und er wandte sich deshalb an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss folgte den Einwänden des Petenten und bat das BMVg um Stellungnahme. Das BMVg teilte nach Prüfung des Sachverhalts mit, dass auf die Rückzahlung der Kapitalabfindung verzichtet werden könne, sofern der Petent die „Versetzungsverfügung“ der Ehefrau und eine Fotokopie des befristeten Mietvertrags für das Einfamilienheim vorlege sowie eine schriftliche Erklärung abgebe, aus der hervorgehe, dass er das Einfamilienheims nach Rückkehr aus den USA wieder selbst nutzen werde.

Da sich der Petent mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärte und die vom BMVg geforderten Unterlagen beibrachte, konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen und die Petition positiv abgeschlossen werden.

2.8.3 Änderung von Kasernennamen

Einen Erfolg verbuchen konnte der Petitionsausschuss bei einer Eingabe mit der die Umbenennung von Kasernen der Bundeswehr verlangt wurde, die nach Soldaten der ehemaligen Deutschen Wehrmacht benannt sind.

Der Petition lag eine Liste von insgesamt 26 Kasernen der Bundeswehr zugrunde, deren „Namensgeber“ den Petenten nicht traditionswürdig erschienen. Das BMVg hatte in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Auswahl des Namens für die Benennung oder Umbenennung einer Kaserne, der in dieser Liegenschaft stationierten Einheit liege, wobei das Einvernehmen mit dem Inspekteur der jeweiligen Streitkraft und den kommunalen Gremien und Behörden hergestellt werden müsse. Nur auf der Grundlage eines derart abgestimmten Vorschlags könne das Votum des BMVg zu einer Benennung bzw. Umbenennung überhaupt eingeholt werden. Der Petent hatte demgegenüber gefordert, der Bundesminister der Verteidigung müsse auch von sich aus aktiv werden können, um nicht traditionswürdige Kasernennamen zu ändern.

Da der Ausschuss entsprechend mehreren früheren Beschlussempfehlungen davon absah, historische Vorgänge oder Persönlichkeiten zu überprüfen und zu bewerten, hat er auch keine Prüfung der im Einzelnen geforderten Umbenennungen vorgenommen. Darüber hinaus sah der Ausschuss ebenfalls keine Veranlassung, Kritik am Traditionserlass für die Bundeswehr und den hierauf fußenden oben beschriebenen Verfahrensregeln für die Benennung oder Umbenennung von Kasernen zu üben. Nach seiner Auffassung schließt das jedoch nicht aus, im Einzelfall auch in Abweichung von den grundsätzlichen Verfahrensregeln Kasernenumbenennungen dann durchzuführen, wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass einzelne Namensgeber aus heutiger Sicht für die Bundeswehr nicht traditionsbegründend sind.

Der Ausschuss empfahl deshalb die Petition mit dieser Maßgabe dem BMVg als Material zu überweisen.

Das Ministerium griff diese Anregungen zwischenzeitlich auf und wies in seinem Bericht unter anderem darauf hin, dass zwar an den aufgezeichneten Verfahrensregeln grundsätzlich festgehalten werde, im Einzelfall aber entsprechend der vom Deutschen Bundestag gebilligten Beschlussempfehlung des Ausschusses auch Abweichungen möglich und bereits erfolgt seien.

2.9 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zum Geschäftsbereich des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gingen im Jahr 2000 158 Eingaben ein.

Die Eingaben bezogen sich auf alle Bereiche, die in der Bezeichnung des Ministeriums genannt sind. Schwerpunktthema war wie in den vergangenen Jahren die Heranziehung zum Zivildienst. Zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe erreichten den Petitionsausschuss insgesamt auch im Jahr 2000 zahlreiche Eingaben. Mehrere Petitionen betrafen das Bundeserziehungsgeld und die im Jahr 2000 hierzu beschlossene Gesetzesänderung zum 1. Januar 2001.

Gegenstand weiterer Eingaben war der Kinder- und Jugendschutz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Freiwillige Soziale Jahr, sowie die Seniorenpolitik.

2.9.1 Heranziehung zum Zivildienst

Der Petent begehrte die Genehmigung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland, um gemeinsam mit seiner Verlobten auf Dauer in den USA bleiben zu können und somit faktisch eine Befreiung vom Zivildienst.

Der Petent beantragte im Juni 1998, nachdem ihm seine Heranziehung zum Zivildienst angekündigt worden war, die Genehmigung, die Bundesrepublik Deutschland für mehr als drei Monate verlassen zu dürfen, zumal er bei einer Verlosung von Aufenthaltsgenehmigungen für die Vereinigten Staaten von Amerika Glück gehabt hatte. Der Antrag wurde allerdings noch im Juni 1998 abgelehnt, wogegen er Widerspruch erhob. Als er auch in diesem Verfahren keine Genehmigung erhielt, erhob er Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin. Im April 2000 wurde er schließlich zum Zivildienst einberufen. Der Einberufungsbescheid wurde ihm unter der von seinem Verfahrensbevollmächtigten benannten Anschrift in den USA über das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland zugestellt. Der Petent bestritt jedoch den Zugang des Einberufungsbescheides und ließ vorsorglich dessen Rechtmäßigkeit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beim VG Berlin überprüfen.

Das um Stellungnahme gebetene BMFSFJ teilte dem Ausschuss mit, dass dieses Verfahren von den Beteiligten für erledigt erklärt worden sei, das Gericht dem Petenten jedoch die Verfahrenskosten auferlegt habe, da es nach summarischer Prüfung den Einberufungsbescheid für rechtmäßig befunden habe. Der Petent könne sich nicht auf die fehlende Zustellung berufen, weil er diese unter Verstoß gegen seine wehrrechtliche Melde- und Mitwirkungspflichten schuldhaft vereitelt habe. Das Bundesamt für Zivildienst sei jedoch dennoch bereit, den Petenten unter Berücksichtigung der aktuellen Lage bei der Heranziehung zum Zivildienst trotz des nicht erfolgten Dienstantritts zu entlassen und den Einberufungsbescheid zu widerrufen, wenn dieser seine noch anhängige Klage zurücknehme. Dann könne er wie beabsichtigt in den USA bleiben. Zur Begründung führte das BMFSFJ an, dass erstmals eine Obergrenze für die Zahl der Zivildienstleistenden, die im Jahresdurchschnitt im Dienst sein können, eingeführt worden sei und daher gerade zum fraglichen Zeitpunkt nicht alle Dienstpflichtigen zu dem von ihnen gewünschten Einberufungstermin ihren Dienst aufnehmen könnten. Diese Situation sei zum Zeitpunkt der Veranlassung der Einberufung des Petenten noch nicht absehbar gewesen. Der Widerruf der Einberufung des Petenten solle daher einem anderen Zivildienstpflichtigen eine kurzfristige Einberufung ermöglichen.

Diese Stellungnahme wurde dem Petenten übermittelt. Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.9.2 Anerkennung von Freiwilligendiensten als Freiwilliges Soziales Jahr

Mehrere Petenten wandten sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Anerkennung verschiedener Freiwilligendienste als Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Insbesondere wurde kritisiert, dass ohne die Anerkennung als FSJ Kindergeld, Kinderfreibeträge und Familienzuschlag entfielen.

Freiwillige Einsätze junger Menschen werden derzeit im In- und Ausland in unterschiedlicher Form geleistet. In der Vielfalt aller Einsatzmöglichkeiten sind zurzeit das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr die einzigen freiwilligen Dienste, die gesetzlich geregelt sind. Die gesetzlichen Regelungen stellen Freiwillige, die einen solchen Dienst leisten, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung annähernd so wie Auszubildende. Sie sind Mitglied in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Da der Gesetzgeber sowohl das Freiwillige Soziale Jahr als auch das Freiwillige Ökologische Jahr so gestaltete, dass die Helferinnen und Helfer Auszubildenden nahezu gleichgestellt sind, können Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres grundsätzlich beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Der „Jugendbildungscharakter“ wird in den gesetzlichen Regelungen u. a. durch die Verpflichtung zu mindestens sechs Monaten Einsatz, die pädagogische Betreuung und die – bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme – Ableistung von mindestens 25 Seminartagen deutlich. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Einsatz im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres auf das Europäische Ausland beschränkt. Nach geltendem Recht kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn alle im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachdem das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme ersuchte BMFSFJ mitteilte, dass geprüft werde, eine einheitliche Rechtsgrundlage für die verschiedenen grenzüberschreitenden Freiwilligendienste junger Menschen zu schaffen, gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen, um sie bei der künftigen Gesetzgebung in die Überlegungen mit einzubeziehen. Den Fraktionen des Deutschen Bundestages wurde die Petition zur Kenntnis gegeben, weil sie auch als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.9.3 Forderung nach dem Verbot von Zigarettenautomaten

In mehreren Eingaben wurde unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes ein Verbot von Zigarettenautomaten gefordert.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) enthält in § 4 Abs. 3 Satz 1 ein Automatenvertriebsverbot für alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit. Der Erwerb von Tabakwaren unterliegt dagegen keiner Beschränkung. Die Regelung des § 9 JÖSchG enthält lediglich das Verbot, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gestatten.

Das um Stellungnahme ersuchte BMFSFJ teilte dem Ausschuss mit, dass ein generelles Automatenverbot vor dem Hintergrund dieser seit über 40 Jahren geltenden Regelung sowie angesichts des hohen Anteils des Automatenverkaufs am Umsatz des Tabakwarenhandels wenn überhaupt, dann nur nach einer angemessenen Übergangszeit in Betracht komme. Zudem würde eine Beschränkung des Tabakwarenangebots Minderjährige unter 16 Jahren nicht daran hindern, sich über Freunde und Verwandte in dem gewünschten Umfang mit Tabakwaren zu versorgen. Deshalb gebe das BMFSFJ grundsätzlich solchen Maßnahmen den Vorrang, die in geeigneter Weise den bewussten Verzicht junger Menschen auf den Konsum von Tabak förderten. Mit Maßnahmen wie beispielsweise der Kampagne „Ohne Rauch geht’s auch“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung seien Kinder und Jugendliche motiviert worden, überhaupt nicht mit dem Rauchen zu beginnen. Die Erfolge würden die Richtigkeit des gewählten vorbeugenden Ansatzes bestätigen.

Darüber hinaus hätte nach intensiven Gesprächen der Bundesregierung mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller eine freiwillige Selbstbeschränkung bei der Aufstellung von Zigarettenautomaten im Umfeld von Schulen und Jugendzentren erreicht werden können.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Ansatz der Bundesregierung auf Aufklärung und Freiwilligkeit zu setzen. Angesichts der Bedeutung, die der Ausschuss dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen Schädigungen beimisst, hielt er es für angezeigt, die Petition der Bundesregierung zuzuleiten, damit diese sie bei künftiger Gesetzgebung in ihre Erwägungen einbezieht.

Des Weiteren war nach Auffassung des Ausschusses eine Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages geboten, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.9.4 Forderung nach verbesserter Anerkennung von „anderen Diensten“ beim Zivildienst

Ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer wandte sich an den Ausschuss und bat, die Voraussetzungen für die Anrechnung des „anderen Dienstes im Ausland“ auf den Zivildienst zu verbessern.

Er hatte im Januar 1999 einen „anderen Dienst“ nach § 14b Zivildienstgesetz in Frankreich angetreten, diesen aber wegen Unstimmigkeiten mit dem Träger im August 1999 vorzeitig beendet. Das Bundesamt für den Zivildienst lehnte eine Anerkennung der 8-monatigen Dienstzeit ab, weil es aufgrund einer Mitteilung des französischen Trägers davon ausging, dass der Petent die vorzeitige Beendigung selbst zu vertreten hätte und veranlasste die Einberufung des Petenten. Erst aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts wurde er aus dem Zivildienst entlassen.

Der Petent beschwerte sich nicht nur über die Entscheidungen in seinem Fall, sondern auch über die gesetzliche Regelung. Es sei nicht zumutbar, wenn der Dienstleistende nachweisen müsse, dass er die vorzeitige Beendigung des „anderen Dienstes“ nicht zu vertreten habe, um eine Anerkennung der Dienstzeit zu erreichen.

Das im Petitionsverfahren um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilte die Bedenken des Petenten und sagte zu, eine Gesetzesinitiative zu starten, damit künftig unabhängig davon, wer die Auflösung des Vertrages zu vertreten hat, die gegenüber dem Zivildienst zwei Monate übersteigende Zeit des „anderen Dienstes im Ausland“ stets auf den Zivildienst angerechnet wird.

2.9.5 Rentenrechtliche Berücksichtigung von Freiwilligendiensten

Ein Bürger aus Baden-Württemberg wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um rentenrechtliche Berücksichtigung seines zweijährigen Freiwilligendienstes bei der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e.V. Israel. Er legte dar, für diesen Zeitraum vom Zivildienst unabkömmlich gestellt und nicht mehr zum Zivildienst herangezogen worden zu sein. Sein Einsatz bei der Aktion Sühnezeichen habe im Interesse der Bundesrepublik Deutschland gelegen und müsse deshalb als eine dem Zivildienst entsprechende Arbeit rentenrechtlich anerkannt werden.

Nach geltendem Recht wird die Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Friedensdienst ohne Beitragszahlung rentenrechtlich nicht berücksichtigt. Der vom Petenten geleistete Friedensdienst, der dem heutigen „anderen Dienst im Ausland“ nach § 14b des Zivildienstgesetzes (ZDG) entspricht, ist kein Zivildienst, für den das Bundesamt für den Zivildienst Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Der Deutsche Bundestag hat sich in dieser Legislaturperiode bereits mit Eingaben befasst, deren Anliegen eine finanzielle Gleichstellung der Dienstpflichtigen, die einen „anderen Dienst im Ausland“ nach § 14b ZDG leisten, mit Zivildienstleistenden war. Er hat insoweit nach einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses am 30. Juni 1999 entschieden, die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das Bundesministerium BMFSFJ hat in seiner Antwort vom 8. Februar 2000 ausgeführt, dass die Bundesregierung Schritte zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die verschiedenen grenzüberschreitenden Freiwilligendienste junger Menschen unternehmen und dabei insbesondere die Einbeziehung der „anderen Dienste im Ausland“ nach § 14b ZDG in diese Regelungen prüfen wird.

Da zudem in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Jünger und der Fraktion der PDS – Bundestagsdrucksache 14/3239 – vom 5. Mai 2000 (Bundestagsdrucksache 14/3283) ausgeführt worden ist, dass in einem Referentenentwurf vor allem auch die rechtliche und soziale Absicherung der Freiwilligen, die einen freiwilligen Dienst im Ausland leisten, vereinheitlicht werden solle, empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen, um sie bei künftigen Gesetzgebungen in ihre Erwägungen einzubeziehen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.10 Bundesministerium für Gesundheit

Im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) lag die Zahl der Eingaben im Berichtszeitraum mit 2 207 gegenüber der des Vorjahres mit 1 829 deutlich höher.

Den Schwerpunkt bildeten erneut die Eingaben zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu diesem Themenbereich hatte der Ausschuss in seiner letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause eine Regierungsvertreterin des BMG geladen und zu einem Einzelfall befragt, bei dem er weiterhin um eine Lösung bemüht ist.

Am 1. Januar 2000 trat die Gesundheitsreform 2000 in Kraft. Während in den Vorjahren von den Versicherten insbesondere Vorschläge zu Systemänderungen einge-

bracht wurden, gingen diese prozentual an den Gesamteingaben zurück. Die Themen der letzten Jahre: Nichtraucherschutz, alternative Heilmethoden, Patientenschutz und die Budgetierung von Arznei- und Heilmitteln standen auch im Berichtszeitraum wieder im Vordergrund.

Auch die Drogenpolitik der Bundesregierung beschäftigte die Bürgerinnen und Bürger sehr. Zu diesem Thema erreichen den Ausschuss immer wieder Zuschriften, sowohl für eine Freigabe als auch für eine restriktive Verfolgung. In den Vordergrund rückte die Bitte einer großen Anzahl von schwer erkrankten Patienten und von Ärzten, die um Freigabe von Cannabisprodukten für medizinische Zwecke baten. Auch wenn der Petitionsausschuss das Anliegen kontrovers diskutierte, unterstützte eine parlamentarische Mehrheit die Eingabe und überwies sie der Bundesregierung mit der Bitte um Berücksichtigung.

Nicht zu unterstützen vermochte der Ausschuss dagegen die Bitte vieler Paare auf Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung im Wege einer intrazytoplasmatischen Spermieninjektion durch die Krankenkassen. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung hatte der Ausschuss festgestellt, dass dieser Methode von wissenschaftlicher Seite zu geringe Erfolgsaussichten eingeräumt werden.

Auffallend war, dass viele Petenten den im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen angehörten. Neben Eingaben zur Qualitätssicherung in der Berufsausbildung standen insbesondere Existenzsorgen im Vordergrund, die mit dem bestehenden Vergütungssystem begründet wurden. Dabei wandten sich zahlenmäßig besonders viele Psychologen und Psychotherapeuten an das Parlament. Sie waren im Jahr 2000 mit dem Psychotherapeutengesetz in das vertragsärztliche Vergütungssystem aufgenommen worden und sahen sich gegenüber anderen Vertragsärzten benachteiligt. Aber auch andere Facharztgruppen wandten sich an den Ausschuss. Mit ihren Eingaben wurden nicht nur die eigenen Belange, sondern auch allgemeine Gesundheitsthemen aus der Praxis angesprochen, wie z. B. die Neufassung der Klassifikation von Krankheiten in Form eines Codes (ICD-10).

Besonders prägend für die Arbeit des Ausschusses waren mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Neben der Beurteilung der Regelungen zur unterschiedlichen Beitragseinstufung von pflichtversicherten Rentnern und freiwillig versicherten Rentnern als verfassungswidrig – was der Ausschuss in den vergangenen Jahren immer wieder angeprangert hatte –, fasste das Gericht am 24. Mai 2000 einen Beschluss, dass die Erhebung von Sozialbeiträgen für Urlaub- und Weihnachtsgeld mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, wenn dies bei der Berechnung der Leistungen nicht berücksichtigt wird. Zu diesem Beschluss erreichten den Ausschuss über 100 000 Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund der Einbindung verschiedener Ressorts aber erst im Jahr 2001 endgültig entschieden werden kann. Vor dieser Entscheidung hatten den Ausschuss nur wenige Zuschriften zu dieser Thematik erreicht.

2.10.1 Zuschuss zu einer Zahnbehandlung

Eine Petentin aus Berlin wandte sich an den Ausschuss und begehrte von ihrer Krankenkasse einen höheren Zuschuss zu einer Zahnbehandlung.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte sich der Fall dem Ausschuss folgendermaßen dar:

Versicherte haben Anspruch auf medizinisch notwendige Versorgung mit Zahnersatz. Nach den gesetzlichen Bestimmungen beträgt der Zuschuss 50 v. H. der vertraglich vereinbarten Kosten. Für eigene Bemühungen des Versicherten zur Gesunderhaltung seiner Zähne kann sich der Zuschuss um 10 v. H. erhöhen, wenn die gesetzlich vorgesehenen zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen bei einem Versicherten einmal im Kalenderjahr während der letzten fünf Kalenderjahre vor Beginn der Zahnersatzbehandlung durchgeführt wurden und dies durch einen entsprechenden Nachweis im Bonusheft dokumentiert wird. Weist der Versicherte Vorsorgeuntersuchungen in den letzten zehn Kalenderjahren nach, so erhöht sich der Zuschuss um weitere fünf Prozentpunkte. Für die Jahre 1989 und 1990 gelten die Untersuchungen als in Anspruch genommen. Eintragungen im Bonusheft sind deshalb erst ab 1991 erforderlich.

Die Petentin legte bei ihrer Krankenkasse ein Bonusheft vor, aus dem ersichtlich wurde, dass sie im Jahre 1991 sowohl im Januar als auch im Dezember den Zahnarzt aufgesucht hatte, dafür im Jahre 1992 aber nicht. Da der Nachweis einer zahnärztlichen Untersuchung für das Jahr 1992 fehlte, verweigerte die Krankenkasse die Übernahme der Kosten in Höhe von 65 v. H. und gewährte nur 60 v. H., 50 v. H. zuzüglich 10 v. H. Bonus.

Die Petentin trug vor, dass Ende 1991 ihre Mutter an Krebs erkrankte und pflegebedürftig wurde. Zum Weihnachtsfest des Jahres 1991 holte sie ihre Mutter aus dem Krankenhaus und pflegte sie weiter. Da sie Ende 1991 noch nicht abschätzen konnte, wie viel Zeit sie für die Pflege werde aufbringen müssen, ließ sie Ende 1991 die Untersuchung für 1992 bereits durchführen.

Bei Durchsicht des Bonusheftes der Petentin stellte sich heraus, dass sie gewöhnlich ihre Zähne nicht nur einmal im Jahr untersuchen ließ, sondern auch auf freiwilliger Basis den Zahnarzt aufsuchte. Daran ließen sich über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren die eigenen Bemühungen der Petentin zur Gesunderhaltung der Zähne deutlich erkennen. Hätte die Petentin Anfang des Jahres 1991 und Ende des Jahres 1992 jeweils eine zahnärztliche Untersuchung durchführen lassen, so hätten zwischen den beiden Untersuchungen bei dieser Konstellation fast zwei Kalenderjahre gelegen und der Anspruch auf den Bonus wäre dennoch erfüllt worden. Die Petentin ließ allerdings ihre Zähne in kürzeren Abständen untersuchen. Aufgrund dieser Fakten und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Petentin mit der Pflege der krebskranken Mutter konnte die Krankenkasse ausnahmsweise dazu bewegt werden, einen Bonus von 65 v. H. für die geplante Zahnersatzversorgung zu gewähren.

2.10.2 Kostenübernahme einer Krebstherapie

Eine Petentin aus Niedersachsen wandte sich an den Ausschuss und bat um Kostenübernahme für eine Krebsbehandlung in einer Spezialklinik.

Die Sach- und Rechtslage stellte sich für den Ausschuss folgendermaßen dar:

Die Petentin erkrankte im Jahre 1995 zum zweiten Mal an Krebs, der von den Ärzten als unheilbar eingestuft wurde. Sie wandte sich an eine Klinik in Bayern und ließ sich dort behandeln. Bis zum Sommer 1997 blieb ihr Befund stabil, dann kamen Lebermetastasen hinzu. Eine Chemotherapie mit gleichzeitiger Hyperthermie, hochdosierten Vitamininfusionen und einigen anderen Therapien brachten dann den Durchbruch in ihrem Heilungsverlauf. Ende des Jahres 1999 traten wieder Lebermetastasen auf. Seit diesem Zeitpunkt unterzieht die Petentin sich wieder diversen Therapien. Mitten in der Therapie lehnte ihre Krankenkasse nach beinahe vier Jahren die weitere Kostenübernahme in der Klinik ab.

Die Entscheidung der Krankenkasse beruhte darauf, dass kein zur kassenärztlichen Versorgung notwendiger Vertrag zwischen der Klinik und der Krankenkasse abgeschlossen wurde. In den vergangenen Jahren wurden die Kosten von der Krankenkasse übernommen, da eine Preisabsprache bestand, die bereits im Jahre 1992 im Vorfeld auf den erwarteten Abschluss eines Versorgungsvertrages getroffen wurde. Tatsächlich kam der Versorgungsvertrag dann aber nicht zustande. Inzwischen wurde die Preisabsprache zum 31. Dezember 1999 fristgerecht gekündigt, sodass die Krankenkasse die Kosten für die Behandlung der Petentin nicht mehr übernehmen konnte.

Nach Intervention des Ausschusses sah sich die Krankenkasse aufgrund der besonderen Umstände veranlasst, eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Diese sieht eine Kostenübernahme der Weiterbehandlung in der Klinik nach dem 1. Januar 2000 auf der Basis der vereinbarten Pflegesätze von 1999 vor. Die Entscheidung findet ihre Begründung in der aus mehreren Zyklen bestehenden Therapie, die mit der Petentin bereits 1999 nachweislich begonnen wurde. Eine Verweigerung der Kostenübernahme für den letzten noch ausstehenden Zyklus, dargelegt durch den Therapieplan der Klinik, hätte zu einem Abbruch der Therapie geführt, was der Petentin gegenüber nicht zumutbar gewesen wäre. Dem Anliegen der Petentin wurde daher entsprochen.

Für weitere Therapien, die nach dem 31. Dezember 1999 beginnen, kann aber keine Kostenübernahme erfolgen.

2.10.3 Forderung nach dem Verbot schädlicher Dentalwerkstoffe

Zahlreiche Petenten wandten sich an den Ausschuss und forderten ein Verbot von schädlichen Dentalwerkstoffen, insbesondere von Amalgamfüllungen.

Die Sach- und Rechtslage stellte sich für den Ausschuss folgendermaßen dar:

Amalgam gehört mit anderen Füllungswerkstoffen und Dentalgusslegierungen in der Zahnmedizin zu der Gruppe der Restaurationsmaterialien. Es enthält Quecksilber und andere Metalle. Restaurationsmaterialien unterliegen dem europäischen und deutschen Medizinprodukterecht, sodass Produkte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen. Sie unterliegen der Überwachung spezieller Prüfstellen und der Marktüberwachung, sowie einem EU-weiten System zur Risikomeldung, -erfassung, -bewertung und -abwehr. Für die Risikoerfassung und -bewertung ist in Deutschland das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und für die Risikoabwehr sind die Bundesländer zuständig. Die Anwendung der Produkte und die Verpflichtung zur Risikominimierung durch den Zahnarzt unterliegt der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.

Die Europäische Kommission hatte zu Amalgam und dessen Alternativen eine Expertengruppe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Beteiligung von europäischen Patientengruppen und Wissenschaftlern anderer Staaten eingesetzt. So wurden Sicherheitsanforderungen an Amalgam erarbeitet, die an die Hersteller, Prüfstellen und Überwachungsbehörden gerichtet sind. Auch das Bundesministerium für Gesundheit hat zusammen mit den betroffenen Kreisen und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein Konsenspapier zu Restaurationsmaterialien in der Zahnheilkunde erarbeitet. Bei Amalgam ebenso wie bei allen anderen dieser Materialien besteht die Gefahr von Nebenwirkungen, insbesondere Risiken von Hautunverträglichkeiten und Allergien. Weitere zugeschriebene Nebenwirkungen wie z. B. Störungen des Nervensystems oder des Autoimmunsystems konnten bisher nicht bestätigt werden. So sehen zz. weder das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte noch die Europäische Kommission einen begründeten Verdacht, dass das Quecksilber aus Amalgam negative Auswirkungen auf die Gesundheit hat, die seine Verkehrsfähigkeit infrage stellt. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand gibt es unter Berücksichtigung der durch Nahrung, Wasser und Luft ohnehin für den Menschen bestehenden Quecksilberbelastung keinen begründeten Verdacht für ein medizinisch nicht vertretbares gesundheitliches Risiko durch Tragen, Legen oder Entfernen von Amalgamfüllungen. Der Einsatz sollte dennoch auf das unbedingte Maß eingeschränkt werden, um die allgemeine Quecksilberbelastung des menschlichen Körpers zu verringern.

Der Ausschuss befand, dass er keine abschließende Bewertung der Toxizität von Amalgam und anderen Restaurationsmaterialen in der Zahnmedizin vornehmen kann. Der Ausschuss stellte indes fest, dass ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch Amalgamfüllungen zumindest in Einzelfällen gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen können. Der Ausschuss sprach sich daher für eine Vermeidung von Amalgam und anderer Metalle, wann immer es möglich ist, aus. Ein sofortiges generelles Amalgamverbot wurde vom Ausschuss al-

lerdings nicht befürwortet. Hierzu fehlt es auch an qualitativ gleichwertigen Alternativmaterialien. Vom Ausschuss wurde jedoch die Notwendigkeit gesehen, die Forschung nach qualitativ gleichwertigen, finanziell tragbaren Alternativstoffen zu Amalgam und anderen Metallen zu intensivieren, um zumindest für die Zukunft hierdurch bedingte Erkrankungen zu vermeiden. Auch sollen die Behandlungsmöglichkeiten für derartig Erkrankte dringend weiterentwickelt werden.

Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftigen Verordnungen, anderen Initiativen oder Untersuchungen in die Erwägungen einbezogen wird.

2.10.4 Forderung nach einer verbesserten Hilfe für Drogenabhängige

Mehrere Eltern drogensüchtiger Kinder wandten sich an den Ausschuss und baten um bessere Hilfen für Drogenabhängige.

Unter Hinweis, dass etwa 25 v. H. der Drogentoten Haftentlassene bzw. Therapieabbrecher seien, forderten sie die Sicherstellung einer intensiven Beratung für Haftentlassene und Therapieabbrecher zu den Wirkungen einer Toleranzminderung, den Aufbau eines Informationssystems für Heroinabhängige zu den aktuellen Bedingungen am Heroinmarkt, eine Änderung der einschlägigen Richtlinien, sodass eine sofortige Substitution in Anspruch genommen werden könnte und die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, um eine (wegen des begrenzten Teilnehmerkreises kontrollierte) Abgabe von Heroin zu ermöglichen, da die Beratungs- und Substitutionsmaßnahmen nur einen Teil der Betroffenen erreichten.

Hinsichtlich der Forderung nach Beratung und Behandlung von drogenabhängigen Häftlingen wies der Ausschuss darauf hin, dass nach dem Grundgesetz die Länder und die Sozialleistungsträger für die gesundheitliche Versorgung zuständig sind. Dies erstreckt sich auch auf die Beratung innerhalb von Justizvollzugsanstalten. Der Bund kann nur durch zeitlich befristete Modellprogramme im Wege von Forschungsprojekten neue Anstöße geben. Es wurde auf das in den Jahren 1994 bis 1998 vom Bund geförderte Modellprogramm „Drogennotfallprophylaxe/nachgehende Sozialarbeit“ hingewiesen. Dabei hatte sich gezeigt, dass das Krankenhaus ein geeigneter Ort ist, um Drogenabhängige in medizinischen Notsituationen zu erreichen, zur Prävention weiterer Notfälle beizutragen, in der Notsituation motivierende Beratung anzubieten und an die Hilfesysteme weiterzuvermitteln. Weitere Maßnahmen in diesem Bereich müssten jedoch von den Ländern ergriffen werden.

Die Forderung nach einer Änderung der am 18. Juni 1999 in Kraft getretenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger gehört zur Selbstverwaltung der Ärzteschaft und Krankenkassen. Der Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurde bereits von der Bundesministerin für Gesundheit gebeten, die Auswirkungen der neuen Richtlinien durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung untersuchen zu lassen, um gegebenenfalls notwendige Änderungen diskutieren zu können.

Bei der Bitte um eine kontrollierte Abgabe von Heroin wurden die Petenten auf die Legalisierung von Drogenkonsumräumen durch das Dritte Betäubungsmitteländerungsgesetz hingewiesen. Dieses sieht als Mindeststandard für Drogenkonsumräume verbindlich vor, dass „medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominimierung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel“ vorzuhalten ist. Der Zugang zu den Drogenkonsumräumen wird von den Ländern und Kommunen näher bestimmt werden. Darüber hinaus wird ein wissenschaftliches Modell zur heroingestützten Behandlung als klinikwissenschaftliche Arzneimittelstudie durchgeführt. Dabei soll wissenschaftlich geprüft werden, wie Drogenabhängige unter Einbindung der bestehenden Hilfemöglichkeiten besser erreicht werden können und wie eine weitere körperliche und soziale Verelendung der Patienten aufgehalten werden kann. Eine Abgabe von Heroin außerhalb dieser wissenschaftlichen Studie ist weder vorgesehen noch zulässig. Die Entscheidung, ob die heroingestützte Behandlung als zusätzliches Hilfeangebot für Opiatabhängige in der Breite eingeführt wird, wird vom Ergebnis des Modellprojektes abhängen. Der Ausschuss unterstützt die wissenschaftliche Studie und regte die Einrichtung weiterer Modellprogramme an. Der Bitte um Unterstützung für eine weitere Heroinabgabe konnte der Ausschuss aber nicht entsprechen.

2.10.5 Forderung nach Maßnahmen zur Legalisierung von Cannabisprodukten für medizinische Zwecke

Zahlreiche Petenten wandten sich an den Ausschuss und forderten Maßnahmen zur Legalisierung von Cannabisprodukten für medizinische Zwecke.

Die Petenten trugen vor, dass die vorhandenen Erkenntnisse über die arzneilichen Qualitäten von Cannabisprodukten bei einer Anzahl schwerer Erkrankungen, die mit dem zur Verfügung stehenden therapeutischen Repertoire oft nicht hinreichend behandelt werden könnten, einen Behandlungsversuch mit isolierten Cannabinoiden oder natürlichem Drogenhanf rechtfertigten. Cannabis helfe bei Multipler Sklerose, Krebs, bei HIV/Aids, bei Spastik, bei Schmerzzuständen, bei Glaukom (grüner Star), Migräne, Asthma, Epilepsie, Depressionen, Hauterkrankungen und Magen- und Darmerkrankungen, bei denen die pharmakologischen Inhaltsstoffe des Drogenhanfes einen Effekt erzielen könnten, der nicht oder nicht ausreichend und vor allem nicht so kostengünstig und nebenwirksamsarm mit den herkömmlichen Pharmaprodukten zu haben sei. So sollte Patienten ein legaler und finanzierbarer Zugang zu Cannabisprodukten ermöglicht werden.

Cannabis befinde sich in der Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes. Dagegen befänden sich in der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes, die verschreibungsfähige Substanzen aufführe, Substanzen mit Suchtpotenzial, die

aber auf einem einfachen Rezept verordnet werden dürften. Die deutschen Gesetze tolerierten eine Anzahl von Drogen mit Suchtpotenzial als Genussmittel, nicht jedoch die medizinische Verwendung von Hanfprodukten durch Schwerkranke. So sei es Realität, dass eine zunehmende Zahl von Patienten in Deutschland illegal Cannabisprodukte verwendeten, zum Teil mit Wissen und Verständnis ihrer behandelnden Ärzte. Daher komme es immer wieder zu Verurteilungen von Patienten. Die Verurteilungen, bei denen Bescheinigungen der Hausärzte den Betroffenen nicht vor der Strafe schützten, zögen oftmals Führerscheinverluste und auch Kündigungen der Wohnung oder des Arbeitsplatzes nach sich.

Für den Ausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Unstreitig wird Cannabis, das Harz von cannabis sativa, bereits seit Jahrhunderten zu therapeutischen Zwecken eingesetzt. Es steht fest, dass Cannabis u. a. appetitsteigernd, brechreizhemmend, muskelentspannend, schmerzhemmend, bronchienerweiternd, augeninnendrucksenkend und stimmungsaufhellend wirkt.

Es bestehen internationale Übereinkommen, nach denen Deutschland verpflichtet ist, Haschisch und andere Cannabisprodukte ausschließlich für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden. Daraus folgt, dass die Verwendung von Cannabis zu anderen Zwecken verboten ist. Auch Artikel 3 Abs. 2 des Suchtstoffübereinkommens von 1988 schreibt fest, dass Deutschland vorbehaltlich seiner Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge seiner Rechtsordnung den Besitz, den Kauf oder den Anbau von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen für den persönlichen Verbrauch als Straftat zu umschreiben hat. Diese Verpflichtung wurde im Betäubungsmittelgesetz umgesetzt, nach dem die verbotene Verwendung auch strafbar ist.

Die derzeitige Rechtslage wurde durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1994 bestätigt. Dabei wies das Gericht allerdings darauf hin, dass nach dem Grundsatz des Übermaßverbotes von der Verfolgung einzelner Taten abzusehen sei bzw. die Strafverfahren einzustellen seien. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass in der Regel eine Strafverfolgung beim Besitz kleiner Mengen Cannabis nicht stattfindet.

Es ist bereits nach der derzeitigen Rechtslage möglich, Cannabisprodukte in den Verkehr zu bringen. Dies kann auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes geschehen, wenn insbesondere die reproduzierbare Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der cannabishaltigen Produkte wissenschaftlich nachgewiesen werden. Ferner könnten auf der Grundlage standardisierter natürlicher Gemische von Cannabis oder standardisierter isolierter Wirkstoffe in Apotheken Rezepturarzneimittel nach spezifischer ärztlicher Verschreibung hergestellt werden. Dazu hat das BMG den Deutschen ArzneimittelCodex (DAC) gebeten, die dafür erforderlichen Standards auszuarbeiten. Deswegen steht der DAC mit der Arbeitsgemeinschaft „Cannabis als Medizin“ in Verbindung. In Deutschland wurde am 10. April 2000 einem Unternehmen die Erlaubnis erteilt, den Hauptwirkstoff von Cannabis (Tetrahydrocannabinol) Apotheken zur Verfügung zu stellen, sodass dort in naher Zukunft auf ärztliche Verschreibung entsprechende Arzneimittel angefertigt werden können. In den USA und in Großbritannien werden bereits seit längerem Arzneimittel mit den Cannabiswirkstoffen Dronabinol und Nabilon verschrieben. Nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz ist es Apotheken in Deutschland aber anhand eines Rezeptes möglich, diese Arzneimittel zu importieren. Dronabinol und Nabilon sind auch bereits in der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) aufgenommen worden.

In Berlin hat im Jahre 1999 eine klinische Prüfung von Cannabisarzneimitteln begonnen. Dieses geschieht auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz, nach der für Betäubungsmittel, einschließlich Cannabis, für wissenschaftliche oder andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke eine Erlaubnis zum Verkehr und zum Anbau erteilt werden kann.

Der Petitionsausschuss beschloss, für eine kontrollierte, auf den medizinischen Bereich begrenzte Abgabe von Cannabisprodukten an Erkrankte einzutreten und die Bemühungen um eine weitere Erforschung von Cannabis als Arzneimittel zu unterstützen. Die Erkrankten, unterstützt von den behandelnden Ärzten, begehren lediglich die Möglichkeit, dass ihnen Cannabispräparate ärztlich verordnet werden dürfen. Nach ihrer Einschätzung hilft ihnen Cannabis, ihre Erkrankungen mit zu heilen bzw. zu lindern und ihr Leben wieder lebenswert zu gestalten. Diese Einschätzung wird von den bisher gewonnenen Erkenntnissen bestätigt. Soweit allerdings eine weitergehende Zulassung von Cannabisprodukten gefordert wird, konnte diese vom Ausschuss im Grundsatz nicht befürwortet werden. So führte die Ärztekammer Berlin aus, dass als hauptsächliche unerwünschte Wirkungen dosisabhängige zentralnervöse Störungen und die mögliche psychische Abhängigkeit entgegenstehen. Nach rund 1 000 Studien werde zwar das Abhängigkeitspotenzial von Cannabis als weitaus geringer eingeschätzt als das von Alkohol und Tabak. Das Abhängigkeitspotenzial sei auch nicht zu vergleichen mit dem von Heroin, Kokain, Psychopharmaka und synthetischen halluzinogenen Rauschmitteln. Auch nach Einschätzung der Ärztekammer könne es aber nicht ausgeschlossen werden, dass Cannabis als Einstiegsdroge missbraucht werden könne.

Da der Ausschuss die Petition für begründet befand, wurde sie der Bundesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, für Abhilfe zu sorgen.

2.10.6 Forderung nach Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung

Mehrere beruflich selbstständige Petenten wandten sich an den Ausschuss mit der Forderung, die geringste Beitragsbemessungsgrenze für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Niveau der Beitrags-

bemessungsgrenze für die sonstig freiwillig Versicherten abzusenken.

So werde bei den Selbstständigen für die Berechnung des Beitrages ein fiktives Mindesteinkommen angesetzt. Dieses liege erheblich über dem Niveau des fiktiven Mindesteinkommens der sonstig freiwillig versicherten Mitglieder. Der gering verdienende Angestellte zahle daher einen geringen Beitrag, während der gering verdienende Selbstständige einen hohen Beitrag zu leisten habe. Diese Verfahrensweise widerspreche dem Solidaritätsgedanken der gesetzlichen Krankenkassen und führe zu sozialen Härten. Die Gesetzeslage sei arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und berücksichtige die gesellschaftliche Situation nicht, in der es zunehmend gering verdienende Selbstständige gebe.

Für den Ausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage folgendermaßen dar:

Die gesetzliche Krankenversicherung ist in erster Linie eine Solidargemeinschaft für Arbeitnehmer. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber mit der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises und der Streichung des Beitrittsrechts für selbstständig Tätige und Beamte bereits im Jahre 1989 Rechnung getragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Selbstständige grundsätzlich nicht des Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Daseinsvorsorge treffen können. Wer allerdings unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, kann diese Versicherung freiwillig fortsetzen.

Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass bei ihnen bei der Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. Zudem hat er dabei die Erhebung eines Mindestbeitrages vorgeschrieben, der selbst dann zu entrichten ist, wenn der Versicherte nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügt. Dabei liegt der Mindestbeitrag für hauptberuflich selbstständige Mitglieder höher als der Mindestbeitrag der sonstig freiwillig Versicherten. Die Festlegung des Mindestbeitrages für Selbstständige war notwendig geworden, da viele von ihnen in der Vergangenheit ihr Einkommen durch die Geltendmachung von steuerlichen Verlusten auf ein Minimum herunterrechneten, wodurch ihnen für einen Minimalbeitrag voller Krankenversicherungsschutz zukam.

Der Ausschuss hat sich der Argumentation der Petenten angeschlossen und eine Neuregelung der Bestimmungen zum Mindestbeitrag angeregt. Der Ausschuss stellte fest, dass die derzeitige Regelung auch von Personengruppen, die ein sehr geringes Einkommen haben, einen Beitrag abverlangt, der einen Großteil der ihnen zur Verfügung stehenden Summe ausmacht. Insbesondere sind Personen betroffen, für die eine Ausweitung ihrer selbstständigen Tätigkeit aufgrund von Kindererziehung oder Pflegeleistungen nicht möglich ist. Indes entlasten gerade diese Personen die Solidargemeinschaft. Auch sind von dieser Regelung junge Unternehmer betroffen, die vorher eine abhängige Beschäftigung ausübten. Gerade diese Gruppe erzielt meistens noch niedrige Gewinne. Diejenigen Selbstständigen, die über höhere Einkünfte verfügen, sind im Allgemeinen von dieser Regelung nicht betroffen, weil sie oftmals privat versichert sind.

Der Ausschuss überwies daher die Petition der Bundesregierung als Material, damit sie die der Petition zugrunde liegende Problematik bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezieht. Zugleich wurde die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

2.10.7 Forderung nach Übernahme von Aufwendungen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung

Ein Petent aus Hessen wandte sich an den Ausschuss und beanstandete, dass die Pflegeversicherung im Fall einer wegen des Erholungsurlaubs der Pflegeperson notwendigen Betreuung des Pflegebedürftigen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung die dort entstehenden pflegebedingten Aufwendungen nur bis zu 2 800 DM jährlich übernimmt.

Der Petent pflegt bereits seit 14 Jahren seine Ehefrau. Sei er selbst verhindert, behalte aber seine Frau zu Hause, so werde nur das Pflegegeld weitergezahlt. Es sei aber niemand bereit, seine Frau für 43,33 DM täglich, was einem Dreißigstel des Pflegegeldes entspreche, zu pflegen. Der volle Betrag von 2 800 DM werde nur gewährt, wenn die Verhinderungspflege von einer gewerbsmäßigen Pflegekraft durchgeführt werde. Bringe er seine Frau in einem Pflegeheim unter, verlange man täglich 139,46 DM. Von den bewilligten 2 800 DM ließen sich somit nur noch 20 Tage jährlich in einem Pflegeheim ermöglichen. Dies bedeute für ihn, dass ihm die Pflegeversicherung jährlich nur noch 20 Tage Urlaub zugestehe, wobei er eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden habe. Daher forderte der Petent, dass das Pflegegeld bei der Verhinderungspflege nach Pflegestufen gestaffelt wird, sodass es ihm ermöglicht wird, zumindest 28 Tage im Jahr Urlaub zu machen.

Der Eingabe lag folgende Sach- und Rechtslage zugrunde:

Die Pflegeversicherung sieht vor, dass, wenn eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist, die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr übernimmt. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall 2 800 DM im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass im Jahre 1999 die Pflegeversicherung dahingehend verändert wurde, dass im Falle der Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte oder durch Bekannte, Freunde und Personen aus der Nachbarschaft die Beschränkung auf die Höhe des Pflegegeldes entfällt und der Höchstbetrag von 2 800 DM ausgeschöpft werden kann.

Die Ersatzpflege soll die Pflege für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung möglichst im häuslichen Umfeld sicherstellen und vermeiden, dass stationär gepflegt

werden muss. Die Leistung ist eine Kostenerstattung. Sie setzt – auch bei der Ersatzpflege durch Pflegepersonen – voraus, dass Kosten entstehen. Ist dies nicht der Fall, besteht Anspruch auf das Pflegegeld für eine selbstbeschaffte Pflegehilfe.

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Auch hierbei sind die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege auf den Gesamtbetrag von 2 800 DM im Kalenderjahr beschränkt. Die Vorschrift soll der Entlastung der Pflegenden bei ambulanter Pflege dienen. Obwohl es sich um eine vollstationäre Leistung handelt, soll sie gerade dazu dienen, den Vorrang der häuslichen Pflege zu erhalten.

Wenn die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege auch von den gleichen Voraussetzungen abhängig sind, so kann der Pflegebedürftige jedoch die Leistungen – auch innerhalb eines Jahres – hintereinander in Anspruch nehmen. Pflegegeld und Pflegesachleistung sind allerdings neben der Kurzzeitpflege (wie auch neben der Verhinderungspflege) ausgeschlossen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen zu einer wesentlichen finanziellen Entlastung und Verbesserung der finanziellen Situation der Pflegebedürftigen führen. Eine vollständige Übernahme der Pflegekosten war aber nie vorgesehen. Im Regelfall kann mit der Versicherung eine Grundversorgung sichergestellt werden. Der Gesetzgeber hat die Leistungen der Pflegeversicherung der Höhe nach begrenzt, weil auch die Einnahmen der Pflegeversicherung wegen des festgelegten Beitragssatzes nur begrenzt sein können.

Der Ausschuss gab aber auch zu bedenken, dass der begrenzte Anspruch auf 2 800 DM jährlich je eher ausgeschöpft ist, desto höher die Pflegekosten im Einzelfall pro Tag sind. Die Pflegekosten erhöhen sich mit dem Ansteigen der Pflegestufe, sodass Pflegebedürftige der Pflegestufe III die höchsten Pflegekosten in Pflegeheimen haben. Bei ihnen ist der Anspruch schneller ausgeschöpft als bei einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe I. Damit wird einer Pflegeperson, die einen Pflegebedürftigen der Pflegestufe III betreut und sowohl physisch als auch psychisch stark belastet ist, ein kürzerer Zeitraum zur Regeneration zur Verfügung gestellt als einer Pflegeperson eines Pflegebedürftigen der Pflegestufe I.

Der Ausschuss regte an, die Leistungen im Falle der Verhinderungspflege nach Pflegestufen zu unterteilen und empfahl, die Petition dem BMG mit diesem Ersuchen zuzuleiten. Zugleich wurde die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

2.10.8 Verweigerung von Leistungen der Pflegeversicherung

Eine Petentin, die bisher Pflegegeldleistungen bezog, wandte sich an den Ausschuss, nachdem die Pflegekasse die Leistungen eingestellt hatte.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte sich diese für den Ausschuss wie folgt dar:

Die Petentin beantragte im Jahre 1995 erstmalig Leistungen der Pflegeversicherung. Der Gutachter stellte zwei Monate nach Antragstellung fest, dass keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliege. Im Rahmen der Widerspruchsbegutachtung vom Ende des Jahres 1995 lehnte der medizinische Gutachter nochmals eine Pflegebedürftigkeit ab. Im Jahre 1996 erhob die Petentin Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Krankenkasse. Während des laufenden Gerichtsverfahrens fand 1998 eine weitere medizinische Begutachtung statt, wobei die Gutachterin einen der Pflegestufe I entsprechenden Grundpflegebedarf ermittelte. Die Petentin nahm darauf im Februar 1999 ihre Klage zurück. Da sich ihr Zustand inzwischen nach ihrer Ansicht verschlechtert hatte, stellte sie einen Höherstufungsantrag. Daraufhin fand im April 1999 eine erneute Begutachtung durch den medizinischen Dienst in häuslicher Umgebung statt, bei der wieder ein für die Pflegestufe I nicht ausreichender Grundpflegebedarf festgestellt wurde. Aufgrund dieses Ergebnisses verweigerte die Kasse jegliche Pflegegeldleistung. Hiergegen legte die Petentin Widerspruch ein. Die medizinische Begutachtung, die im Rahmen des Widerspruchs durchgeführt wurde, fiel wieder negativ aus.

Nachdem sich die Petentin an den Ausschuss wandte, wurden die medizinischen Gutachten geprüft. Unter der rechtlichen Annahme, dass für die Einstufung in eine Pflegestufe vorrangig der in der Grundpflege ermittelte Hilfebedarf maßgeblich ist und der im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung angesiedelte verrichtungsbezogene Hilfebedarf insoweit lediglich eine nachrangige Rolle spielt, erschienen die zeitlich letzten medizinischen Gutachten nicht schlüssig. Daher wurde die Pflegekasse gebeten, nochmals eine eigenständige Überprüfung durchzuführen. Nach dieser Überprüfung teilte die Kasse mit, dass sie sich der Ansicht des Ausschusses bzw. des Bundesversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde anschließt und nun doch weiterhin Leistungen der Pflegestufe I gewährt.

Daher konnte die Petition erfolgreich abgeschlossen werden.

2.10.9 Beitragsberechnung bei freiwillig versicherten und pflichtversicherten Rentnern

Zahlreiche, freiwillig versicherte Rentner wandten sich an den Ausschuss und forderten, bei der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung die sonstigen Einnahmen aus Gründen der Gleichbehandlung mit

pflichtversicherten Rentnern nicht zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Die Petenten trugen vor, es sei nicht gerecht, dass freiwillig versicherte Rentner, die während ihres ganzen Berufslebens der gesetzlichen Krankenversicherung angehörten, im Alter einen höheren Beitrag als pflichtversicherte Rentner zahlen müssten, zumal sie während ihres Berufslebens auch schon einen höheren Beitrag hätten zahlen müssen.

Unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen und vom Familienstand müssten pflichtversicherte Rentner nur ihr Renteneinkommen bei der Beitragsberechnung angeben. Freiwillig versicherte Rentner müssten hingegen sämtliche Einkommensarten bei der Beitragsberechnung angeben. Dabei sei es nicht zwingend notwendig, dass der pflichtversicherte Rentner sozial schutzbedürftiger sei. So sei ein lediger pflichtversicherter Rentner unter Umständen finanziell besser gestellt, als ein verheirateter freiwillig versicherter Rentner mit z. B. mehreren Kindern.

Mit der Petition wurde eine Regelung gefordert, nach der alle Rentner gleichgestellt werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte sich die Petition für den Ausschuss folgendermaßen dar:

Nach § 226 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben pflichtversicherte Rentner ihre Krankenkassenbeiträge nur aus ihrem Renteneinkommen zu entrichten. Diese Beiträge werden je zur Hälfte von dem Rentner und dem Rentenversicherungsträger getragen. Werden neben der Rente weitere rentenähnliche Einkünfte bezogen – dazu gehören in erster Linie Betriebsrenten aus der freien Wirtschaft, Pensionen von Ruhestandsbeamten sowie zusätzliche Altersversorgungsleistungen des öffentlichen Dienstes –, unterliegen auch diese Bezüge der Beitragspflicht zur Krankenversicherung, allerdings werden Beiträge hiervon nur nach dem halben Beitragssatz erhoben. Entsprechendes gilt auch für Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen sind hingegen nicht beitragspflichtig. Insgesamt werden die Einkünfte nur bis zu einem Betrag in Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge herangezogen.

Für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber in § 240 SGB V vorgesehen, dass bei ihnen bei der Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. Das bedeutet, dass neben der Rente und den vorgenannten rentenähnlichen Einnahmen sowie dem Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit auch alle sonstigen Einnahmen, wie z. B. solche aus Vermietung und Verpachtung oder Zinseinkünfte, der Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterliegen. Außerdem ist im Unterschied zu den pflichtversicherten Rentnern bei freiwillig Versicherten bei den rentenähnlichen Einkünften sowie dem Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit nicht der halbe, sondern der volle Beitragssatz maßgebend.

Eine Gleichstellung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten besteht nur dann, wenn neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine weiteren Einkünfte vorhanden sind. In diesem Fall stehen sich die freiwillig Versicherten sogar geringfügig besser, weil für diese Rentenbezieher der ermäßigte Beitragssatz in Betracht kommt. Dieser berücksichtigt den fehlenden Anspruch auf Krankengeld. Anzumerken ist, dass auch freiwillig versicherte Rentner von ihrem Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss in Höhe des Betrages erhalten, der bei einer Pflichtversicherung von ihnen aufzubringen wäre.

Werden aber neben der Rente weitere Einkünfte erzielt, die bei freiwilligen Mitgliedern im Gegensatz zu den Pflichtversicherten der Beitragspflicht unterliegen, sind die freiwillig Versicherten gegenüber den Pflichtversicherten benachteiligt.

Auch bei den freiwillig Versicherten werden die Einnahmen maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge herangezogen.

Die Ungleichbehandlung wurde in der Vergangenheit vom BMG damit begründet, dass freiwillig versicherte Mitglieder nicht des Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen wie pflichtversicherte Mitglieder. Dieser Argumentation schloss sich der Ausschuss nicht an.

Der Ausschuss beschloss, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werde. Aus diesem Grunde empfahl der Ausschuss auch, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zu überweisen.

Mit Beschluss vom 15. März 2000 entschied der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass die bisherige Regelung verfassungswidrig ist und gab dem Gesetzgeber längstens bis zum 31. März 2002 auf, die verfassungswidrige Ungleichbehandlung der pflicht- versicherten Rentner und der freiwillig versicherten Rentner aufzuheben.

2.10.10 Sicherstellung eines Krankenversicherungsschutzes

Gelöst werden konnte das Problem eines privat krankenversicherten Petenten, für dessen Tochter nach vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses zum 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Versicherungspflicht mehr bestand, zugleich dort aber noch nicht die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung erfüllt waren. Ein Wiedereintritt in eine früher schon einmal bestandene private Krankenversicherung kam aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen ernsten Erkrankung ebenfalls nicht in Betracht.

Für solche Fallkonstellationen sieht das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 nunmehr mit Wirkung ab 1. Januar 2000 vor, dass das private Versicherungsunternehmen ohne erneute Risikoprüfung zu einem erneuten

Vertragsabschluss verpflichtet ist, wenn die vorherige private Versicherung vor der Kündigung für mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden hat.

Obwohl der Fall der Tochter des Petenten mit einem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 1999 noch nicht unter die ab 1. Januar 2000 geltende Neuregelung fiel, erklärte sich das private Versicherungsunternehmen gegenüber dem vom Petitionsausschuss eingeschalteten Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bereit, aufgrund des eingetretenen Härtefalles der Tochter des Petenten dennoch einen Versicherungsschutz anzubieten.

2.10.11 Leistungen der Pflegeversicherung für behinderte Kinder

Ein Petent aus Rheinland-Pfalz wandte sich an den Ausschuss und beklagte, dass nicht alle elterlichen Hilfeleistungen bei der Pflege eines behinderten Kindes hinsichtlich der Anerkennung der Pflegestufe berücksichtigt würden.

Der Petent trug vor, dass sein Sohn bei der Geburt einen offenen Rücken gehabt habe und querschnittsgelähmt sei. Hinzu sei noch eine Störung des Hirnwasser-Kreislaufs gekommen. Der Sohn bedürfe einer umfassenden Pflege. Sie ergebe sich aus der schweren Erkrankung aufgrund des Defekts der Wirbelsäule und der daraus resultierenden Lähmungen und Nervenschädigungen. Der Patient neige zu dynamisch steigenden Skolioseerscheinungen, deren Schwere und Verlauf die Mobilität und somit die Lebensqualität und die Pflegebedürftigkeit wesentlich beeinflusse. Es seien gezielte krankengymnastische Maßnahmen im Zusammenhang mit einer orthopädischen Betreuung notwendig. Durch derartige Trainingsmaßnahmen habe die Muskulatur des Sohnes gefördert und geschult werden können. Dies erfordere ein hohes Maß an Geduld und Zeitaufwand, den man wiederholt als Pflegezeit geltend gemacht habe. Dies sei ebenso wenig wie andere vergleichbare Maßnahmen anerkannt worden.

Der Petent forderte deshalb Änderungen für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit von behinderten Kindern. Die Richtlinien zur Beurteilung der Pflegebedürftigkeit schlössen wesentliche Aspekte regelmäßig wiederkehrender Pflegeaufwendungen aus.

Für den Ausschuss stellte sich die Sach- und Rechtslage folgendermaßen dar:

Eine Person ist pflegebedürftig, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Die berücksichtigungsfähigen Verrichtungen sind abschließend im Gesetz aufgezählt und werden in die vier Bereiche: Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung eingeteilt. Die zu gewährende Hilfe bei diesen Verrichtungen besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

Um in die erste Pflegestufe eingeordnet zu werden, muss die Person bereits bei zwei der Verrichtungen aus den genannten Bereichen der Hilfe bedürfen. Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere, nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen. Hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Ärzte eine Schwerbehinderung bei einer Person feststellen, die Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung aber abgelehnt wird. Für die Anerkennung einer Behinderung reicht unter Umständen das Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung aus. Für die Anerkennung einer Pflegebedürftigkeit nach dem Gesetz müssen sich aber Funktionseinschränkungen und Fähigkeitsstörungen nachvollziehbar aus einer Krankheit oder Behinderung ableiten lassen, die ursächlich einen Hilfebedarf bei den gesetzlich definierten Verrichtungen auslösen. So ist es möglich, dass bei einem vergleichbaren Krankheitsbild der Hilfebedarf sehr unterschiedlich ist.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber die medizinische Behandlungspflege nicht zu dem für die Pflegebedürftigkeit maßgeblichen Hilfebedarf zugerechnet. Die vom Petenten erläuterten Hilfeleistungen für seinen Sohn waren aber zu einem großen Teil der medizinischen Behandlungspflege zuzuordnen.

Daher konnte die Petition in dem konkreten Fall nicht unterstützt werden.

Dennoch nahm der Ausschuss die Petition zum Anlass, das grundsätzliche Anliegen, die Überarbeitung der Kriterien bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit, der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, damit es in die Erwägungen bei zukünftigen Vorhaben einbezogen wird.

Möglicherweise ist noch in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der Regelungen der Pflegeversicherung zu erwarten. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit die Qualität der Pflege und Betreuung erhalten werden kann und angesichts begrenzter Finanzspielräume weiter verbessert werden kann. Der Ausschuss unterstützt dieses Vorhaben und auch die Absicht, den Kriterienkatalog für die Pflegeeinstufungen, insbesondere bei Kindern, zu überarbeiten. Deswegen wurde die Petition auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.10.12 Mutter-Kind-Kur für eine Mutter mit zwei Töchtern nach dem plötzlichen Tod der dritten Tochter

Im Juli 2000 erreichte den Ausschuss die Zuschrift einer Mutter von zwei Töchtern, die im Dezember 1999 ihre dritte Tochter fünf Tage nach der Geburt durch plötzlichen Kindstod verloren hatte. Sie berichtete dem Ausschuss, dass sich der Tod auf die gesamte Familie auswirke. Sie selber sei seither in therapeutischer bzw. nervenärztlicher Behandlung. Sie leide aufgrund des Traumas an einem depressiven Syndrom mit Erschöpfungszuständen und Vitalstörungen in Form von Schlaflosigkeit, Herzrasen und Kopfschmerzen. Dieses Leiden wirke sich auch auf die beiden anderen Kinder aus, deren Versorgung ihr nunmehr schwer falle. Auf Anraten ihrer Ärztin und des Kinderarztes habe sie eine Mutter-Kind-Kur beantragt, um durch gezielte therapeutische bzw. physikalische Maßnahmen ihren Allgemeinzustand zu verbessern und wieder zu einem normalen Familienleben zurück zu finden.

Eine Klinik habe ihr auch unmittelbar einen Kurplatz angeboten, sodass sie fest mit der Kostenzusage der Krankenkasse gerechnet habe. Statt dessen habe sie aber eine Ablehnung erhalten. Der Medizinische Dienst der Krankenkasse habe eine stationäre Mutter-Kind-Maßnahme nicht befürwortet, da nach seiner Ansicht die Möglichkeiten der Krankenbehandlung am Wohnort noch nicht ausgeschöpft und im Übrigen ausreichend seien.

Vor diesem Hintergrund bat sie den Ausschuss um schnelle Hilfe.

Dem Ausschuss lagen diverse Atteste vor, die den Vortrag der Petentin bekräftigten, die medizinische Indikation für die Maßnahme unterstützten und dies auch begründeten.

Der Ausschuss bat das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme. Daraufhin erfolgte vonseiten des Versicherungsträgers eine erneute Vorlage des Vorganges an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Nach einer erneuten Begutachtung durch den Medizinischen Dienst wurde die Rehabilitationsbedürftigkeit bestätigt. Die Petentin erhielt noch rechtzeitig die Leistungszusage, um die Kur zum vorgemerkten Termin antreten zu können.

Dem Anliegen konnte demzufolge in vollem Umfang entsprochen werden.

2.10.13 Eigenständige Mitgliedschaft nach Beendigung der Familienversicherung

Eine Mitarbeiterin des Goethe-Instituts wandte sich an den Ausschuss und trug vor, dass ihr Ehemann bis zum Jahr 1998 bei ihr als Familienangehöriger über die Familienversicherung versichert gewesen sei. Die Krankenkasse habe 1998 das Versicherungsverhältnis aufgelöst, da ihr Ehemann von da ab über ein Einkommen aus Kapitaleinkünften verfügt habe, das über den für die Mitversicherung geltenden Sätzen gelegen habe. Während eines berufsbedingten Auslandsaufenthalts sei eine eigenständige Weiterversicherung von der Krankenkasse abgelehnt worden, da der Ehemann als mitreisender Ehepartner keinen Wohnsitz in Deutschland habe aufweisen können. Private Krankenversicherungen hätten die Aufnahme des Ehemannes ebenfalls aufgrund des ständigen Aufenthalts im Ausland abgelehnt.

Nach der Rückkehr hätten sie zwar wieder einen Wohnsitz in Deutschland, doch werde eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für den Ehemann erneut abgelehnt, da er die notwendigen Vorversicherungszeiten nicht erfülle. Mit der Ablehnung des Antrages sei ihnen mitgeteilt worden, dass sie mit einer so genannten Antragspflichtversicherung die Überbrückungszeit des Auslandsaufenthaltes hätten heilen können. Nur sei diese Versicherungsart erst im Dezember 1998 eingeführt worden, was für den Ehemann wohl zu spät gewesen sei. Die Petentin bemängelte, dass die Krankenkasse zudem bei ihrer Kündigung im Jahre 1998 auf diese Möglichkeit nicht hingewiesen habe und private Krankenversicherungen nun eine Mitgliedschaft aufgrund einer Vorerkrankung des Ehemannes ablehnten.

Das Ehepaar bat den Ausschuss, sie bei der Suche nach einem Krankenversicherungsschutz für den Ehemann zu unterstützen.

Der Ausschuss wandte sich an das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde der Krankenkasse, bei der der Ehemann der Petentin bis zum Jahr 1998 mitversichert war. Die Prüfung ergab, dass versehentlich unterblieben war, den Ehemann bei der Kündigung im Jahre 1998 auf die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. Daher war die Kasse nun bereit, dem Petenten nachträglich eine freiwillige Weiterversicherung ab dem Jahre 1998 einzuräumen. Dem Petitionsbegehren wurde damit vollständig entsprochen.

2.10.14 Hilfestellung bei einem Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung

Ein zu 100 v. H. schwerbehinderter Petent aus Baden-Württemberg wandte sich im Frühjahr 2000 an den Petitionsausschuss und beklagte, mit einer geringen Rente, die er erhalte, seine Lebenshaltungskosten nicht bestreiten zu können. Da er von dieser Rente auch noch zwei Kinder unterhalte, denen er zudem das Kindergeld zukommen lasse, sei er nicht mehr in der Lage, seinen Haushalt selbstständig zu führen. Daher habe er sich an die Krankenkasse gewandt, seine persönliche Situation geschildert und seine Pflegebedürftigkeit vorgetragen. Auch wenn es ihm vorrangig nur um die Bezahlung einer Reinigungskraft gehe, habe er bislang keine Hilfe erhalten.

Der Ausschuss wandte sich an das BVA als Aufsichtsbehörde der zuständigen Krankenkasse. Nach Rücksprache mit der Krankenkasse stellte sich heraus, dass der Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse abgelehnt worden war. Zwar hatte der Petent zunächst Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt, seinen Widerspruch aber dann zurückgezogen, als

er zur Widerspruchsbegründung aufgefordert wurde. Die Situation stellte sich für den Ausschuss so dar, dass die Kommunikation zwischen der Pflegekasse und dem Petenten nicht stimmte. Aufgrund der Petition wurde das Widerspruchsverfahren schließlich fortgeführt.

Die Geschäftsstelle der Pflegekasse beriet den Petenten und stellte ihm ein Pflegetagebuch zur Verfügung, auf dessen Grundlage eine erneute Beurteilung des Hilfebedarfs durch den Medizinischen Dienst erfolgen sollte. Der Ausschuss wandte sich deshalb an den Petenten und forderte ihn zur Mitwirkung auf, was dieser auch tat.

Letztlich hatte der Widerspruch des Petenten Erfolg. Er bekam rückwirkend Leistungen der Pflegestufe I zur Verfügung gestellt, aus denen er seinen Hilfebedarf sicherstellen kann.

2.10.15 Einstellung von Pflegeleistungen wegen nicht sichergestellter häuslicher Pflege und Rückstufung von Pflegestufe III nach Pflegestufe I

Eine pflegebedürftige Petentin aus Nordrhein-Westfalen trug vor, sie erhalte seit Mai 1995 Leistungen aus der Pflegeversicherung der Stufe I. Die Leistungen beliefen sich auf 400 DM monatlich. Für den Monat Mai 1996 sei kein Pflegegeld überwiesen worden. Dagegen sei im Juni 1996 der doppelte Betrag für Mai und Juni 1996 zusammen überwiesen worden. Bei der Überweisung sei keine genaue Berechnung erkennbar gewesen. Daraufhin habe eine der Pflegepersonen geglaubt, die Petentin erhalte Leistungen der Pflegestufe II und habe dieses den Pflegepersonen verschwiegen und die Pflege eingestellt. Sie habe sich dann um Ersatz bemüht. Dies sei aber aufgrund der niedrigen Entlohnung und der Haupturlaubszeit zuerst nicht gelungen. In dieser Situation seien dann kurzfristig Defizite in ihrer Pflege aufgetreten. Zu diesem Zeitpunkt habe der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK) sie in ihrer häuslichen Umgebung begutachtet. Dabei habe der MDK festgestellt, dass der Umfang ihrer Pflege der Pflegestufe III entspreche. Sie habe dann einen entsprechenden Bescheid erhalten. Einen Monat später habe sie ein Schreiben der Krankenkasse erhalten, wonach das Pflegegeld eingestellt werde, da bei ihr eine Mangelversorgung vorliege und die Pflege im notwendigen Umfang nicht sichergestellt sei. Man habe ihr keine Chance gegeben, ihre Pflege anhand des höheren Pflegegeldes zu organisieren. Nach neun Monaten sei sie erneut begutachtet worden. Dabei sei sie von der Pflegestufe III in die Pflegestufe I zurückgestuft worden. Diese Einstufung entspreche nicht den wahren Gegebenheiten. Drei Wochen später sei es zu einem schweren Schlaganfall gekommen.

Nach Einholung und Berücksichtigung einer Stellungnahme des BVA stellte sich die Sach- und Rechtslage für den Ausschuss folgendermaßen dar:

Die Petentin war verpflichtet, einen Pflegeeinsatz abzurufen. Die Pflegeeinsätze dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der häuslich Pflegenden. Wird ein Pflegepflichteinsatz nicht nachgewiesen, werden die Leistungen der Pflegeversicherung eingestellt. Im April 1996 wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass die Zahlung des Pflegegeldes zum 30. April 1996 eingestellt wird, sollte sie nicht sofort einen Pflegepflichteinsatz nachweisen. Da der Nachweis des Pflegepflichteinsatzes bei der Geschäftsstelle der Kasse erst am 30. April 1996 einging, konnte der Petentin aus technischen Gründen das Pflegegeld zu Anfang Mai nicht mehr gezahlt werden. Daher wurde das Pflegegeld für den Monat Mai erst zum nächsten Zahltermin zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juni 1996 überwiesen. Ein gesonderter Zahlungsauftrag wurde nicht verfügt, da es zum einen nicht üblich ist und zum anderen auch nicht notwendig. Wird in einem Monat nicht gezahlt und in dem nächsten der doppelte Betrag, ist es für den Empfänger ersichtlich, welche Leistungen ihm überwiesen wurden. Die Pflegekasse muss nicht damit rechnen und berücksichtigen, dass nicht der Leistungsempfänger oder die Pflegeperson die Kontoauszüge des Leistungsempfängers durchsieht und irgendwelche Rückschlüsse daraus zieht, sondern irgend jemand aus der Familie der Pflegeperson, der keine Zusammenhänge herstellen kann. Diesbezüglich konnte ein Fehlverhalten der Pflegekasse nicht festgestellt werden.

Im Rahmen des Pflegepflichteinsatzes wurde der Kasse mitgeteilt, dass bei der Petentin Defizite in der häuslichen Pflege vorhanden sind. Der daraufhin beauftragte MDK stellte fest, dass Pflegedefizite vorlagen. Er stellte aber auch fest, dass die Pflege selbst bei einer Versorgung durch einen Pflegedienst aufgrund der festgestellten geistigen und körperlichen Hilflosigkeit sowie des hohen Überwachungsdefizites nicht mehr sichergestellt werden konnte. Aufgrund der eingetretenen Situation war die Pflegekasse verpflichtet, ihre Leistungen einzustellen, da der Anspruch auf Pflegegeld voraussetzt, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise sicherstellt.

Im Juni 1997 wurde die Petentin erneut durch den MDK begutachtet. Dabei konnte eine Unterversorgung nicht mehr festgestellt werden, zumindest war eine Besserung eingetreten, sodass die Leistung wieder gewährt wurde.

Der Ausschuss war der Ansicht, dass in diesem Fall eine Überprüfung des Pflegezustandes innerhalb von zwei Monaten geboten gewesen wäre. Immer wieder beanstanden Petentinnen und Petenten die lange Dauer, bis eine Begutachtung stattfindet. Unter Einschaltung des BVA war die zuständige Krankenkasse schließlich bereit, rückwirkend das Pflegegeld in Höhe der entzogenen Pflegestufe III nachzuzahlen. Damit konnte dem Anliegen der Petentin voll entsprochen werden.

2.10.16 Verpflegungskosten und Qualitätskontrolle in Pflegeheimen

Künstliche Ernährung, die von der Krankenkasse bezahlt werde, dürfe vom Pflegeheim nicht noch einmal unter Verpflegungskosten abgerechnet werden. Zudem müsse eine Qualitätskontrolle in den Pflegeheimen stattfinden.

Mit dieser Forderung wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss, dessen Mutter seit 1987 bis zu ihrem Tode im Jahr 1998 als Selbstzahlerin in einem Pflegeheim war. In nahezu 12 Jahren hatte sie für ein circa 6 qm großes Zimmer und Verpflegung annähernd 400 000 DM gezahlt.

Er führte aus, dass seine Mutter vier Monate vor ihrem Tod in einen Komazustand verfallen sei und künstlich ernährt werden musste. Die Kosten für die künstliche Ernährung seien von der Krankenkasse übernommen worden, dennoch habe das Pflegeheim Kosten für Unterkunft und Verpflegung in voller Höhe abgerechnet. Hierzu forderte der Petent eine gesetzliche Regelung. Zudem bemängelte er das Fehlen von wirksamen Qualitätskontrollen. Bei seiner an Diabetes erkrankten Mutter habe sich das Heim lange Zeit geweigert, das Essen der Krankheit anzupassen, es sei für alle Heimbewohner lediglich ein einheitliches Essen aus der Großküche verabreicht worden.

Das BMG wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei dem Vergütungssatz für Unterkunft und Verpflegung um einen zwischen den Heimen und den Kostenträgern ausgehandelten Pauschalsatz handele, der den jeweils individuell anfallenden Aufwand eines Heimbewohners nur im Rahmen einer Mischkalkulation berücksichtigen könne. So werde die Vergütung auch nicht abgesenkt, wenn ein Heimbewohner besonders wenig esse, oder angehoben, wenn ein Heimbewohner besonders viel verzehre. Das BMG sehe keinen Grund, die Geltendmachung der vollen Verpflegungsvergütung bei einem Komapatienten zu beanstanden. Diese Auffassung werde auch von den Spitzenverbänden der Pflegekassen geteilt.

Der Ausschuss teilte diese Auffassung nicht. Ein Komapatient wird künstlich ernährt, wobei die Kosten von der Krankenkasse getragen werden. Der Komapatient erhält keinerlei Nahrung von dem Pflegeheim. Der völlige Verzicht auf die Verpflegung durch das Pflegeheim kann nicht mit dem Fall eines Pflegebedürftigen gleichgestellt werden, dessen Nahrungsbedarf unter dem Durchschnitt der Heimbewohner liegt. In den gesetzlichen Regelungen der Pflegeversicherung ist vorgeschrieben, dass die Entgelte in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen müssen. Daher sollte bei künftigen Gesetzesänderungen darauf geachtet werden, dass demjenigen, der keine Leistungen erhält, diese auch nicht in Rechnung gestellt werden.

Hinsichtlich der Forderung nach Qualitätskontrollen in den Pflegeheimen war festzustellen, dass nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen Prüfungen in den Pflegeheimen durchgeführt werden. Werden dabei Qualitätsmängel festgestellt, so wird der Pflegeeinrichtung eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht, so kann der Vertrag mit der Einrichtung aufgekündigt werden.

Neben dieser Qualitätssicherung besteht noch die Aufsicht aufgrund des Heimgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen durch die Heimaufsicht. Dennoch kommt es immer wieder zu Klagen über Qualitätsmängel in der pflegerischen Versorgung. Das BMG führte dazu aus, dass es gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der pflegerischen Versorgung im Pflegerecht, im Heimrecht und durch Schaffung eines Gesetzes über ambulante Dienste für denkbar halte. Es trug verschiedene Vorschläge zu kurzfristigen Maßnahmen vor, wie z. B. die Ausweitung der Zugangsrechte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen zu den Heimen, die Verpflichtung zu einem umfassenden Qualitätsmanagement in den Pflegeeinrichtungen oder die Einführung eines bundesweit einheitlichen Qualitätssiegels.

Der Ausschuss befürwortete diese Vorschläge. Darüber hinaus war er der Ansicht, dass zur Sicherung der Qualität im Pflegebereich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung oder Untersuchungen in die Erwägungen einbezogen wird. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.11 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Im Vergleich zum Jahr 1999 mit 854 Eingaben war im Jahr 2000 ein Rückgang um 261 auf 593 Eingaben zu verzeichnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Eingaben im Jahr 1999 gegenüber 1998 nahezu verdoppelt hatte, sodass nunmehr eher von einer Normalisierung gesprochen werden kann.

Der Schwerpunkt (80 v. H.) der Eingaben betrifft den Bereich, der dem ehemaligen Verkehrsministerium zuzurechnen ist, während nur knapp 20 v. H. der Eingaben den Bereich Bau- und Wohnungswesen betreffen. Innerhalb des Verkehrsbereichs wiederum hatten die Eingaben vorrangig Fragen des Straßenverkehrswesens, des Straßenbaus und des Eisenbahnwesens zum Gegenstand. Zahlreiche Eingaben betrafen Personal- und Besoldungsangelegenheiten einzelner Bediensteter.

Nach wie vor ist der Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen, aber auch beim Luftverkehr ein für die Bürgerinnen und Bürger wichtiges Thema, das sie häufig zum Gegenstand von Eingaben machen. Allerdings ist festzustellen, dass eine gewisse Entlastung dadurch eingetreten ist, dass nunmehr auch an bestehenden Schienenwegen Lärmsanierung möglich ist, auch wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst lediglich dazu ausreichen, in den dringendsten Härtefällen für Abhilfe zu sorgen.

2.11.1 Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen

Zahlreiche Eingaben, die den Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen zum Gegenstand hatten, überwies der

Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 1998 und 1999 der Bundesregierung – dem BMVBW und dem BMU – mit dem Ziel zur Erwägung, um in den genannten Einzelfällen nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Ferner sollte durch entsprechende Interpretation vorhandener und ggf. Schaffung neuer Rechtsnormen das Eisenbahn-Bundesamt die Deutsche Bahn (DB AG) in die Lage versetzen, Lärmschutz überall dort zu installieren, wo dies im Interesse der Gesundheit der Anwohner erforderlich ist.

In ihrer Antwort auf diese Beschlüsse teilte die Bundesregierung mit, dass der Bund durch Erlass der Lärmschutzverordnung und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und diesbezüglich abschließende Regelungen getroffen habe. Dabei sei eine Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen bewusst nicht geschaffen worden.

Allerdings wird eingeräumt, dass das Problem des Lärmschutzes an vorhandenen Schienenwegen im Interesse der Anwohner viel befahrener Strecken dringend einer Lösung bedürfe. Die vom Petitionsausschuss geforderte Verlagerung der Zuständigkeit für die Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen allein auf die DB AG würde aber nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeiten dieses Unternehmens selbst bei entsprechender Tarifgestaltung um ein Vielfaches übersteigen. Deshalb seien 1999 und 2000 jeweils 100 Millionen DM für „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ in den Bundeshaushalt eingestellt worden. Gleiche Beträge sollen auch für die kommenden Jahre bereitgestellt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Lärmsanierungsprogramm, stellt jedoch fest, dass dieses keinen Rechtsanspruch begründet. Es soll vielmehr dazu beitragen, in den dringendsten Härtefällen den Anwohnern Abhilfe zu verschaffen.

Im Rahmen dieses Programms konnte einigen Petenten kurzfristige Hilfe in Aussicht gestellt werden; im Einzelfall wurde mit den Bauarbeiten sogar bereits begonnen. Eine Reihe weitere Petenten kann zumindest mittelfristig mit Lärmsanierungsmaßnahmen rechnen.

2.11.2 Wiedererteilung einer aus gesundheitlichen Gründen entzogenen Fahrerlaubnis ohne erneute Fahrprüfung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um eine gesetzliche Regelung, wonach eine Fahrerlaubnis, die aus gesundheitlichen Gründen entzogen wurde, ohne erneute Fahrprüfung wieder erteilt werden soll, sobald der Nachweis erbracht sei, dass der gesundheitlichen Beeinträchtigung abgeholfen wurde.

Nach geltendem Recht muss vor Neuerteilung einer Fahr-erlaubnis nach vorausgegangener Entziehung erneut eine Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden, wenn seit der Entziehung mehr als zwei Jahre vergangen sind (§ 20 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung, bis 31. Dezember 1998: § 15c Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Dem Petenten wurde in der Vergangenheit wegen zeitweiliger epileptischer Anfälle zweimal die Fahrerlaubnis entzogen. Jedes Mal wurde ihm die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erst nach erneuter theoretischer und praktischer Prüfung wiedererteilt, da seit der Entziehung mehr als zwei Jahre vergangen waren. Im Zusammenhang mit der ersten Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung erwarb der Petent neben der Fahrerlaubnis der Klasse 3 auch die Fahrerlaubnis der Klasse 1a zum Führen eines Kraftrades.

Er wandte sich nunmehr dagegen, dass er auch zum Führen eines Motorrades eine erneute Fahrerlaubnisprüfung ablegen müsse, obwohl er unfallfrei gefahren sei und sich keiner Verkehrsordnungswidrigkeit schuldig gemacht habe. Er fühlte sich insbesondere solchen Personen gegenüber ungleich behandelt, die nach langjähriger freiwilliger Abstinenz wieder am Kraftverkehr teilnehmen könnten, ohne eine erneute Prüfung ablegen zu müssen.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wies darauf hin, dass die Prüfungspflicht vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis allein an die Tatsache anknüpfe, dass der Betroffene aufgrund des seit der Entziehung verstrichenen Zeitraumes nachweislich nicht mehr über hinreichende Fahrpraxis verfügt und deshalb eine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen erneut festgestellt werden müsse.

Die gesetzliche Regelung über die Eignung bzw. Nichteignung eines Kraftfahrzeugführers zum Führen von Kraftfahrzeugen und deren Folgen dient der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Beruht die fehlende Eignung auf einer Krankheit, so stellt nach Überzeugung des Petitionsausschusses die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verpflichtung, vor Nichterteilung gegebenenfalls auch die erforderlichen Befähigungsprüfungen erneut abzulegen, keine Diskriminierung der Betroffenen oder eine Gleichstellung mit Verkehrssündern dar, denen es an charakterlicher Eignung fehlt. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme, die allein dem Schutz der Betroffenen selbst und der anderen Verkehrsteilnehmer dient.

Zu dem Einwand der Petenten, eine erneute Motorradprüfung sei in seinem Falle entbehrlich, weil für Personenkraftwagen und Motorräder dieselben Verkehrsregeln gelten, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der Befähigungsprüfung nicht nur das vorschriftsmäßige Verhalten der Prüflinge festgestellt werden soll, sondern auch die Beherrschung der jeweiligen Fahrzeugart. Personenkraftwagen und Motorräder unterscheiden sich im Bedien- und Fahrverhalten immerhin nicht unerheblich voneinander.

Dennoch hatte der Petitionsausschuss auch Verständnis für den Petenten, der wiederholt Zeit und Geld in Prüfun-

gen zur Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis investieren musste.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zu überweisen, um sie auf derartige Fälle besonders aufmerksam zu machen, damit die Argumente des Petenten in die Überlegungen bei möglichen Änderungen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften einbezogen werde.

2.11.3 Ausbau der Bundesstraße 95 oder Bau der Autobahn 72

Zu einer – zumindest in dieser Form – bisher einmaligen Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der in diesem Fall zuständigen Landesvolksvertretung von Sachsen kam es bei der Behandlung von Eingaben, die sich auf den Bau der Bundesautobahn 72 (A 72) bezogen.

Während der Sächsische Petitionsausschuss wegen eines beanstandeten Raumordnungsverfahrens gefordert war, hatte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu prüfen, inwieweit Forderungen der Petentinnen, zweier örtlicher Bürgerinitiativen, im Rahmen des vom BMVBW zu verantworteten Linienbestimmungsverfahren Rechnung getragen werden konnte. Konkret forderten die Petentinnen einen Verzicht auf den Bau der A 72 zwischen Chemnitz und Leipzig und setzten sich stattdessen für den Ausbau der bestehenden Bundesstraße 95 (B 95) ein, da sie in ihr eine schneller realisierbare, kostengünstigere und naturverträgliche Lösung sehen.

Im Zuge der Sachprüfung führte der Ausschuss gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus Sachsen eine Ortsbesichtigung durch, um sich ein noch genaueres Bild von der Verkehrssituation und den Planungen zu machen und so die Argumente der Petentinnen einerseits und der staatlichen Planungsbehörden andererseits besser gegeneinander abwägen zu können. Dabei kam der Ausschuss zu der Einschätzung, dass die derzeit vom BMVBW vorgesehene Lösung, den Bau einer Autobahn, bei allem Verständnis für die Situation der besonders betroffenen Bewohner der Gemeinden Röhrsdorf und Mühlau, als Grundlage der Detailplanungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu wählen, nicht zu beanstanden ist.

2.11.4 Ortsumgehung für Ratzeburg

Ein den Ausschuss über mehrere Wahlperioden hinweg beschäftigendes Thema ist Frage der Verwirklichung der Ortsumgehung Ratzeburg.

Bereits im letzten Jahr war darauf hingewiesen worden, dass die Umgehungsstraße, die dieses städtebauliche Kleinod vor der weiteren Zerstörung bewahren soll, 1993 durch den Deutschen Bundestag in den „vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen aufgenommen wurde, die konkreten Planungen aber nach wie vor nicht abgeschlossen sind. Der Deutsche Bundestag hatte deshalb eine entsprechende Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung überwiesen.

Da die Antwort der Bundesregierung auf diesen Beschluss nicht den Erwartungen des Ausschusses entsprach, sah er sich veranlasst, die Angelegenheit mit dem parlamentarischen Staatssekretär beim BMVBW erneut zu erörtern. Zwar konnte – angesichts des aktuellen Planungsstandes – eine Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger von Ratzeburg auch dabei noch nicht gefunden werden. Das Ministerium erklärte sich aber bereit, nunmehr im Zusammenwirken mit Vertretern des Landes Schleswig-Holstein sowie mit örtlichen Vertretern aus Ratzeburg eine von allen Seiten akzeptierte Planungsgrundlage zu erarbeiten, auf deren Basis dann so schnell wie möglich eine Entscheidung über die Realisierung des Projektes getroffen werden kann. Der Ausschuss wird das Anliegen vor diesem Hintergrund weiter verfolgen.

2.11.5 Forderung nach Verzicht auf Einführung einer Gebührenvignette

Zwei Luftsportvereine wandten sich an den Petitionsausschuss und baten, die Einführung einer Vignette für Flugzeuge, die nach Sichtflugregeln fliegen, zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hatte hierzu eine Stellungnahme des BMVBW eingeholt, in der dem Ausschuss mitgeteilt wurde, dass eine Einführung einer Gebührenvignette für Sichtflieger nicht weiter verfolgt werde.

Die Prüfung hatte ergeben, dass zum einen der hohe Verwaltungsaufwand für den Gebühreneinzug in keinem angemesssenen Verhältnis zum zu erwartenden Betrag stehe, zum anderen die auf die Allgemeine Luftfahrt und den Luftsport durchschlagende finanzielle Belastung den Fortbestand und die Weiterentwicklung dieses volkswirtschaftlich bedeutsamen Verkehrszweiges beeinträchtigen würde.

Die Petitionsverfahren konnten deshalb positiv abgeschlossen werden.

2.12 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Neben den zahlreichen Eingaben, die sich auch im Berichtsjahr 2000 mit der Nutzung der Kernenergie und der Reaktorsicherheit beschäftigten, spielte auch die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung so genannter alternativer Energiequellen eine Rolle.

So fand zum Beispiel die Stromerzeugung mittels Windenergieanlagen nicht nur Befürworter. Vielmehr wiesen zahlreiche Petentinnen und Petenten darauf hin, dass aus dem Betrieb solcher Anlagen individuelle Belastungen für Mensch und Tier erwachsen und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnte.

Eine die grenzüberschreitende Umweltpolitik mit den östlichen Nachbarstaaten betreffende Eingabe veranlasste des Petitionsausschuss im Oktober 2000 gemeinsam sowohl Regierungsvertreter des AA als auch des BMU zu

laden und zu den der Eingabe zugrunde liegenden Problemen zu befragen.

2.12.1 Einhaltung des Berlin/Bonn-Gesetzes

Ein Petent beschwerte sich über Pläne des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Personalobergrenze für den zweiten Dienstsitz des Ministeriums in Berlin auf 25 v. H. anzuheben und die Unterabteilung „Internationale Zusammenarbeit“ nach Berlin zu verlagern.

Er rügte einen Verstoß gegen das Berlin/Bonn-Gesetz. Bonn werde lediglich formal als erster Dienstsitz des Bundesministeriums betrachtet. Es liege auf der Hand, dass die politische und fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und dem Parlament, dem Bundesrat sowie innerhalb der Bundesregierung selbst gewährleistet sein müsse. Wenn die Leitungsebene des Hauses sowohl in Berlin als auch in Bonn ihre Aufgaben wahrnehmen werde, bleibe indes völlig offen, wo das Schwergewicht der Arbeit liegen solle.

Der Petitionsausschuss bat das BMU, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Das Ministerium führte im Wesentlichen aus, das Berlin/Bonn-Gesetz enthalte im Hinblick auf die in Bonn verbleibenden Ministerien die Vorgaben, dass diese auch einen Dienstsitz in der Bundeshauptstadt Berlin erhielten und sichergestellt sein müsse, dass die politische und fachliche Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gewährleistet sei, was die Gewährleistung der Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung an deren Hauptsitz mit umschließe. Dem zuständigen Bundesminister obliege es im Rahmen seiner Ressorthoheit, darüber zu entscheiden, wie das Ziel einer effizienten Aufgabenwahrnehmung seines Ministeriums am ersten Dienstsitz in Bonn und am zweiten Dienstsitz in Berlin innerhalb der Vorgaben von Gesetzgeber und Kabinett zu gewährleisten sei. Mit dem Ziel, den Anforderungen an die volle Funktionsfähigkeit im Einzelfall besser Rechnung tragen zu können, habe die Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 16. Dezember 1998 die ursprünglich festgelegte Obergrenze für den Personalbestand der zweiten Dienstsitze der in Bonn verbleibenden Ministerien von etwa 10 v.H. auf 25 v.H. der Beschäftigten angehoben.

Bundesminister Trittin habe sich im Gegensatz zum von der früheren Leitung des Ministeriums verfolgten Modell dazu entschlossen, die Organisationseinheiten möglichst geschlossen nach Berlin zu verlagern, welche aufgrund ihrer Aufgabenstellung für die nach dem Berlin/Bonn-Gesetz geforderte politische und fachliche Zusammenarbeit im parlamentarischen Bereich sowie auf der Ebene der Bundesregierung besonders wichtig seien. Das Ministerium teilte nicht die Schlussfolgerung des Petenten, das neue Organisationsmodell für den zweiten Dienstsitz ergebe nur dann einen Sinn, wenn auch die Leitungsebene des Ministeriums in Berlin und nicht in Bonn arbeiten solle. Es wies darauf hin, dass zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Bonn oder Berlin auf der Ebene der Abteilungsleiter die Leitungsfunktionen der ganz überwiegenden Zahl der Fachabteilungen ausschließlich in Bonn wahrgenommen würden. Außerdem führte das BMU die Ausgleichsverlagerungen nach dem Berlin/Bonn-Gesetz an, bei denen es um eine Kompensation des Wegfalls der Arbeitsplätze durch den Umzug von Bonn nach Berlin gehe.

Der Petitionsausschuss sprach sich für eine strikte Beachtung der im Berlin/Bonn-Gesetz enthaltenen Vorgaben aus. Er betonte, beim Abschied aus Bonn hätten Parlament und Bundesregierung gleichermaßen betont, dass die gegenüber der Bundesstadt übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Im Sinne einer fairen Arbeitsteilung dürfe es nicht mittels „Rutschbahneffekts“ zu einer schleichenden Verlagerung der Bonn-Ministerien nach Berlin kommen. Da der Ausschuss die Bedenken des Petenten für nicht völlig ausgeräumt hielt, leitete er die Eingabe der Bundesregierung – dem BMU – zu, damit sie bei den Überlegungen zum Vollzug des Berlin/Bonn-Gesetzes in die Erwägungen einbezogen werde.

2.12.2 Kritische Stimmen zum Ausbau der Windenergie

In seinem Umweltgutachten 2000 stellt der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen fest, dass der Betrieb von Windkraftanlagen, der im Gegensatz zu thermischen Kraftwerken praktisch keine gasförmigen Emissionen verursache, Umweltbelange insofern berühre, als es bei der Errichtung eines Windparks zu einer Inanspruchnahme größerer Flächen, zur Veränderung des Landschaftsbildes sowie zu Interessenkollisionen mit dem Naturschutz komme.

Dass es auch in der Bevölkerung kritische Stimmen gegen Windkraftanlagen gibt, zeigte eine Eingabe mit der Forderung, den Ausbau der Windenergie zu beenden. Dieses Anliegen wurde von mehreren Petentinnen und Petenten unterstützt, die u. a. darauf hinwiesen, zahlreiche Bürgerinitiativen setzten sich mittlerweile gegen die unerträglichen Belastungen durch Windkraftanlagen zur Wehr. So seien Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht von der Hand zu weisen. Auch werde in ganzen Regionen Norddeutschlands das charakteristische Landschaftsbild durch Windkraftanlagen verschandelt, was auch hohe Wertverluste von Immobilien in der Nähe von Windkonvertern zur Folge habe. An die Stelle des weiteren Ausbaus von der Windenergie dienenden Anlagen müsse eine Förderung wirksamer Maßnahmen, etwa die Steigerung des Wirkungsgrades durch die Kraft-Wärme-Koppelung, durch moderne Gas-Dampfturbinen-Kraftwerke sowie durch sinnvolle erneuerbare Energien und umfassende Energieprogramme, treten. In der Petition wurde weiter die Auffassung vertreten, letztlich blieben Windkraftanlagen für die Ressourcenschonung und den Klimaschutz wirkungslos, da kein einziges herkömmliches Kraftwerk im Gefolge der Nutzung der Windenergie abgeschaltet werden könne.

Der Petitionsausschuss äußerte für das Anliegen, das Landschaftsbild zu bewahren und einer Zerstörung des kulturhistorisch gewachsenen Erscheinungsbildes im Umfeld von Städten und Dörfern entgegenzuwirken, Respekt. Im Ergebnis konnte er das Anliegen gleichwohl nicht unterstützen. Folgende Erwägungen waren hierfür ausschlaggebend:

Der Windenergieanteil an der Stromversorgung lag im Jahr 1998 in Deutschland insgesamt bei etwa einem Prozent, im nördlichen Bundesland Schleswig-Holstein allerdings bei rd. 13 v. H. Zur Verwirklichung des erklärten politischen Ziels, die CO_2-Emissionen bundesweit zu verringern, erscheint die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien unverzichtbar. So können bei einem kontinuierlichen weiteren Ausbau der Windenergie bis zum Jahr 2010 etwa 2 v H CO_2-Minderung zusätzlich erreicht werden. Die Windenergie zählt im Übrigen zu den mit Abstand effizientesten Maßnahmen zur Minderung der CO_2-Emissionen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch ist, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, ein Vorhaben im Außenbereich dann zulässig, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient. Durch den damit einhergehenden Planungsvorbehalt sowie angesichts der bei jeder Windanlage einzeln einzuholenden Baugenehmigung ist die Errichtung von Windkraftanlagen in geordnete Bahnen gelenkt worden. Die Kommunen sind intensiv an dem Planungsprozess beteiligt. Geschützte Gebiete kommen regelmäßig für die Errichtung von Windenergieanlagen ohnehin nicht in Betracht.

Beim Ausbau der Nutzung der Windenergie sind vom Bund sowie in den Ländern und Gemeinden geeignete Maßnahmen zur geordneten Steuerung der für die Windenergie geeigneten Flächen in Angriff genommen worden. So sind abgesehen von der das Bauen im Außenbereich regelnden o. g. Vorschrift des Baugesetzbuches Windanlagen in die Technische Anleitung Lärm aufgenommen worden, sodass im Zuge der Baugenehmigung die entsprechenden Schallgrenzwerte einzuhalten sind. Die Bundesländer haben im Allgemeinen eigene Richtlinien entwickelt, in denen geeignete Abstände zwischen zu errichtenden Windanlagen und Gebäuden etc. vorgegeben werden. Die Feinsteuerung kann letztlich nicht seitens des Bundesgesetzgebers oder vonseiten der Bundesbehörden erfolgen, sondern muss lokal in den Gemeinden stattfinden. Auf Bundesebene besteht indes keinerlei Befugnis, in kommunale Zuständigkeiten einzugreifen.

Dem Anliegen konnte insofern nicht Rechnung getragen werden.

2.12.3 Forderung nach Novellierung des Atomgesetzes

Zahlreiche Petenten forderten, das Atomgesetz zu überarbeiten und den Einsatz von Highly Enriched Uranium (HEU) in jedweder chemischer Zusammensetzung in neuen oder im Bau befindlichen Atomreaktoren auszuschließen bzw. entsprechende bereits bestehende Reaktoren auf Low Enriched Uranium (LEU) umzurüsten.

Hintergrund der Forderung ist u. a. die mögliche Verwendung von HEU zum Bau von Atombomben. Im Gegensatz zu den mit Plutonium ausgerüsteten Atombomben der Nuklearmächte sind die „Uran-Bomben“ relativ einfach herzustellen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des BMU, dass der Einsatz von waffenfähigem Uran in Forschungsreaktoren problematisch und außenpolitisch bedenklich ist. Er begrüßt deshalb die Prüfung des BMU, ob bereits das geltende Recht den Verzicht auf den Einsatz von HEU-Brennstoff ermöglicht und hat deshalb die Petition dem BMU als Material zugeleitet, damit sie in die Untersuchung einbezogen wird.

2.12.4 Verbesserter Schutz vor Verkehrslärm

Das Thema Verkehrslärm war Gegenstand einer Petition, mit der beklagt wurde, dass der Schutz vor Verkehrslärm unzureichend sei und das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wegen unübersichtlicher Zuständigkeiten leer laufe, sodass eine Änderung notwendig sei.

Grundsätzlich sind die kommunalen Körperschaften und die nach Landesrecht zuständigen Behörden aufgrund des BImSchG verpflichtet, Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu erfassen. Für Wohngebiete etc. sind Lärmminderungspläne nach Vorgabe des BImSchG bei zu befürchtender dauerhaft schädlicher Geräuscheinwirkung aufzustellen.

Zu prüfen, inwieweit die jeweilige Kommunal- oder Landesbehörde diesen Verpflichtungen nachkommt, gehört nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses, sondern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesvolksvertretungen.

Aufgrund einer vom Petitionsausschuss zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMU kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise noch in dieser Wahlperiode eine Novellierung des Fluglärmgesetzes erfolgt, mit der unter anderem Immissionsminderungen erreicht und Nachtschutzzonen bei Flughäfen eingeführt werden. Daneben sind gesetzgeberische Maßnahmen hinsichtlich des Straßen- und Schienenverkehrs in Vorbereitung, indem eine Konzeption zur Reduzierung der Lärmbelastungen durch diese Verkehrsträger erarbeitet wird.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Aktivitäten und hat deshalb die Petition dem BMU und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen als Material überwiesen, damit sie dort in die entsprechenden Arbeiten bzw. den Gesetzentwurf einbezogen wird.

Zugleich ist die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet worden, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.13 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im dem Geschäftsbereich des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) war im Berichtszeitraum ein Anstieg der Eingaben um nahezu ein Drittel von 161 im Jahr 1999 auf nunmehr 221 Eingaben zu verzeichnen.

Der Grund für diesen Anstieg ist deutlich an der Zusammensetzung der Eingaben und ihren Schwerpunkten abzulesen.

Zum einen erreichen den Petitionsausschuss Petitionen, die das Schul- und Bildungswesen zum Thema haben, und zum anderen werden Fragen der staatlichen Ausbildungsförderung angesprochen.

Aus dem Bereich des Schul- und Bildungswesens wurde neben allgemeinen Schulproblemen insbesondere der sich immer mehr abzeichnende Lehrermangel und der damit einher gehende Unterrichtsausfall angesprochen. Erstaunlicherweise erreichen den Petitionsausschuss auch nach mehr als zehn Jahren deutscher Einheit immer noch Eingaben, in denen es um die Gleichwertigkeit von in der DDR erworbenen Bildungsabschlüssen geht.

Da der Bund auf dem Gebiet des Schul- und Bildungswesens keine Gesetzgebungskompetenz hat, wurden diese Eingaben in aller Regel den Landesvolksvertretungen zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Soweit das starke Anwachsen der Eingaben hingegen auf den Bereich der Ausbildungsförderung zurückzuführen ist, liegt dies vorwiegend daran, dass die staatlichen Sozialleistungen für die Ausbildungsförderung in den vergangenen Jahren nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst worden sind.

So nahmen die Petentinnen und Petenten die Ablehnung ihrer Förderungsanträge wiederholt zum Anlass, eine deutliche Anpassung der Förderleistungen und Freibeträge zu fordern. Häufig wurden auch die Rückzahlungsmodalitäten der in Darlehensform gewährten Ausbildungsförderung kritisiert. Sie wird nach Beendigung des Studiums gerade von Berufsanfängern als besonders belastend empfunden. Auch wurde wiederholt eine Vereinfachung und transparentere Gestaltung der Ausbildungsförderung gefordert, wobei sich die Förderungshöchstdauer an den Regelstudienzeiten orientieren solle.

Diese Eingaben wurden der Bundesregierung und den Fraktionen des Deutschen Bundestages überwiesen, um sie so auf von den Bürgerinnen und Bürgern als besonders notwendig erachteten Nachbesserungen bei der anstehenden Reform der staatlichen Ausbildungsförderung aufmerksam zu machen.

Inzwischen liegt dem Deutschen Bundestag der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung zur Beratung vor, mit dem die Ausbildungsförderung nachhaltig verbessert und sie dauerhaft auf eine solide Grundlage gestellt werden soll.

2.13.1 Forderung nach Einführung einer einkommensunabhängigen Studienförderung

Die Fördermöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind immer wieder Gegenstand von Petitionen. So griffen mehrere Schüler eines Gymnasiums den Sachverhalt auf, dass statistisch gesehen weniger als 20 v. H. aller Studienberechtigten eine Förderung aufgrund des BaföG erhalten und für die restlichen 80 v. H. eine Finanzierung der Studienkosten nur noch über eine Mischung aus Kindergeld, Elternbeiträgen und Teilzeitarbeit erfolgt. Sie forderten deshalb, anstelle der Ausbildungsförderung nach dem BAföG eine einkommensunabhängige Studienförderung durch die private Kreditwirtschaft einzuführen.

Nach der Zweckbestimmung der staatlichen Ausbildungsförderung soll jeder junge Mensch die Möglichkeit haben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

Der Vorschlag stellte aus Sicht des Petitionsausschusses einen interessanten Ansatzpunkt dar, der die Diskussion um eine Reform der Ausbildungsförderung bereichern könnte. Er würde allerdings eine grundlegende Änderung des bisher einkommensabhängig und zum Teil als Zuschussregelung ausgestalteten Systems der Ausbildungsförderung mit sich bringen. Ob und inwieweit die Anregung als Alternative zur bisherigen Ausbildungsförderung in Betracht kommt, ist deshalb weniger ein finanzpolitisches als ein bildungspolitisches Problem.

Auch wenn die derzeitige staatliche Ausbildungsförderung mit einer reinen Förderung auf Darlehensbasis und Verzinsung geeignet ist, die vorgenannten Ziele zu erreichen, hielt es der Petitionsausschuss gleichwohl für geboten, bei der anstehenden grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung zu prüfen, ob der Vorschlag der Petenten nicht als zusätzliche Alternative für Studenten, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage keine staatliche Ausbildungsförderung erhalten, in Betracht kommen kann.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen, damit sie in die aktuellen Gesetzesberatungen Eingang finden kann.

In seiner Auskunft über die Ausführung des Beschlusses teilte das BMBF mit, dass es den mit der Petition unterbreiteten Vorschlag, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG durch ein System der Vergabe zinsgünstiger Kredite zu ersetzen, wegen seiner gerade bei unteren Einkommensschichten stark akzeptanzmindernden Wirkung nach wie vor ablehnt. Die Bundesregierung habe mit dem Entwurf eines Ausbildungsförderungsreformgesetzes eine umfassende und nachhaltige Reform und Verbesserung des geltenden Ausbildungsförderungssystems eingeleitet, die insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung der

Förderleistungen und des Gefördertenkreises führen würden. Neben einem Aufwuchs der Förderleistungen von mehr als 1 Mrd. DM jährlich sieht der Entwurf für Kinder aus einkommensschwächsten Familien eine künftige Deckelung des Staatsdarlehensanteils auf höchstens rückzahlbare 20 000 DM vor. Dadurch werde der Abschreckungseffekt, der sich bei dem Petitionsvorschlag noch erheblich verstärken würde, abgebaut.

Gleichwohl hat die Bundesregierung die Anregung des Petitionsausschusses insoweit aufgegriffen, als über die Reform der Ausbildungsförderung hinaus auch Möglichkeiten und Konditionen zur Einführung eines von den Einkommensverhältnissen völlig unabhängigen, zeitlich befristeten Bildungskredits an Studierende in besonderen Studiensituationen geprüft werden. So wird angestrebt, den Auszubildenden in Form eines Bundesprogramms zeitgleich mit dem geplanten Inkrafttreten des Ausbildungsförderungsreformgesetzes am 1. April 2001 das Angebot eines zinsgünstigen Bankkredits für Ausbildungszwecke zur Verfügung zu stellen, wobei der Bund das Ausfallsrisiko tragen und damit die Zinshöhe begrenzen wird. Der Bildungskredit soll sowohl für Studierende als auch für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern verfügbar sein, wenn sie ein fortgeschrittenes Ausbildungsstadium erreicht haben. Er wird jedoch sowohl der Höhe als auch der Dauer nach so begrenzt sein, dass er in der Regel keine alleinige Finanzierung einer Ausbildung ermöglicht, sondern lediglich ein ergänzendes Finanzierungselement darstellt, das unabhängig von der Förderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz angeboten wird.

Die Verhandlungen zur Ausgestaltung im Einzelnen und zu den Verfahrensfragen waren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

2.13.2 Förderung von Praktika im außereuropäischen Ausland

Ein Petent, der mit Zustimmung einer deutschen Hochschule ein 20-wöchiges Pflichtpraktikum in Indonesien abgeleistet hatte, beschwerte sich, weil das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die bereits schon gewährte Ausbildungsförderung nachträglich widerrufen und zurückgefordert hatte. Nach seiner Auffassung sollte ihm, nachdem er sein Studium nicht unterbrochen hatte, für den Auslandsaufenthalt zumindest das „Inland-BAföG“ weiter gezahlt werden.

Für ein nach dem 30. Juni 1990 angetretenes Praktikum außerhalb Europas, wird nach dem geltenden Recht Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn zusätzlich zu weiteren Voraussetzungen bestätigt wird, dass der Aufenthalt außerhalb Europas der Ausbildung grundsätzlich förderlich ist und mindestens drei Monate dauert.

Im Rahmen der Vorbereitung des 19. BAföG-Änderungsgesetzes ist die vom Petenten kritisierte Regelung der Förderung von Praktika im außereuropäischen Ausland überprüft, jedoch nicht geändert worden. Der Gesetzgeber schloss sich dabei der Auffassung der damaligen Bundesregierung an, dass die Erwägungen für die mit dem 12. BAföG-Änderungsgesetz vorgenommene Verschärfung der Auslandsförderungen weiterhin Bestand haben sollten.

Diese Bewertung wurde vom Petitionsausschuss nicht geteilt. Es sei nicht hinnehmbar, wenn der Staat einerseits von der Jugend Mobilität fordere, andererseits aber der Bereitschaft der Jugend hierzu durch eine Verschärfung der Ausbildungsförderung entgegenwirke. Bei der anstehenden grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung solle das BMBF daher prüfen, ob in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Förderung eines Auslandspraktikums nicht erfüllt seien, zumindest eine Förderung nach Inlandssätzen in Betracht komme.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF – als Material zu überweisen und, weil sie zugleich für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.14 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Nur unwesentlich stieg im Berichtszeitraum die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von 8 auf 9.

Ebenfalls nahezu unverändert ist auch das Eingabenspektrum geblieben. Wie auch in den Vorjahren betrafen die Eingaben im Wesentlichen wieder Beschwerden in Personalangelegenheiten.

Soweit auch entwicklungspolitische Themen angesprochen wurden, ging es zum einen um die Entschuldung hochverschuldeter armer Entwicklungsländer und zum anderen um die Unterstützung des Programms einer privaten Einrichtung, mit dem die weitere Ausbreitung von AIDS in den ländlichen Gegenden von Uganda bekämpft werden sollte.

Anlage 1

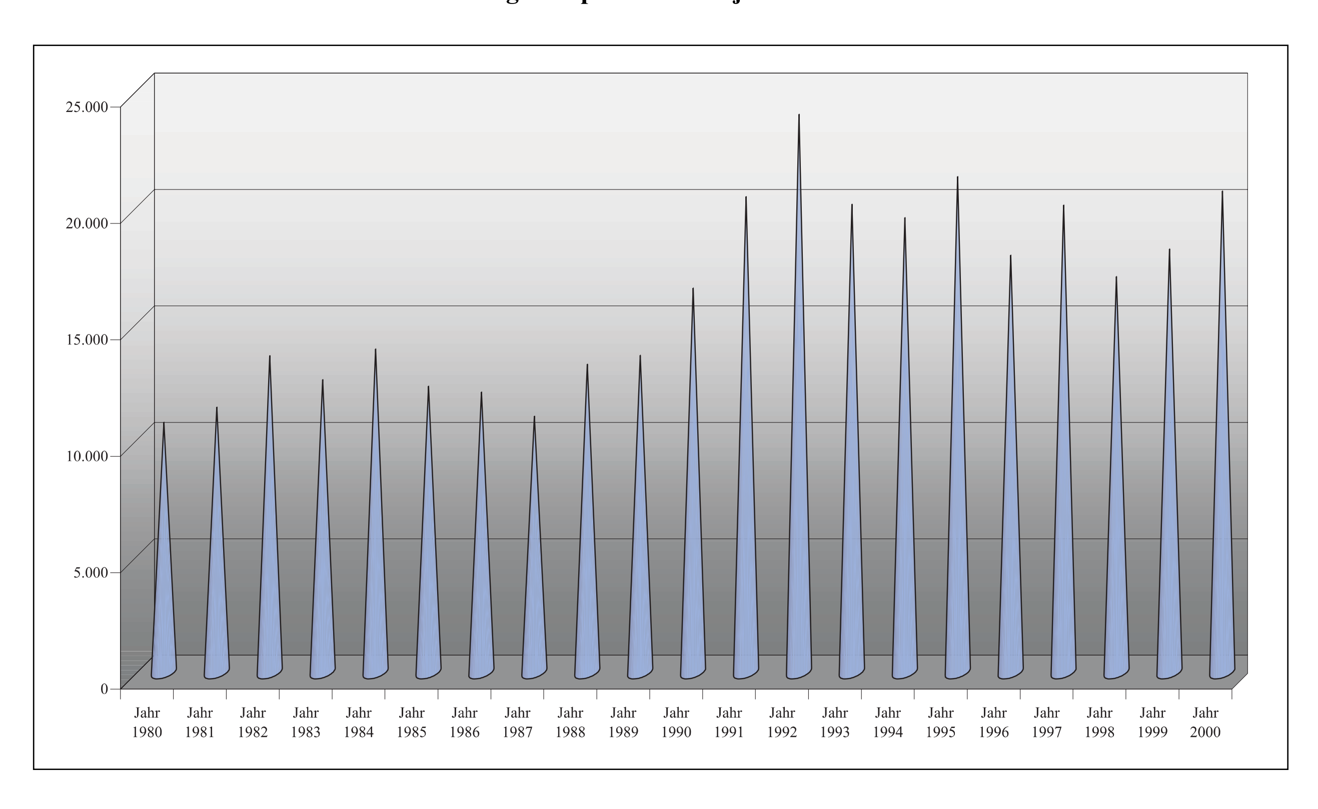
Statistik
über die beim Deutschen Bundestag im Jahr 2000 eingegangenen Petitionen

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungsnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden, usw.)
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267

noch Anlage 1

A: Anzahl der durchschnittlichen Neueingaben pro Kalenderjahr



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeitstage	Gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien, u. a.	Akten zur Bericht-erstattung an Abgeordnete
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeit

	Ressorts	2000		1999		Nominale Veränderung
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	
0	Eingabe – nur für Interessengebiete der MdBs	1	*0,01*	0	*0,00*	1
01	Bundespräsidialamt	14	*0,07*	15	*0,09*	–1
02	Deutscher Bundestag	156	*0,79*	146	*0,87*	10
03	Bundesrat	5	*0,03*	2	*0,01*	3
04	Bundeskanzleramt	70	*0,36*	107	*0,64*	–37
05	Auswärtiges Amt	435	*2,21*	1.125	*6,69*	–690
06	Bundesministerium des Innern	2.225	*11,32*	2.225	*13,24*	0
07	Bundesministerium der Justiz	2.442	*12,42*	1.673	*9,95*	769
08	Bundesministerium der Finanzen	1.584	*8,06*	1.765	*10,50*	–181
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	299	*1,52*	264	*1,57*	35
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	127	*0,65*	109	*0,65*	18
11, 16	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	8.658	*44,04*	5.777	*34,36*	2.881
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	593	*3,02*	854	*5,08*	–261
14	Bundesministerium der Verteidigung	327	*1,66*	396	*2,36*	–69
15	Bundesministerium der Gesundheit	2.207	*11,23*	1.829	*10,88*	378
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	158	*0,80*	250	*1,49*	–92
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	127	*0,65*	104	*0,62*	23
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9	*0,05*	8	*0,05*	1
25 alt	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	0	*0,00*	1	*0,01*	–1
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	221	*1,12*	161	*0,96*	60
	gesamt	19.658	*100,00*	16.811	*100,00*	2.847
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.008		1.365		–357
	insgesamt	20.666		18.176		2.490

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Sachgebieten

	Sachgebiete	2000		1999		Nominale Veränderung
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	
1	Staats- und Verfassungsrecht	1.664	*8,05*	1.700	*9,35*	–36
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	867	*4,20*	999	*5,50*	–132
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.910	*9,24*	1.721	*9,47*	189
4	Kulturelle Angelegenheiten	220	*1,06*	266	*1,46*	–46
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	130	*0,63*	147	*0,81*	–17
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	281	*1,36*	258	*1,42*	23
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	114	*0,55*	117	*0,64*	–3
8	Rechtspflege	731	*3,54*	986	*5,42*	–255
9	Zivil- und Strafrecht	1.522	*7,36*	683	*3,76*	839
10	Verteidigung	243	*1,18*	261	*1,44*	–18
11	Finanzwesen	886	*4,29*	1.031	*5,67*	–145
12	Lastenausgleich	207	*1,00*	228	*1,25*	–21
13	Kriegsfolgeschäden	95	*0,46*	95	*0,52*	0
14	Wirtschaftsrecht	252	*1,22*	210	*1,16*	42
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	156	*0,75*	219	*1,20*	–63
16	Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	119	*0,58*	104	*0,57*	15
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung Arbeitslosenversicherung	996	*4,82*	837	*4,60*	159
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin	9.191	*44,47*	6.364	*35,01*	2.827
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	98	*0,47*	91	*0,50*	7
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	498	*2,41*	683	*3,76*	–185
21	Auswärtige Angelegenheiten	377	*1,82*	1.049	*5,77*	–672
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	109	*0,53*	127	*0,70*	–18
	insgesamt	20.666	*100,00*	18.176	*100,00*	2.490

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

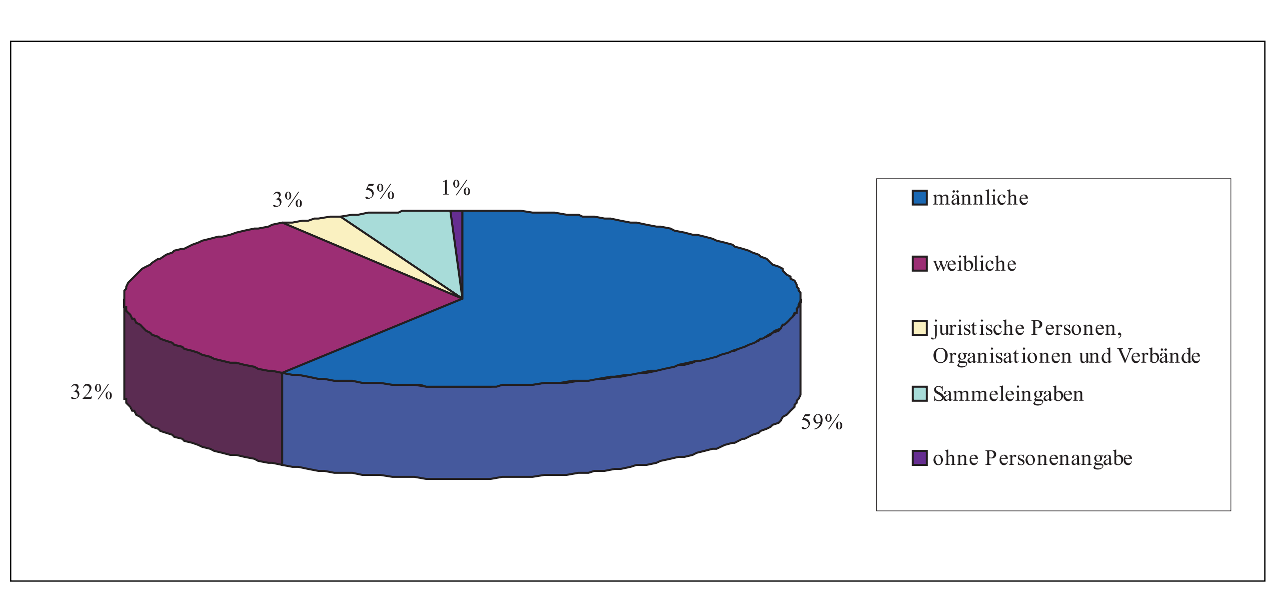
c) nach Personen

	2000		1999		Nominale Veränderung
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
1. natürliche Personen					
a) männliche	12.157	*58,83*	10.743	*59,11*	1.414
b) weibliche	6.685	*32,35*	4.959	*27,28*	1.726
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	641	*3,10*	961	*5,29*	–320
3. Sammeleingaben[*)]	1.074	*5,20*	1.386	*7,63*	–312
4. ohne Personenangabe	109	*0,53*	127	*0,70*	–18
Insgesamt[**)]	20.666	*100,00*	18.176	*100,00*	2.490

[*)] Mit insgesamt 64.552 Unterschriften enthalten.

[**)] Darin enthalten sind 11.525 Eingaben zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 55,77 % der Neueingänge.

Jahr 2000 Prozentwerte gerundet



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	**2000**	**Auf 1 Mill. der Bevölkerung des Landes**	**in %**	**1999**	**Auf 1 Mill. der Bevölkerung des Landes**	**in %**	**Nominale Veränderung**
Bayern	1.459	120	*7,06*	1.414	117	*7,78*	45
Berlin	2.054	606	*9,94*	1.977	579	*10,88*	77
Brandenburg	2.073	797	*10,03*	1.261	489	*6,94*	812
Bremen	85	128	*0,41*	94	140	*0,52*	–9
Baden-Württemberg	1.373	131	*6,64*	1.384	133	*7,61*	–11
Hamburg	251	147	*1,21*	264	155	*1,45*	–13
Hessen	1.080	178	*5,23*	1.082	179	*5,95*	–2
Mecklenburg-Vorpommern	1.019	569	*4,93*	695	385	*3,82*	324
Niedersachsen	1.285	163	*6,22*	1.332	170	*7,33*	–47
Nordrhein-Westfalen	2.749	153	*13,30*	2.856	159	*15,71*	–107
Rheinland-Pfalz	534	132	*2,58*	562	140	*3,09*	–28
Sachsen-Anhalt	2.107	795	*10,20*	894	332	*4,92*	1213
Sachsen	1.807	405	*8,74*	1.755	389	*9,66*	52
Saarland	109	102	*0,53*	147	136	*0,81*	–38
Schleswig-Holstein	394	142	*1,91*	448	162	*2,46*	–54
Thüringen	1.513	618	*7,32*	1.246	504	*6,86*	267
Ausland	774		*3,75*	765		*4,21*	9
insgesamt	20.666		*100,00*	18.176		*100,00*	2.490

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

e) nach alten und neuen Bundesländern

Bundesländer	2000		1999		Nominale Veränderung
	Anzahl	%	Anzahl	%	
neue Bundesländer	8.519	*41,22*	5.851	*32,19*	2668
alte Bundesländer	9.319	*45,09*	9.583	*52,72*	–264
Berlin	2.054	*9,94*	1.977	*10,88*	77
Ausland	774	*3,75*	765	*4,21*	9
insgesamt	20.666	*100,00*	18.176	*100,00*	2.490

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2000)	**13.344**		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	247		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend	1.141		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze	1.251		
insgesamt	**2.639**		
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)		*)	%
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialzusendung usw.	4.635		*43,30*
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	836		*7,81*
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.339		*40,53*
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	9		*0,08*
b) zur Erwägung	92		*0,86*
c) als Material	407		*3,80*
d) zu überweisen	162	1	*1,51*
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	33	229	*0,31*
6. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	185	7	*1,73*
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	7	10	*0,07*
insgesamt	**10.705**		***100,00***

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen.
Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen werden und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden.
Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)
In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986
10.735	**11.386**	**13.593**	**12.568**	**13.878**	**12.283**	**12.038**
					(43.551)	(10.369)

Jahr 1987	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993
10.992	**13.222**	**13.607**	**16.467**	**20.430**	**23.960**	**20.098**
(20.891)	(240.388)	(7.301)	(5.733)	(52.060)	(175.273)	(198.045)

Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000
19.526	**21.291**	**17.914**	**20.066**	**16.994**	**18.176**	**20.666**
(12.069)	(18.286)	(1.558.576)	(431.433)	(42.556)	(9.062)	(170.532)

Hinweis: Massenpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge unabhängig von der Anzahl der anhängenden Unterschriften jeweils nur als eine Neueingabe berücksichtigt und werden seit 1985 in dem Jahr statistisch ausgewiesen, in dem sie abschließend behandelt wurden..

noch Anlage 1

F. Abgabe der Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung

Bundesländer	**2000**	**in %**	**In % der Eingänge (vgl. unter C. e)**
Bayern	112	*8,82*	0,54
Berlin	114	*8,98*	0,55
Brandenburg	83	*6,54*	0,40
Bremen	9	*0,71*	0,04
Baden-Württemberg	121	*9,53*	0,59
Hamburg	21	*1,65*	0,10
Hessen	62	*4,88*	0,30
Mecklenburg-Vorpommern	37	*2,91*	0,18
Niedersachsen	107	*8,43*	0,52
Nordrhein-Westfalen	287	*22,60*	1,39
Rheinland-Pfalz	56	*4,41*	0,27
Sachsen-Anhalt	73	*5,75*	0,35
Sachsen	94	*7,40*	0,45
Saarland	3	*0,24*	0,01
Schleswig-Holstein	37	*2,91*	0,18
Thüringen	54	*4,25*	0,26
insgesamt	1.270	*100,00*	6,15

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen[*)]
(mit 100 oder mehr Zuschriften)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Forderung nach dem Bau einer Umgehungsstraße – B 10/B 293 – in der Gemeinde Pfinztal.	969
2	Forderung auf Verzicht der Bundesautobahn A 72 zwischen Leipzig und Chemnitz, Forderung des Ausbaus der bestehenden Bundesstraße B 95. Hilfsweise wird eine Verlegung der Trasse A 72 nach Westen angestrebt.	186
3	Forderung nach einer erleichterten Berufszulassung für geistige Heiler.	125
4	Forderung nach einer Erhöhung des Kindergeldes für Bezieher geringer Einkommen, weil eine steuerliche Entlastung keine oder nur geringe Auswirkungen habe.	1.050
5	Forderung nach Änderung des § 25 Parteiengesetz.	1.815
6	Forderung nach angemessener Entschädigung für NS-Zwangsarbeit.	678
7	Kritik an den unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten in den neuen und alten Bundesländern.	216

[*)] Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen[*)]
(mit 100 oder mehr Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Protest gegen rentenrechtliche Regelungen, aufgrund derer ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR verschiedenen Begrenzungen unterliegen.	255
2	Einreichung von Vorschlägen zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes.	1.161
3	Kritik an der Zulassung des Arzneimittels RU 486.	806
4	Kritik an den Plänen zur Errichtung eines Mahnmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin.	344
5	Forderung nach Aufhebung der Urteile der „politischen Sonderkammern“ beim Bundesgerichtshof (BGH) und bei den Landgerichten gegen politisch Andersdenkende und Andershandelnde aus der Zeit des kalten Krieges (1949 bis 1968), Forderung nach gesetzlicher Aufhebung der Berufsverbotsurteile aufgrund des so genannten Radikalenerlasses und Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges.	8.875
6	Forderung einer Eltern-Notgemeinschaft nach Befreiung ihrer Kinder von der Schulpflicht und Erlaubnis der Erziehung in Familienschulen.	2.385
7	Forderung nach Nichtberücksichtigung von Kindergeld und Unterhaltsleistungen für ein Kind bei der Berechnung von Wohngeld.	140
8	Forderung nach sofortiger Wiedereinführung der Vermögensteuer.	499
9	Appell an den Deutschen Bundestag, sich dafür einzusetzen, dass die Unterdrückung des kurdischen Volkes beendet wird.	122
10	Forderung nach Abschaffung der Sommerzeit.	1.712
11	Forderung von einer Aufhebung des Verbots der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).	10.981
12	Forderung auf Verzicht der Bundesautobahn A 72 zwischen Leipzig und Chemnitz, Forderung des Ausbaus der bestehenden Bundesstraße B 95. Hilfsweise wird eine Verlegung der Trasse A 72 nach Westen angestrebt.	212
13	Protest gegen die Arznei- und Heilmittelbudgetierung.	1.808
14	Forderung der Rücknahme von öffentlichen Mitteln für den Bau des Large Binocular Telescope am Mount Graham, dem heiligen Berg der Apachen.	4.694
15	Forderung nach Aufklärung der Massenmorde an der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka seitens der Armee sowie Forderung um Überstellung der Verantwortlichen an den Internationalen Gerichtshof in Den Haag.	427
16	Forderung, die in Berlin geplante Autobahn im Bereich der Plankilometer 6,2 und 7 im Tunnel zu führen und dafür auf die Halbanschlussstelle Johannisthaler Chaussee zu verzichten.	1.392

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
17	Forderung nach rückwirkender Anwendung der am 1. Juli 1977 in den alten Bundesländern eingeführten Regelung des Versorgungsausgleichs auf Ehescheidungen, die vor dem 1. Januar 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR durchgeführt wurden.	197
18	Forderung der Rückgabe des zwischen 1945 bis 1949 enteigneten und im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Eigentums an die Eigentümer.	1.465
19	Forderung nach Beendigung der gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen, die Wiedergutmachung der der Zivilbevölkerung entstandenen Schäden und die Wiederherstellung des ungehinderten Schiffsverkehrs auf der Donau.	403
20	Kritik an der räumlichen Unterbringung der Beschäftigten des WSA Berlin und an der Verschiebung des angekündigten Umzugs.	155
21	Forderung nach Verschärfung des Jugendstrafrechts.	777
22	Forderung nach Verschärfung des Waffenrechts und des Jugendstrafrechts angesichts des Mordes, der von einem 15jährigen Schüler in Meißen begangen wurde.	777
23	Forderung nach einer Gesetzesinitiative für die Anerkennung von Umwelterkrankungen wie Multiple Chemical Sensitivity (MCS) oder Elektro-Sensibilität.	499
24	Kritik an der Bioethik-Konvention.	993
25	Forderung nach uneingeschränktem Erhalt der betrieblichen Mitbestimmung für Bedienstete des öffentlichen Diensts, die in privatwirtschaftliche Unternehmen entsandt werden.	184
26	Protest gegen den „Diebstahl von Haustieren“ zur Verwendung als Versuchstiere.	1.078
27	Forderung, alle kriegsführenden Parteien in Afghanistan aufzufordern, die Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung zu beenden.	9.388
28	Forderung nach Kostenübernahme der Ergotherapie in notwendigem Umfang für Kinder mit Teilleistungsstörungen.	222
29	Forderung nach Maßnahmen zur Senkung der Abwassergebühren in den neuen Ländern.	103
30	Forderung nach Einführung eines Solidarausgleichs zwischen den Krankenkassen in den alten und neuen Bundesländern.	103
31	Forderung nach einem Abschiebestopp für Tamilen.	124
32	Protest gegen die Streichung der Inter-Regio-Halte in Unterlüß.	1.130
33	Protest gegen die Varianten Tunnelneubau „Jagdberg“ und „Ziegenberg“ im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren zum Ausbau der A 4 im Bereich des Leutratales.	119
34	Forderung nach Sanierung oder Abriss eines leerstehenden Gebäudes in Hellersdorf und Übertragung des Eigentums auf das Land Berlin.	320

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
35	Forderung nach rascher Ratifizierung des Vertrages zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs.	405
36	Kritik an der Stadt Wuppertal wegen der Verlängerung eines Mietvertrages für ein Übergangswohnheim für Flüchtlinge, weil dadurch eine Eigentumswohnung unverkäuflich werde.	107
37	Forderung, die fortschreitende Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen zu beenden.	322
38	Kritik einer Hepatitis-C-Selbsthilfegruppe an der Hepatitis-C-Infektion und Aufstellung eines umfangreichen Forderungskatalogs.	109
39	Forderung nach Wiederherstellung der Personalratsfähigkeit von 10 Rechenzentren der Bundeswehr und verschiedener Abteilungen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung sowie Forderung nach Wahl und Fortbestand der bestehenden Personalvertretung.	508
40	Kritik an den Regelungen der Pflegeversicherung, die Bedürfnisse geistig behinderter Kinder nicht ausreichend berücksichtige.	3.057
41	Kritik an den neuen Gesetzen zur Arbeitsförderung.	561
42	Forderung nach Änderung der Bundesgesetze zugunsten der Kur- und Rehamaßnahmen.	739
43	Forderung nach Verzicht auf die weitere Planung und den Bau der Südwest-Umgehung von Freiberg.	450
44	Forderung, ausländische Studierende (zumindest) für eine ganzjährige Teilzeitarbeit in die in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung gemäß § 285 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) aufzunehmen.	214
45	Forderung, den Lückenschluss der A 33 zu beschleunigen, um die B 68 entsprechend zu entlasten.	189
46	Forderung auf den Bau der Bundesautobahn A 17 ab A 4 bei Dresden bis zur Bundesgrenze in Richtung Prag zu verzichten.	173
47	Forderung einer Bürgerinitiative nach finanzieller Förderung des Projekts eines Touristenzentrums der Investorengruppe „BUG“ GmbH & Co. KG i. G. durch den Bund.	848

[*)] Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen

Anlage 2

Beratung von Änderungsanträgen der Fraktionen zu Sammelübersichten im Jahr 2000

Sammelübersicht			Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck-sachen-Nr./Datum	Inhalt der Petition	Fraktion Gruppe	Druck-sachen-Nr.	Sitzung	Datum	Votum / Stenogr. Bericht Seite
31	14/564 18.3.199	Transport radioaktiver Stoffe – Friedliche Nutzung der Kernenergie –	CDU/CSU	14/3296	103.	12. Mai 2000	Ablehnung/ S. 9667 ff.
67	14/1328 30.6.1999	Steuerrecht – Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 –	CDU/CSU	14/3512	109.	9. Juni 2000	Ablehnung/ S. 10273 ff.
69	14/1562 9.9.1999	Nukleare Ver- und Entsorgung – Stilllegung von Atomkraftwerken –	CDU/CSU	14/3297	103.	12. Mai 2000	Ablehnung/ S. 9667 ff.
70	14/1563 9.9.1999	Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung – Regelungen zur Berücksichtigung niedriger freiwilliger Beiträge in der ehemaligen DDR –	PDS	14/4039	121.	28. September 2000	Ablehnung/ S. 11676 ff.
128	14/2716 16.2.2000	Bundesverfassungsgericht – Aufhebung des Verbotes der Kommunistischen Partei Deutschlands –	PDS	14/3804	114.	6. Juli 2000	Ablehnung/ S. 10907 ff.
129	14/2717 16.2.2000	Verfassungsgerichtsbarkeit – Novellierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes –	PDS	14/3805	114.	6. Juli 2000	Ablehnung/ S. 10907 ff.
130	14/2718 16.2.2000	Strafverfahren – Aufhebung der Urteile der politischen Sonderkam-mern –	PDS	14/3806	114.	6. Juli 2000	Ablehnung/ S. 10907 ff.
144	14/3002 22.3.2000	Amnestie für Straftäter – Amnestie für Bundesbürger, die für die Auslandsnachrichtendienste der DDR tätig waren –	PDS	14/3807	114.	6. Juli 2000	Ablehnung/ S. 10907 ff.
194	14/4561 9.11.2000	Arbeitsrecht – Forderung nach Schadensersatzleistungen aufgrund eines in der DDR erlittenen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit –	PDS	14/4927			

Anlage 3

A. Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 1999 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Arbeitsunfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung Anliegen: Der Petent begehrte von der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft eine Unfallrente für die Folgen eines Arbeitsunfalles aus dem Jahre 1992.	28. Januar 1999	Noch offen
Betreff: Heilbehandlung von Soldaten in besonderen Fällen Anliegen: Die Petentin, Ehefrau eines infolge einer missglückten Operation in einem Bundeswehrkrankenhaus zu einem Schwerstpflegefall gewordenen Oberstarztes und Leitenden Sanitätsoffiziers der Luftwaffe, bat u. a. um Erstattung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Heilbehandlungen durch Ärzte, die nicht die Krankenkassenzulassung haben, durch Therapeuten und Krankenhäuser bzw. um privatrechtliche Liquidation der Behandlungskosten. Sie bat ferner, eine adäquate Versorgung ihres Ehemannes durch besondere und nicht zugelassene Fachärzte/Spezialisten/Therapeuten sicherzustellen.	28. Januar 1999	1999 Positiv Die Bundesregierung unterbreitete ein Konzept, das nach Ansicht des Petitionsausschusses und im Einvernehmen mit der Petentin eine vernünftige und hinsichtlich der Besonderheit des Einzelfalles angemessene Grundlage für die künftige Betreuung des Ehemannes der Petentin darstellt.
Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – Anliegen: Eine an Multipler Sklerose erkrankte Petentin bat um Kostenübernahme für die so genannte „Fratzer-Therapie“ durch ihre Krankenkasse.	28. Januar 1999	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte definitiv mit, dass die Kostenübernahme der begehrten Maßnahme nicht möglich ist.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Der Petent, ein abgelehnter Asylbewerber aus Pakistan, erbat den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	28. Januar 1999	Noch offen.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Bundesrepublik Jugoslawien, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	28. Januar 1999	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte definitiv mit, dass der weitere Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet nicht ermöglicht werden kann.

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Liegenschaften des Bundes Anliegen: Die Petenten bat, dass die Treuhandliegenschaftsgesellschaft Magdeburg ein in einem Grundstückskaufvertrag zugesichertes Wegerecht einräumt, ohne das die Petenten ihr 1995 gekauftes Grundstück überhaupt nicht problemlos erreichen können.	22. April 1999	1999 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Anliegen der Petenten durch erfolgreiche Verhandlungen mit dem Eigentümer des Vordergrundstücks Rechnung getragen und ein geduldetes Zufahrtsrecht zugunsten der Petenten vertraglich verankert werden konnte.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Syrien, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	6. Mai 1999	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	30. Juni 1999	Noch offen
Betreff: Zivildienst Anliegen: Mit der Petition wurde beanstandet, dass junge Männer, die freiwillig einen „Anderen Dienst im Ausland“ gemäß § 14 b Zivildienstgesetz leisten, finanziell schlechter gestellt seien als Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Inland leisten. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen)	30. Juni 1999	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass zwar eine umfassende Überarbeitung der Gesetzeslage anstehe, allerdings mit einer geeigneten, dem Anliegen Rechnung tragenden Gesetzesmaßnahme nicht vor Ende der 14. Wahlperiode zu rechnen sei, wenn überhaupt.
Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Anliegen: Die Petenten forderten die Rückzahlung von 40 000 Mark der DDR, mithin 20 000 DM, die sie im Mai 1990 als Kaufpreis für ein Hausgrundstück an die damalige Landwirtschaftsausstellung der DDR zahlten, wobei später der Kaufvertrag nicht realisiert werden konnte.	11. November 1999	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Kindergeld Anliegen: Mit den Petitionen wurde die Wiederauszahlung von zurückgezahltem Kindergeld für vollstationär untergebrachte behinderte Kinder gebeten, für die die Kosten der Heimunterbringung von ein Sozialhilfeträger übernommen wurden. (Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen)	17. Februar 2000	2000 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass die zuständigen Familienkassen angewiesen wurden, Maßnahmen zur Behebung sachlicher Unbilligkeiten in den Einzelfällen zu ergreifen.
Betreff: Gesundheitlicher Arbeitsschutz Anliegen: Der Petent kritisierte, dass Arbeitnehmer nicht hinreichend vor den von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ausgehenden Gesundheitsrisiken geschützt würden.	18. Mai 2000	Noch offen
Betreff: Gesundheitswesen Anliegen: Mit der Eingabe wurden Maßnahmen zur Legalisierung von Cannabisprodukten für medizinische Zwecke gefordert. (Leitakte mit 3 Mehrfachpetitionen)	6. Juli 2000	Noch offen

noch Anlage 3

B. Berücksichtigungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Kindergeld Anliegen: Die Petition richtete sich gegen den Wegfall von Kindergeld und Kinderfreibetrag für vollstationär untergebrachte volljährige behinderte Kinder, wenn vom Sozialhilfeträger Eingliederungshilfe gewährt wird. (Leitakte mit 74 Mehrfachpetitionen)	17. Februar 2000	2000 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass mit der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nunmehr ein Anspruch für die Eltern volljähriger, voll stationär untergebrachter, behinderter Kinder auf volles Kindergeld bzw. auf Kinderfreibetrag und vollen Betreuungsfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz festgesetzt worden sei. In der Folgewirkung dieses Anspruches könnten Eltern nunmehr auch den dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrag auf sich übertragen lassen; Alleinerziehenden stehe grundsätzlich der Haushaltsfreibetrag zu, und bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst bestehe ein Anspruch auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag und auf Beihilfe für das Kind.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Togo, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	24. Februar 2000	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass den im Petitionsverfahren vorgelegten Unterlagen nach eingehender Prüfung kein derart maßgeblicher Beweiswert zukomme, der geeignet sei, zu einer anderen, den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigenden Bewertung zu gelangen.

noch Anlage 3

C. Erwägungsbeschlüsse im Jahr 2000 und ihre Erledigung

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Kriegsfolgelasten Anliegen: Die Petentin beanstandete die Weigerung der Bundesvermögensverwaltung, ihr bei der Absicherung ihres Grundstücks und bei der Beseitigung von Gefahrenstellen zu helfen.	24. Februar 2000	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	18. Mai 2000	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass ein in derselben Sache von den Petenten angestrengtes Gerichtsverfahren zwischenzeitlich eingestellt wurde und weitere im Zusammenhang mit dem Asylverfahren angestrengte Gerichtsverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen worden seien. Den im Petitionsverfahren darüber hinaus vorgelegten Unterlagen komme nach eingehender Prüfung kein maßgeblicher Beweiswert zu, der geeignet sei, zu einer anderen, den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigenden Bewertung zu gelangen.
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	18. Mai 2000	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Kreditwesen Anliegen: Der Petent wandte sich dagegen, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) von seiner nahezu 80jährigen Mutter die Rückzahlung eines Darlehens aus dem Jahr 1912 über 4 700 Goldmark fordert.	18. Mai 2000	Noch offen
Betreff: Abgeltung von Schäden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Truppen Anliegen: Die Petentin, deren Ehemann 1970 bei einem Unfall mit den sowjetischen Streitkräften ums Leben gekommen ist, begehrte eine höhere Schadensersatzrente und beanstandete die zögerliche Bearbeitung der Angelegenheit durch die Oberfinanzdirektion Berlin.	18. Mai 2000	2000 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass sie aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage einer fiktiven Höhergruppierung des Verstorbenen zur Verbesserung der Bemessungsgrundlage der Schadensersatzrente nicht zuzustimmen vermag.
Betreff: Pflegeversicherung – Leistungen – Anliegen: Der Petent begehrte für seine schwerstbehinderte, in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 43a Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI), untergebrachte Tochter die Gewährung höherer Leistungen der Pflegekasse bzw. die Feststellung der Pflegestufe III.	29. Juni 2000	Noch offen
Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Anliegen: Der Petent und bat um Unterstützung bei seinen seit August 1992 laufenden Bemühungen, von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Halle ein in seinem Jagdrevier gelegenes Grundstück für die Aufzucht von Niederwild zu erwerben.	29. Juni 2000	Noch offen
Betreff: Währungsunion mit der ehemaligen DDR Anliegen: Die Petentin begehrte die nachträgliche Währungsumstellung ihres bei der Staatsbank der DDR geführten Kontos.	29. Juni 2000	Noch offen

noch Anlage 3

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
Betreff: Organisation der Landwirtschaft Anliegen: Mit der Petition wurde eine Beihilferegelung für Einnahmeausfälle gefordert, die Landwirten aus Sachsen aufgrund des Exports von Speisekartoffeln nach Rumänien im Herbst 1990 entstanden seien. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)	12. Oktober 2000	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Mit der Petition wurde gefordert, im Rahmen des Asylverfahrens für Asylbewerber aus dem Kosovo eine sorgfältigere Prüfung der Volkszugehörigkeit durchzuführen. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)	12. Oktober 2000	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Mit der Petition wurde eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 AuslG begehrt.	7. Dezember 2000	Noch offen
Betreff: Kindergeld Anliegen: Mit der Petition wurde im Wesentlichen die Weiterzahlung des Kindergeldes für ein behindertes Kind gefordert.	7. Dezember 2000	Noch offen
Betreff: Asylverfahren Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus Syrien, erbaten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.	7. Dezember 2000	Noch offen

Anlage 4

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (14. Wahlperiode/Stand: 31. Dezember 2000)

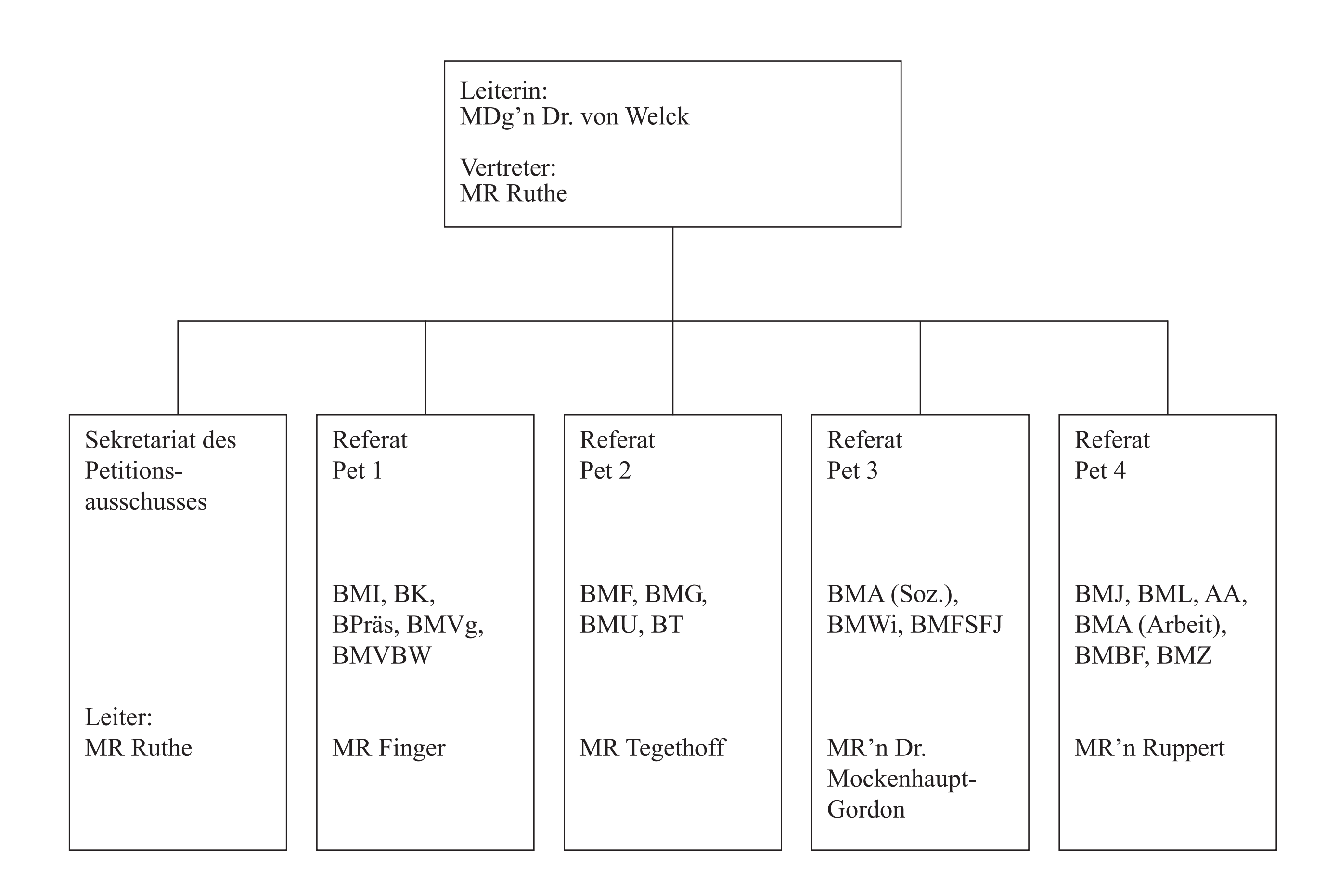
Vorsitzende: Abg. Heidemarie Lüth, PDS
Stellv. Vorsitzende : Abg. Jutta Müller, SPD

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	
Rainer Arnold	Ingrid Arndt-Brauer
Christel Deichmann	Petra Bierwirth
Dieter Dzewas	Dr. Peter Eckhardt
Uwe Göllner	Petra Ernstberger
Kerstin Griese	Günter Gloser
Klaus Hagemann	Hans-Joachim Hacker
Reinhold Hiller (Lübeck)	Ernst Küchler
Jutta Müller *(stv. Vors.)*	Uli Kelber
Dr. Carola Reimann*)*	Brigitte Lange
Bernd Reuter *(Sprecher)*	Angelika Mertens
Marlene Rupprecht	Gudrun Schaich-Walch
Joachim Stünker	Hildegard Wester
Heidemarie Wright	Dr. Margrit Wetzel
CDU/CSU	
Sylvia Bonitz	Ilse Aigner
Hubert Deittert *(Obmann)*	Dr. Ralf Brauksiepe
Helmut Heiderich	Leo Dautzenberg
Martin Hohmann	Dr. H.-P. Friedrich (Hof)
Klaus Holetschek	Dr. Reinhard Göhner
Helmut Lamp	Helmut Heiderich
Anton Pfeifer	Manfred Heise
Katherina Reiche	Klaus-Peter Willsch
Matthäus Strebl	NN
Heinz Wiese (Ehingen)	NN
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Annelie Buntenbach	Angelika Köster-Loßack
Helmut Wilhelm (Amberg) *(Obmann)*	Steffi Lemke
F.D.P.	
Dr. Karlheinz Guttmacher	Ernst Burgbacher
Günther Nolting *(Obmann)*	Dr. Max Stadler
PDS	
Heidemarie Ehlert *(Obfrau)*	Monika Balt
Heidemarie Lüth *(Vors.)*	Gustav-Adolf Schur

Anlage 5

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 2000)



Anlage 6

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 31. Dezember 2000)

Land	Anschrift	Vorsitzende	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 0228/16-22797 bzw 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Heidemarie Lüth Vertr.: Jutta Müller	PDS SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Ewald Veigel Vertr.: Jörg Döpper	F.D.P./DVP CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Franz Schindler Vertr.: Ludwig Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Reinhard Roß Vertr.: Dorit Wahl	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Marina Marquardt Vertr.: Kerstin Bednarsky	SPD PDS
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/36112-352	Vors.: Silke Striezel Vertr.: Ingrid Reichert	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1317	Vors.: Jürgen Klimke Schriftf.: Rolf Polle	CDU SPD

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-290	Vors.: Barbara Stolterfoht Vertr.: Martina Leistenschneider	SPD CDU
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloß, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 0385/525-2711 b) Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2718	Vors.: Friedbert Grams Vertr.: Beate Mahr Heike Lorenz	CDU SPD
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuss eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse. Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152		
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2419	Vors.: Barbara Wischermann Vertr.: Horst Steinkühler	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2563 b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-43	Vors.: Klaus Hammer Vertr.: Dr. Bernhard Braun Ullrich Galle	SPD BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Anita Girst Vertr.: Frau Ikbal Berber	CDU SPD

noch Anlage 6

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Maria Gangloff Vertr.: Gerhard-Hartmut Götzel	PDS CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Barbara Knöfler Vertr.: Kerstin Helmecke	PDS DVU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuss Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Gerhard Poppendiecker Vertr.: Silke Hars	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Sigrid Warnicke	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050	Vors.: Eckehard Kölbel Vertr.: Cornelia Netzpon	CDU PDS
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-18 70	Dr. Karsten Wilsdorf	

Anlage 7

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum
(Stand: 31. Dezember 2000)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss Vorsitzender: Vitalino Gemelli	Batiment Robert Schuman L-2929 Luxemburg
Internet: http://www.europarl.eu.int	
b) Der Europäische Bürgerbeauftragte Robert Schuman, B.P. 403 Jacob Söderman	1, avenue du Président F-67001 Strassburg Cedex
Internet: http://www.euro-ombudsman.eu.int	

Belgien

Dr. Herman Wuyts College van de Federale Ombudsmannen	Rue Ducale 43 Hertogstraat 1000 Brüssel
Pierre-Yves Monette de Normancourt College van de Federale Ombudsmannen	Rue Ducale 43 Hertogstraat 1000 Brüssel
Bernard Hubeau (regionaler Ombudsmann für Flandern)	Rue Ducale 67-71 Hertogstraat 1000 Brüssel
Frédéric Bovesse (regionaler Ombudsmann für Wallonien)	Avenue F. Bovesse 74 5100 Namur

Bulgarien

Ausschuss für Menschenrechte und Glaubensgemeinschaften Vorsitzender: Prof. Valko Valkanov	Narodno Sabranie Platz 1000 Sofia

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen (Folketingets Ombudsmand)	Gammel Torv 22 1457 Kopenhagen K

Estland

Eerik-Juhan Truuväli (National Ombudsman)	Oiguskantsler, Tönismägi 16 EE001 Tallinn, Estland

Finnland

Lauri Lehtimaja (Parliamentary Ombudsman)	Eduskunta, Aurorankatu 6 SF- 00102 Helsinki, Finnland

Frankreich

Bernard Stasi (Médiateur de la Republique Francaise)	53, avenue d'léna 75116 Paris, Frankreich

Georgien

David Salaridze Ombudsmann für Menschenrechtsfragen Parlament von Georgien	Rustaveli ave. 29 380018 T'Bilisi, Georgien

noch Anlage 7

Großbritannien

Michael Buckley (Parliamentary Commissioner for Administration & Health Services Commissioner; als Health Service Commissioner zuständig für England, Schottland und Wales)	Millbank Tower Millbank London SW1P 4OP England
Edward B. C. Osmotherly Local Government Ombudsman (Commission for Local Administration in England)	21 Queen Anne’s Gate London SW 1H 9BU England
Gerard Burns (Parliamentary Commissioner for Administration & Commissioner for Complaints zuständig für Nordirland)	33 Wellington Place Belfast BT1 6HN Nordirland

Irland

Kevin Murphy (National Ombudsman)	18 Lower Leeson Street Dublin 2, Irland

Island

Tryggvi Gunnarsson (Parliamentary Ombudsman)	Lágmúla 6 150 Reykjavik, Island

Israel

Eliezer Goldberg (Public Complaints Commissioner)	P.O.Box 1081 91006 Jerusalem, Israel

Italien

Vittorio Gasparrini (Difensore Civico) Region Toskana	Via dei Pucci, 4 50122 Florenz
Nicola Perrazzelli (Difensore Civico) Region Ligurien	Via E de Amicis 2 16122 Genua
Dr. G. Gorki Fornari (Difensore Civico) Region Umbrien	Piazza Italia, 4 06100 Perugia
Dr. Luigi Jerace (Difensore Civico) Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00163 Rom
Dr. Alessandro Barbetta (Difensore Civico) Region Lombardei	Piazza fidia, 1 20159 Mailand
Avv. Arnaoldo Ciani (Difensore Civico) Region Marken	Via Leopardi, 9 60122 Ancona
Dr. Bruno Brunetti (Difensore Civico) Region Piemont	Via Alfieri 15 10121 Turin

noch Anlage 7

(noch Italien)

Dr. Proc. Alberto Olivo
(Difensore Civico)
Region Autonome Provinz Trient

Via Manci
Galleria Garbari
38100 Trient

Dr. Werner Palla
(Difensore Civico)
Autonome Provinz Bozen

Landhaus II, Crispistraße 6
39100 Bozen

Dr. Vittorio de Martino
(Difensore Civico)
Region Emilia-Romagna

Piazza Galileo 4
40123 Bologna

Avv. Francescantonio Bardi
(Difensore Civico)
Region Basilikata

Via Anzio
Palazzo Iunta Regionale
85100 Potenza

Maria Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste

Via Festoz, 52
11100 Aoste

Dr. Giovanni Viarengo
(Difensore Civico)
Regione Sardegna

Via Roma, 25
09100 Cagliari

N. N.
(Difensore Civico)
Regione Veneto

S. Marco, 1122
Bacino Orseolo, 30124
30124 Venedig

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen
Vorsitzender: Antons Seiksts

Jekaba 16
LV-1011 Riga
Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknecht
(Ombudsmann)

Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz

Litauen

Audrius Rudys
(Ombudsmann)

Seimas der Republik Litauen
Seimo kontrolieriai
Gediminas Ave. 53
2002 Vilnius, Litauen

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Anne Brasseur

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
9, rue St. Esprit
L-1475 Luxemburg

Malta

Joseph Sammut
(Ombudsmann)

11, St Paul's Street
Valletta CMR 02

noch Anlage 7

Niederlande

Dr. Roel Fernhout (de Nationale Ombudsman)	Stadhoudersplantsoen 2 Postbus 29729 2502 LS's-Gravenhage Niederlande

Norwegen

Arne Fliflet Parliamentary Ombudsman	P.O.Box 3 Sentrum 0101 Oslo, Norwegen

Österreich

Vorsitzende der österreichischen Volksanwaltschaft: Dr. Christa Krammer	Volksanwaltschaft Singerstraße 17 1015 Wien
Volksanwälte: Mag. Ingrid Korosec	dto.
Horst Schender	dto.
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen Vorsitzende/r: N. N.	Österreichisches Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Andrej Zoll Ombudsmann	Al. Solidarnosci 77 00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues (Provedor de Justica)	Rua do Pau de Bandeira, 9 1200 Lissabon
Dr. Leonardo Eugénio Ramos Ribeiro de Almeida	Assembleia da República Sao Bento 1200 Lissabon

Rumänien

Paul Mitroi (Ombudsmann) Rumänisches Parlament	1, Piata Revolutiei Bucarest, Rumänien

Russland

Kommission für Menschenrechte beim Präsidenten der Russischen Föderation Vorsitzender: Oleg Mironov	State Duma 103084 Myasnitskaya 47 Moskau, Russland

Schweden

Claes Eklundh (Chief Ombudsman)	Riksdagens Ombudsman Box 163 27 103 26 Stockholm

noch Anlage 7

Nils-Olof Berggren (Ombudsmann)	dto.
Jan Pennlöv (Ombudsmann)	dto.
Kerstin André (Ombudsmann)	dto.
Schweiz	
Dr. Werner Moser Ombudsmann der Stadt Zürich	Oberdorfstr. 10 8001 Zürich
Dr. Markus Kägi-Steiner Ombudsmann des Kantons Zürich	Alfred-Escher-Straße 11 8002 Zürich
Andreas Nabholz Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt	Freie Straße 52 4001 Basel
Louis Kuhn Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft	Bahnhofplatz 3 A 4410 Liestal
Karl Stengel Ombudsmann der Stadt Winterthur	Obertor 40 8402 Winterthur
Marco Pflückiger Ombudsmann der Stadt Bern	Erlacherhof Junkerngasse 47 3000 Bern 8
Slowenien	
Ivan Bizjak Ombudsmann für Menschenrechte	Varuh clovekovih pravic Dunajska c. 56/IV 1109 Ljubljana
Eda Okretic-Salmic Vorsitzende des Petitionsausschusses des Slowenischen Parlaments	Drzavni zbor Republike Slovenije Komisija za peticije Subiceva 4 1000 Ljubljana
Prof. Dr. Ljubo Bavcon Rat für den Schutz der Menschenrechte	Tomsiceva 5 1109 Ljubljana
Spanien	
Antonio Rovira Vinas (Defensor del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28010 Madrid
Tschechien	
Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten Vorsitzender: Jiri Novak	Snemovni 4 11826 Prag 1
Dr. Otakar Motejl Ombudsmann der Tschechischen Republik	Verejny ochránce práv Údolni 39 60200 Brno

noch Anlage 7

Ukraine

Nina Karpachova Ombudsfrau Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko	4, Shovkovichna Street 252019 Kiew, Ukraine

Ungarn

Prof. Dr. Jenö Kaltenbach (Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)	Tüköry u. 3. 1054 Budapest
Dr. Katalin Gönczöl (Ombudsfrau für Menschenrechte)	Tüköry u. 3. 1054 Budapest
László Majtényi (Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)	Tüköry u. 3. 1054 Budapest

Zypern

Iliana Nicolau (Commissioner for Administration)	46, Themistoclis Dervis 4th Floor Medcon Tower
Nail Atalay Lefkosa (Ombudsmann)	1470 Nicosia Zypern

Anlage 8

Ombudsmann-Institute

(Stand: 1. März 2000)

Europäisches Ombudsmann-Institut
Salurnerstr. 4/8
A-6020 Innsbruck

Präsident: Anton Canellas

Internet: http://tirol.com/eoi

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)

c/o The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta, T6G 2H5

Canada

Präsident: Sir Brian Elwood, (Neuseeland)

Internet: http://www.law.ualberta.ca

Anlage 9

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 10

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörden des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 11

Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen (In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980/BGBl. I S. 1237ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

Anlage 12

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

(Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 14. Dezember 1994)

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

noch Anlage 12

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

– von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
– eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
– die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

– deren Inhalt verworren ist;
– die unleserlich sind;
– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
– bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
– mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
– die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird,

noch Anlage 12

legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.[*)]

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

*) s. Anlage

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,
  z. B.

– Akten anzufordern;

– den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;

– eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis

noch Anlage 12

der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

– weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

– weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

– um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

– um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

– weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;

– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

– weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;

– weil dem Anliegen entsprochen worden ist;

– weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;

– weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;

– weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

– weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

noch Anlage 12

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das Gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333